Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919—1925.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität

zu

Marburg

von

Ernst Frank

aus

Duisburg.

1926

Gedruckt in der Buchdruckerei A. Grauthoff in Wattenscheid i. W.

Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919—1925.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität

zu

Marburg

von

Ernst Frank

aus

Duisburg.

1926

Gedruckt in der Buchdruckerei A. Grauthoff in Wattenscheid i. W.

Eine große Freude ist es mir, an dieser Stelle allen denen zu danken, die mich im Verlaufe meiner Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben.

Insbesondere gilt mein Dank Herrn Dr. Schmidt-Höpke, Redakteur der Deutschen Bergwerks-Zeitung, Herrn Dr. Pilgrim von der Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktien-Gesellschaft und Herrn Hugo Wrietzner, Redakteur der Deutschen Bergwerks-Zeitung, der mir den Hinweis auf das vorliegende Arbeitsgebiet sowie die endgültige Formulierung des Themas gab.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Köppe sei für seine mir frdl. gegebene Einwilligung in die Bearbeitung dieses Themas sowie für die Förderung, die er meiner Arbeit hat stets zuteil werden lassen, auch an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919–1925.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554609_0034

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist betitelt:

„Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919—1925".

Die an sich kurze Zeitspanne läßt doch eine Bearbeitung als wünschenswert erscheinen, weil dieses letzte halbe Jahrzehnt des Syndikatslebens an der Ruhr reicher und schneller denn je pulsiert, inhaltlich neue Gesichtspunkte hervorgekehrt hat und auch äußerlich durch eine relative Vielheit und Kurzlebigkeit der Syndikatsverträge gekennzeichnet ist. Eine vollständige Geschichte des Syndikats zu bringen, wäre zu umfangreich geworden; eine solche ist für die ersten zwei Jahrzehnte auch bereits buchliterarisch gegeben worden. Außerdem ist die Vorkriegszeit behandelt in einer Dissertation von Dr. Otto Bartz: „Aufbau und Tätigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1893—1912". Die Folgezeit ist in einer zweiten Dissertation von Willy Kersch gegeben: „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner geschichtlichen Entwicklung von 1910—1920". Die Bestimmung des für die vorliegende Arbeit gewählten Zeitabschnittes ist sonach verständlich. Er stellt jedoch auch wirtschaftspolitisch und wirtschaftsgeschichtlich (im Hinblick auf die vorliegende Frage) eine Caesur dar, an die anzuknüpfen von einigem Interesse sein muß. Handelt es sich doch hierbei um ein wirtschaftspolitisches Novum, das Sozialisierungsproblem, mit der Fülle der Vorschläge und Versuche, die den Rohstoffindustrien, vornehmlich dem Kohlenbergbau gegolten haben. Es war die prinzipiellste Erscheinung der damaligen politischen und ökonomischen Welt, die, wenn auch in unseren Tagen verblaßt und in den Hintergrund getreten, so doch nicht gänzlich verschwunden ist.

Inhaltlich ist zu sagen, daß die Erörterung der Frage der syndikatlichen Organisation gilt, aber nicht so sehr ihrer organisatorisch-technischen Seite, im Sinne der Struktur des äußeren, formalen Aufbaues des Syndikatsgefüges. Vielmehr steht im Mittelpunkt der Betrachtung die materielle Seite mit ihren innersyndikatlichen Problemen, nämlich die durch Voraussetzungen, Einzel- und Wechsel-

beziehungen gegebenen Bedürfnisse der durch das Syndikatsband zusammengefaßten Einzelwirtschaften. Diese stellen neben anderen bestimmenden Faktoren grundsätzlich das agens der jeweiligen Syndikatsbildungen dar, sind also auch als das Primäre, dagegen die jeweils zustande gekommene Syndikatsorganisation als von ihnen geschaffen und bestimmt, als das Sekundäre zu betrachten und zu behandeln. Neben dem Ziel der Feststellung von Tatsachen und der Erbringung neuen Materials hat sich die vorliegende Arbeit als weiteres Ziel gesteckt die Feststellung der ursächlichen Zusammenhänge und etwaiger die ganzen Tatsachen- und Fragenkomplexe durchziehender Regel- und Gesetzmäßigkeiten. Nicht zuletzt wurde auch Wert darauf gelegt, die zur Erörterung stehenden Tatsachen und die sich aus ihnen ergebenden Fragen in eine gedanklich-systematische Einordnung zu bringen.

Terminologisch sei gesagt, daß der inhaltlichen Erweiterung des Begriffs „Selbstverbrauch" entsprechend auch seiner notwendigen Erweiterung nach der formalen Seite hin Genüge getan worden ist durch die Einführung eines neuen terminus technicus. Denn in Auswirkung der vom Jahre 1922 an datierenden Verallgemeinerung und Erweiterung des Rechtes auf Selbstverbrauch für das Gebiet des Niederrheinisch-Westfälischen Kohlenbergbaues hat sich der bisher in Theorie und Praxis allein übliche Begriff der „Hüttenzeche" als zu eng gefaßt erwiesen. Zur Abhilfe wurde der Name „Hüttenzeche" ab- und umgeändert in einen solchen der „gebundenen Zeche". Dieser terminus hat den Vorzug, der inhaltlichen Erweiterung des Begriffs „Selbstverbrauch" Raum und Fassung zu gewährleisten, da er bedeutet, daß eine Zeche ihre durch ein unmittelbares Lieferungs- und Abnahmeverhältnis eingegangene Bindung von Produzent und Konsument auf jegliche Kategorie von Verbraucherwerken ausdehnen kann.

Ebenfalls wird der für eine nicht-kombinierte Zeche früher allein gebräuchliche terminus „reine Zeche" in einen solchen der „reinen und freien Zeche" erweitert, mit welcher Fassung auch äußerlich die Gegensätzlichkeit zu der „gebundenen Zeche" in Erscheinung tritt.

Inhaltsverzeichnis.

I. Geschichte und Organisation des Syndikats . . . 3–27
1. Geschichte des Syndikats 3
a) Die Vorgeschichte und ihre Hauptepochen . . 4
b) Die Gründung des Syndikats 1893 . . . 7
c) Das Syndikat im Zeichen der staatlichen Kriegswirtschaftspolitik 9
d) Die Nachkriegszeit und der Einfluß der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Jahres 1919 . . . 10
2. Organisation des Syndikats 11
a) Zweiteilung der Organisation 12
b) Die Technik der Preispolitik 21
c) Die Syndizierung der Nebenprodukte . . . 22
d) Die technisch-kaufmännische Organisation des Syndikats 23
II. Das Syndikat in seinem Verhältnis zum Staat . . 28–51
1. Der Staat als Vorgesetzter des Syndikats . . . 28
a) Vorkriegszeit 28
b) Kriegszeit 29
c) Nachkriegszeit 30
aa) Die illegalen Sozialisierungsversuche . . . 31
bb) Die gesetzlichen Sozialisierungsversuche . . 32
cc) Die Sozialisierungskommissionen . . . 33
dd) Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung und die Neuorganisation 35
*) Der Reichskohlenrat 35
**) Der Reichskohlenverband 36
***) Die Kohlensyndikate 36
ee) Der Einfluß des Staates auf die Preispolitik des Syndikats 40
ff) Der Stand der Preise 45
2. Der Staat als Bergfiskus 49
III. Das Syndikat in dem Verhältnis seiner Mitglieder untereinander 52–116
1. Der die günstige Gestaltung der Syndikatsvoraussetzungen bedingende Faktor 52
a) Die Außenseiterfrage 53
Formell kraft Gesetzes keine Außenseiter mehr, dafür aber die Differenzen in das Syndikat selbst hineingetragen
2. Die für die ungünstige Gestaltung der Syndikatsvoraussetzungen verantwortlichen Faktoren 57

a) Die günstige Kohlenmarktlage der Nachkriegsjahre 1918/22 59
b) Die Absatzkrise der Ruhrkohle in den Jahren 1923/25 62
c) Die Kombination im Ruhrkohlenbergbau . . 65
aa) Ihre Gründe 65
bb) Ihr augenblickliches Stärkeverhältnis . . 67
cc) Ihre Wirkungen auf das gegenseitige Verhältnis der „gebundenen" und der „reinen u. freien Zechen" 76
*) Die Erweiterung des Hüttenzechenselbstverbrauchs zum Werkselbstverbrauch . 77
**) Eine Kapitalbeteiligung von 81 v. H. für das Selbstverbrauchsrecht genügend . 79
***) Die Herabsetzung der Kapitalbeteiligung von 81 auf 51 v. H. 83
****) Die Gleichstellung gewisser Rechtsverhältnisse mit der Kapitalbeteiligung . . 84
*****) Die Stützung des reinen Kartellgedankens durch Zugeständnisse der „gebundenen Zechen" an die „reinen und freien Zechen" . . 85
Die Regelung des Umlagemodus . 86
Die Wirkungen des Selbstverbrauchsrechtes in besonderer Hinsicht auf die wirtschaftliche Lage der „reinen und freien Zechen" 87
Die Koksgarantieklausel, bezw. die sog. Ausgleichsformel 87
dd) Die Stärkung der Positionen der „reinen und freien Zechen" insbesondere durch politische und sonstige außersyndikatliche Faktoren . . . 91
d) Die Handelsfrage 93
aa) Die Syndikatshandelsgesellschaften . . . 95
bb) Die Zechenhandelsgesellschaften . . . 97
cc) Die aus dem Nebeneinanderarbeiten der Syndikats- und der Zechenhandelsgesellschaften resultierende Diskrepanz und die syndikatlicherseits gemachten Versuche zu ihrer Lösung . . . 100
*) Die Zeit der Sitzverlegung des Syndikats von Essen nach Hamburg 1923 als Folge des französischen Ruhreinbruchs . . 102
**) Der Syndikatsvertrag vom Januar 1924 . 104
***) Der Syndikatsvertrag vom September 1924 109
****) Der Syndikatsvertrag vom April 1925 . 112

Literatur-Nachweis.

I. Buchliteratur.

Alfred Amonn: Die Hauptprobleme der Sozialisierung. Leipzig 1920. —

Otto Bartz: Aufbau und Tätigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1893—1912. Leipzig 1913. —

v. Beckerath: Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie. Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 49, 1918. —

Hugo Bonikowsky: Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. Jena 1907. —

Hermann Brinkmeyer: Hugo Stinnes. München 1922. —

R. Effertz: Die Niederrheinisch-Westfälische Kohlenindustrie. Essen 1895. —

R. Effertz: Die Kohlenverkaufsvereine und ihre wirtschaftliche Notwendigkeit. Essen 1891. —

F. A. Freundt: Emil Kirdorf. Essen 1922. —

Wilhelm Goetzke: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen 1905. —

Kurt Goldschmidt: Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe 1912. —

Georg Gothein: Reichsbergbaumonopol. Stuttgart 1916. —

Wendelin Hecht: Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien. Die Kohle. München 1924. —

Wilhelm Herring: Das Problem der Verstaatlichung des Preußischen Steinkohlenbergbaues. Jena 1914. —

Otto Jeidels: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Leipzig 1905. —

W. Jutzi: Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Jena 1905. —

Johann Kempkens: Die Ruhrhäfen, ihre Industrie und ihr Handel. Bonn 1914. —

Willy Kersch t: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner geschichtlichen Entwicklung von 1910—1920. Diss. Freiburg. —

Fritz Kestner: Der Organisationszwang, eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen den Kartellen und den Außenseitern. Leipzig 1912. —

Friedrich Kleinwächter: Die Kartelle. Insbruck 1883. —
Wilhelm Leiße: Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels. Leipzig 1912. —
Heinrich Lemberg: Jahrbuch der Steinkohlenzechen und Braunkohlengruben Westdeutschlands. Dortmund 1924. —
Robert Liefmann: Die Unternehmerverbände. Freiburg 1897. —
Robert Liefmann: Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Stuttgart 1922. —
Robert Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1921. —
Robert Liefmann: Die Kartelle in und nach dem Kriege. Berlin 1918. —
Richard Passow: Kartelle des Bergbaues. Leipzig 1911. —
Ludwig Pohle: Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Leipzig 1898. —
Ludwig Pohle: Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirtschaftskrisen. Göttingen 1902. —
Alfred Pilz: Die Hüttenzechenfrage im Ruhrbezirk und Richtlinien für eine Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Essen 1910. —
Hugo Tiegs: Deutschlands Steinkohlenhandel, mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus. Berlin 1904. —
Walter Thoenes: Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau. Jena 1921. —
Walter Troeltsch: Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Kriege. Essen 1916. —
S. Tschierschky: Zur Reform der Industriekartelle. Berlin 1921.
Gustav Weihs: Die Beziehungen der Banken zur Industrie. Leipzig und Wien 1921. —
Kurt Wiedenfeld: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn 1912. —
Kurt Wiedenfeld: Das Persönliche im modernen Unternehmertum. München 1920. —
Kurt Wiedenfeld: Ein Jahrhundert rheinischer Montanindustrie. 1815—1915. Bonn 1916. —

II. Zeitschriften und Tageszeitungen.

Glückauf Essen. Jahrgang 58. —
Kartellrundschau. Jahrgang 1919/24. —
Stahl und Eisen. Jahrgang 1919/25. —
Wirtschaftsdienst. Jahrgang VII—IX. —
Berliner Tageblatt. —
Deutsche Bergwerkszeitung. —
Deutsche Kohlenzeitung. —

Hannoverischer Kurier. —
Industrie- und Handelszeitung. —
Kölnische Zeitung. —
Frankfurter Zeitung. —
Rheinisch-Westfälische Zeitung .—

III. Berichte und Akten.

Geschäftsberichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 1919—1921. —

Gesellschaftsverträge des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, bezw. der Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle, Aktien-Gesellschaft. —

Niederschriften über die Verhandlungen der Versammlung der Mitglieder. 1919—1925. —

Syndikatsverträge des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, bezw. der Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle, Aktien-Gesellschaft. —

I. Teil.

Geschichte und Organisation des Syndikats.

1. Geschichte des Syndikats.

Die Durchsetzung des heutigen Wirtschaftslebens mit Elementen einer freiwilligen und — neuerdings gar in Fortsetzung dieser Entwicklung — einer zwangsmäßigen, durch Staatsdruck herbeigeführten Zusammenschlußerscheinung im Sinne des modernen Kartellgedankens hat wirtschaftlich sich fast ohne jede zeitliche und räumliche Kontinuität recht langsam entwickelt. Das gilt nahezu für die Sphäre jeder Produktionsrichtung. Nach einer gewissen Erfahrung auf dem Gebiete der praktischen Kartellpolitik hat sich gezeigt, daß die Kartellierungsfähigkeit bei den einzelnen Gewerbearten eine verschiedene ist. Als am meisten von Natur aus für den Zusammenschlußgedanken begünstigt können die Rohstoffindustrien, vornehmlich der Kohlenbergbau, angesehen werden. Kapital- und arbeitstechnisch war diese Eigenschaft der Rohstoffe in der Art des von jeher im Bergbau verbreiteten Rechtsinstituts der Gewerkschaft bereits längst bekannt. Zuletzt sind es die sachlichen Voraussetzungen, die ganz in der Richtung des modernen Kartellgedankens gelegen sind, wie etwa die Massenartigkeit und Vertretbarkeit des Rohproduktes, der Kohle. Daneben sind als weitere sachliche Voraussetzungen zu nennen: die Form des Betriebes, die von vornherein die einer Großunternehmung sein muß, und die gewöhnliche Kleinheit und die Begrenztheit des Standortes, wodurch der lokale Zusammenschluß der Förderstätten bedingt wird.[1]) Kurz, die „Gleichartigkeit der Interessen"[2]) der Bergwerksunternehmer ist eine maximale, womit von vornherein die Hauptvoraussetzung einer Zusammenschlußbewegung gegeben ist. Doch blieb zunächst der Gedanke der Kartellierung hintangehalten durch das früher im Bergbau geltende sogenannte Direktionsprinzip, ein Ueberbleibsel der einst während dreier Jahrhunderte herrschenden merkantilistischen Theorie und Praxis. Ein zweites Hemmungsmoment war in seiner Art noch stärker. Es war die, wenn auch nur kurze Zeitspanne, in der wirtschaftspolitisch das Prinzip des Manchestertums dominierte.

---

[1]) Vergl. Wilh. Goetzke: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen 1905. S. 4.—

[2]) Goetzke, a. a. O., S. 4.—

Die Vorgeschichte und ihre Hauptepochen.

Das Direktionsprinzip ist seinem Inhalte nach die Ausschaltung der privaten Initiative durch größtmöglichste wirtschaftliche Bevormundung von Seiten des Staates. Ganz im Sinne des Merkantilismus gehalten geht es im einzelnen dahin,[1]) daß die Leitung der Zechen auch der privaten, vorwiegend in der Hand des Staates oder des Regalherren lag, und den Gewerken, wenn sie auch in manchen Angelegenheiten vorher gehört wurden, in Wirklichkeit nicht viel mehr übrig blieb, als die behördlicherseits geforderte Zubuße zu zahlen und günstigenfalls die ausgeworfene Ausbeute zu erheben.

Die Beseitigung des Direktionsprinzips erfolgte in Preußen zu dem der Ruhrbergbau gehörte, durch das sogenannte Miteigentümergesetz vom Jahre 1851. Dieses Gesetz gab den privaten Bergwerksbesitzern die freie Verfügung über ihr Eigentum zurück. Es folgte im Jahre 1865 das Berggesetz, durch welches die Mutungsfreiheit rechtlich und ökonomisch relevant wurde. Die einmal angebahnte private Wirtschaftsinitiative fand ihre weitere Befruchtung, auch für die Sphäre des Bergbaues, durch die Beseitigung des Konzessionszwanges für Aktiengesellschaften. Die folgenden Neugründungen im Ruhrkohlenbergbau geschahen seitdem auch meist in Form der ökonomisch beweglicheren Aktiengesellschaft. Alle diese Gesetzesakte leiteten eine relative Freiheit des Wirtschaftslebens ein, das zu Beginn des sechsten Jahrzehntes einige Jahre in seiner „Sünden-Maienblüte" gemäß der manchesterlichen Postulate stand. Seit jenen Jahren datiert der wirtschaftliche Aufschwung im Ruhrkohlengebiet, nicht minder aber waren jene Zeiten auch der Grund zu dem nachfolgenden wirtschaftlichen Niedergang, aus dem die Gründung des Kohlensyndikates Rettung bringen sollte.

Wie jedes wirtschaftliche Prinzip, rein durchgeführt und auf seine Spitze getrieben, in sein Gegenteil umschlägt, so auch hier. Die manchesterliche Maxime war nach einem Versuch von nur wenigen Jahren praktisch bereits abgestumpft. Das ökonomische Novum, das als Reaktionserscheinung zutage trat, lag in der Beobachtung, daß nun nicht mehr der Staat, sondern die Privatwirtschaft selbst es war, die anstelle des ökonomischen „bellum omnium contra omnes" die Organisation in ihre eigenen Reihen setzte. Damit hatte die Betonung des Gemeinsamen und Einigenden gegenüber den trennenden Elementen den Sieg davongetragen, und in seiner ökonomischen Konsequenz begann sich nunmehr das Bild zu verschieben, nämlich zu Gunsten der Produzenten und zu Ungunsten der Konsumenten. Die causa agens dieses wirtschaftspolitischen Umschwungs war die richtige Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit der großen Wirtschaftsthemen eines Cobden und

[1]) Vergl. Kurt Wiedenfeld: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn 1912. S. 11.—

Bright. Nicht das Spiel der freien Kräfte, durch das eine Harmonie der Interessen hergestellt würde, war die Losung der Stunde, sondern das prinzipiell Gegensätzliche rang sich durch, nämlich die Verhinderung der Auswüchse der freien Konkurrenz und schließlich ihre völlige Regulierung. Diese Ausschaltung der Konkurrenz ist das Primäre, und sekundär erst sind die damit verbundenen Folgeerscheinungen anzusehen, wie Monopolstellung, Preisdiktatur, usw. — Nicht die Einwirkung auf die Preisverhältnisse zu eigenen Gunsten und die dem zu Grunde liegende Profitsucht ist das primäre Motiv der Kartellierung. Diese Erscheinung muß bei einer ökonomisch-wissenschaftlichen Untersuchung eine der Prämissen bleiben, wenn auch der zur Erörterung stehende Tatsachen- und Fragenkomplex nicht eine logische, sondern nur eine historische Kategorie der Sozialökonomik ist und nur in der Gesellschaftsart einer bestimmten historischen Struktur, der hier vorliegenden kapitalistischen, gedacht werden kann.[1]) Blieb der Ruhrkohlenbergbau in den Zeiten der Herrschaft des Direktionsprinzips in seiner innerlichen Erstarkung und äußerlichen Expansionskraft hintangehalten, so holte er auf Grund des Wechsels der Wirtschaftsprinzipien in den Folgejahren nicht nur nicht alle Verluste seiner Stagnationsperiode wieder ein, sondern erstarkte auch zusehends und außerordentlich im Zeichen einer freieren Wirtschaftspolitik unter der überall einsetzenden privaten Initiative. Nicht nur wurde endlich die Produktion dem vorhandenen und immer mehr zunehmenden Bedarf angenähert und gleichgestellt, nein, bald auch stand der Kohlenbergbau an der Ruhr im Zeichen einer Ueberproduktion. Jahrelang lastete dieser Druck auf dem Ruhrbergbau mit seinen Folgen von Depressionszeiten und damit verbundenen Preisrückgängen. Diese Zeiten

---

[1]) Die Auffassung über den Grund der Entstehung der Kartelle, wie sie bei Goetzke (S. 3, 4) und den von ihm angeführten Autoren, Brentano und Kleinwächter, sowie in dem österreichischen Kartellgesetzentwurf von 1897 zutage tritt, muß m. E. zurückgewiesen werden, da sie hinsichtlich der vorliegenden Frage einerseits den privatwirtschaftlich-teleologisch gefärbten Gesichtspunkt von Mittel und Zweck zu sehr maßgebend sein läßt, andererseits in nicht genügend berücksichtigender Weise den Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung sieht und behandelt. Hinzu kommt ferner, daß bei an und für sich richtiger Fragestellung der Kausalzusammenhang in dem für uns unerwünschten Sinne hergestellt ist.

Goetzke schreibt S. 3/4: „ . . . Brentano sah in ihnen (den Kartellen nämlich) eine Koalition von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte. Kleinwächter bezeichnete sie schlechthin als Vereinigung von Unternehmern derselben Branche mit dem Zweck, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer günstiger zu gestalten."

Der österreichische Kartellgesetzentwurf „faßt als Kartelle jede Vereinigung von Unternehmern auf, auf die folgende drei Merkmale zutreffen:
1) Selbständigkeit der beteiligten Unternehmer,
2) solidarisches Vorgehen, insbesondere einverständliche Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes als Mittel,
3) Einwirkung auf die Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Verbrauchsgegenstände als Zweck." —

bilden den ersten Anlaß für die einsetzenden Bestrebungen und Ver-
suche, zu einer Verbands- und Zusammenschlußpolitik zu gelange
Die Förderkonventionen, die um die Mitte der 70er Jahre geschlosse
wurden zwecks Einschränkung der Förderung, waren ihr erstes Er-
gebnis. Daneben liefen Bestrebungen einher, die Preise zu halte
durch gemeinschaftliche Preisfixierung. In den 80er Jahren folgte
zwecks Tätigung gemeinsamen Verkaufs die Verkaufsvereine. Die
suchte man noch weiter zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhe
dadurch, daß ihnen die Funktionen der Förder- und Preiskonven
tionen mit übertragen wurden. So versuchte der Ruhrkohlenbergb
teils auf räumlicher oder sachlicher, personeller oder finanzieller Bas
teils in Gemeinsamkeit der vier genannten Unterlagen, Verbands
organisationen zu schaffen, aber immer ohne nachhaltigen Erfolg.
Mögen es der Bergbauverein 1858, das Bergisch-Märkische Zech
konsortium für den Kohlenabsatz nach dem Osten 1876, der Westfäli
Kohlenausfuhrverein 1877, das Rheinisch-Westfälische Kohlen- u
Kokslager Hamburg-Sternschanze 1888, die Vereinigung von 19 Zech
zwecks Preisermäßigung der Kohlen gegenüber dem Norddeutsch
Lloyd und der Eisenbahn 1885, der Kohlenklub in Essen 1880, d
Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung, der Verein der Rheinisch-Westf
lischen Magerkohlenzechen, die Grus- und Siebgruskohlenverein
gung 1890, die Preiskonventionen der Kokereien 1882, die Verein
gung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen im Oberbergamtsbezi
Dortmund, die Westfälische Koksvereinigung 1888, das Westfälisch
Kokssyndikat zu Bochum 1890, die Aktiengesellschaft Dortmund
Kohlenverkaufsverein, die Zechengemeinschaft 1892, der Brikettve
kaufsverein zu Dortmund oder die Kohlenverkaufsvereine zu Bochum
zu Essen, zu Steele-Mülheim gewesen sein, um die hauptsächlichste
Gemeinschaften genannt zu haben, immer war es die zu kurze Dau
ihrer Wirksamkeit, sei es in räumlicher, sachlicher, personeller oder f
nanzieller Hinsicht, welche die Möglichkeit eines Erfolges von durch
schlagender und dauernder Art von vornherein untergrub. Ja, selbs
so weit ging man in den Bemühungen, eine wirtschaftliche Gesundun
an der Ruhr herbeizuführen, daß man eine gänzlich abseits stehend
Stelle, die Westfälische Berggewerkschaftskasse, die auf Grund des Ge
setzes von 1863 über die Bergbauhilfskassen errichtet worden war,, i
seine Dienste zwang, natürlich auch hier ohne bleibenden Erfolg. Di
Schwierigkeiten einer festen Syndizierung waren beim Ruhrkohlen
bergbau aber auch von erheblicher Art, was jedoch der Tatsache do
allgemeinen qualitativen Geeignetheit des Bergbaues als solchen z
Kartellbildungen keinen Abbruch tun kann. Die Schwierigkeiten stande
bereits gleich am Anfang, indem nämlich erst noch die Voraussetzunge
zu einer Syndikatsbildung zu schaffen waren. Die sachlichen Voraus
setzungen zu schaffen, ging noch an. Waren die bereits vorhandenen
wenn auch stark zersplitterten Gemeinschaften bereits ein Schritt au
dem zu gehenden Wege, und waren die Hindernisse durch eine bereit

vorhandene Vertikalorganisation im Ruhrkohlenbergbau noch relativ nicht sehr groß, so war es doch von größerer Schwierigkeit, die Widerstände persönlicher Art zu überwinden, die persönlichen Gegensätzlichkeiten zu überbrücken. Denn es galt nichts weniger, als die große Anzahl und Verschiedenheit der Köpfe und Sinne unter einen Hut zu bringen, gemäß dem Inhalte der wichtigsten Kartellvoraussetzung, daß nicht nur ein Teil, sondern der denkbar größte Teil der an der Syndizierung Interessierten gewonnen werden muß, um überhaupt erst eine solche zu ermöglichen. An diesem Punkt mußten auch für die Kreise des Ruhrbergbaues die Vorarbeiten angesetzt werden. Dies bedeutete, daß der Versuch gemacht werden mußte, die verschiedenen privatwirtschaftlichen Interessengegensätze ihrer Spitzen zu entkleiden und dann einander näherzubringen, bis innerhalb der privaten Interessengegensätze eine relative Interessenharmonie geschaffen war. Dies gelang dem heutigen Alt-Meister des Ruhrkohlenbergbaues, dem Generaldirektor der Gelsenkirchener-Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Emil Kirdorf. Er ist der Gründer des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Sein und seiner Mitarbeiter Plan lief darauf hinaus, alle Zechen in einer einzigen Zentralstelle zusammenzufassen, derart, daß die Zechen nur an diese Stelle liefern dürfen und andererseits diese Stelle den Zechen ihre Förderung auch abnehmen muß. Um eine ökonomische Wirksamkeit der Tätigkeit dieser neu zu gründenden Vertriebszentralstelle zu gewährleisten, war ein größtmögliches Maß an Machtfülle für das Syndikat wie an Straffheit des ganzen Syndikatsgefüges notwendig. Quantitativ und qualitativ mußten feste Normen in den Beziehungen der einzelnen Mitglieder zur Syndikatsstelle geschaffen, Förderungs- und Preisbestimmung neben der Vertriebsfunktion zum Inhalt der Syndikatsaufgaben gemacht werden.

Die Gründung des Syndikats 1893.

Am 16. Februar 1893 erfolgte mit 97% der Gesamtförderung des Ruhrkohlenbergbaues die notarielle Unterzeichnung des Syndikatsvertrages. Damit war das „Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat" gegründet mit Kommerzienrat Emil Kirdorf als Vorsitzenden des Aufsichtsrates an der Spitze.

Aus der weiteren Geschichte des Kohlensyndikats sei folgender Daten Erwähnung getan: Die Dauer des ersten Syndikatsvertrages war auf 5 Jahre berechnet, aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß neben der größtmöglichen Mitgliederzahl das Syndikat nur dann von wirklichem Segen für den Ruhrkohlenbergbau sein kann, wenn auch die Dauer der Vertragszustände eine maximale ist. Am 1. März 1898 sollte der erste Vertrag zu Ende gehen, er wurde aber nach Aenderungen vom 31. Juli und 20. September 1895 bis zum 31. Dezember 1905 verlängert, bezw. neu abgeschlossen. Wegen der Verschmelzung des Brikett-Verkaufsvereins und des Koks-Syndikats mit dem Rheinisch-West-

fälischen Kohlensyndikat zu einem Einheitsgebilde unter Beibehaltun
der Bezeichnung „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" wurde de
verlängerte erste Syndikatsvertrag am 1. Oktober 1903 gekündig
Wenn auch das Kohlensyndikat durch Verträge von 1894 und 1897 m
dem Brikett-Verkaufsverein und durch Verträge von 1895 und 1897 m
dem Koksſyndikat zum Zwecke einheitlicher Syndikatspolitik bereits ver
bunden war, so konnte doch nur eine Fusion der drei rechtlich bis da
hin selbständig gebliebenen Verkaufsstellen einen gründlichen Wande
schaffen. Ein zweiter Kündigungsgrund war die für das Kohlensyndik
unliebsame Tatsache der erstarkten Konkurrenz der Außenseiter inne
halb des Ruhrgebietes. Von der horizontalen Organisationsform h
waren es die außenstehenden reinen Zechen, von der Seite der vert
kalen Organisationsform die sogenannten Hüttenzechen, das sind solc
Zechen, die von einem Hüttenwerk aufgesogen waren und in dessc
Eigentum standen. Mit beiden Kategorien der Außenseiter wurde a
31. Dezember 1903 eine Einigung erzielt und ein neuer Syndikat
vertrag auf 12 Jahre abgeschlossen. Als ein Fortschritt im Sinne de
straffen Syndikatsgedankens muß die relativ lange Vertragsdauer vo
12 Jahren bezeichnet werden. Doch bereits im Jahre 1909 wurde ei
Vertragsergänzung unter dem Drucke wachsender Differenzen mit de
neu einbezogenen Hüttenzechen notwendig. Innerhalb der Zeit bis zu
31. Dezember 1914 waren nach Bestimmung des Vertrages erfolgreic
Verhandlungen zu Ende zu führen zum Zwecke der Verlängerun
des Syndikats. Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, so hatte
die einzelnen Zechen das Recht erwirkt, vom 1. Januar 1916 an selbs
tätig ohne die Syndikatsstelle ihre Kohlenprodukte zu verkaufen. Da
mit wäre man wieder in die Zeiten des syndikatlosen Zustandes zu
rückgeworfen worden. Die geheime Furcht vor einer syndikatlosen Zu
kunft und die Größe und Dringlichkeit alter und neuer Probleme
einmal des noch immer ungelöst gebliebenen Hüttenzechenproblems
sodann die Tatsache der neuesten Außenseiterkonkurrenz, ließen di
Vorverhandlungen und Vorarbeiten für das Zustandekommen eines
neuen Vertrages sehr früh, bereits 1910 beginnen. Doch erwiesen sic
die einzelnen privatwirtschaftlichen Interessensphären zu groß und zu
gegensätzlich, als daß ein wirklich neuer, alle Beteiligten befriedigende
Vertrag zustande gekommen wäre. Alles, was erreicht wurde, geschah
fast in letzter Stunde und war auch nur die Schaffung eines vor
läufigen vertraglichen Zustandes mit der Verpflichtung der Syndikats
mitglieder, vor dem 1. Februar 1915, und auf Grund einer weiteren
Vereinbarung, vor dem 30. September 1915 Verkäufe zur Lieferung
ab 1. Januar 1916 nicht zu tätigen. Vielleicht wäre am Ende keine
Einigung erzielt worden und das Syndikat zusammengebrochen, wenn
nicht von außen her zu seinem Schutze eingegriffen worden wäre.
Unerwartet für alle Beteiligten platzte noch in den Weitergang der
Verhandlungen zwischen den Zechenbesitzern die Bundesratsverordnung
vom 12. Juli 1915 hinein, welche die Errichtung von Vertriebsgesell-

schaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau vorsah. Auf Grund dieser Verordnung waren die Landeszentralbehörden berechtigt, die Kohlenproduzenten für den Fall, daß diese sich nicht freiwillig zu einem mindestens 97% der Gesamtförderung eines zusammengehörigen Kohlenreviers umfassenden Syndikat zusammenfanden, auf dem Wege des Zwanges zu Förderungs- und Vertriebsgesellschaften zusammenzuschließen.

Das Syndikat im Zeichen der staatlichen Kriegswirtschaftspolitik.

Für den Ruhrkohlenbergbau lief die Frist zu einem freiwilligen Zusammenschluß am 15. September 1915 ab. In Erwägung der Alternative zogen die Zechenbesitzer dem staatlichen Zwangssyndikat die freiwillige Syndizierung vor, und am 14. September 1915 kam das sogenannte Uebergangssyndikat, auf die Dauer von 5/4 Jahren berechnet, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1916 bis 31. März 1917 zustande, dem sich auch der preußische Bergfiskus anschloß.

Die strittigen Probleme blieben, wenn auch ungelöst, so doch latent vorhanden. Doch konnte ernstlich an ihre Lösung nicht herangetreten werden wegen der Kürze der Zeit und wegen eines neuen Organisationsbefehles des Staates, der unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse und der für solche Zeiten besonderen Wichtigkeit des „Brotes der Industrie“ im Zusammenhang mit einer beginnenden Kohlennot im Reiche die Errichtung eines Dauersyndikats rein aus dem Zwang der Staats- und Reichserhaltung heraus fordern mußte. Am 22. März 1916 setzte ein Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Industrie den Termin für die Errichtung eines Dauersyndikats auf den 15. Oktober fest. Das Dauersyndikat kam auch diesmal freiwillig zustande und wurde auf 5 Jahre abgeschlossen bis zum 31. März 1922. Die beiden genannten Verfügungen zeugen von starken Eingriffen der Staatsgewalt in das Wirtschaftsleben, durch den Krieg und seine lange Dauer hervorgerufen. Sie sollten aber angesichts der weiteren Syndikatsgeschichte nur die ersten Glieder einer noch nicht abgeschlossenen Kette werden.

Durch Kriegsmaßnahmen aller Art wurde die freie Tätigkeit des Syndikats mehr und mehr eingeengt. Ebenfalls auf Grund einer Bundesratsverordnung wurden seit dem Jahre 1915 amtliche Preisprüfungsstellen errichtet. Tief in die distributive Tätigkeit des Syndikats wurde im Jahre 1917 durch die Ernennung eines Reichskohlenkommissars zum Zwecke der Kohlenverteilung eingegriffen. Auch diesem staatlichen Eingriff darf die Berechtigung nicht abgesprochen werden angesichts der Tatsache der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Kohlenmengen und angesichts der Notwendigkeit einer gerechten, nach der Wichtigkeit für die Kriegsbedürfnisse von Staat und Wirtschaft abgestuften Verteilung.

Die Nachkriegszeit und der Einfluß der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Jahres 1919.

In Verfolg des unglücklichen Ausganges des Weltkrieges und des Durchbruchs der Revolution wurde bereits durch Verordnung vom 18. Januar 1919 eine gemeinschaftliche Regelung des Bergbaues angekündigt. Am 23. März 1919 erging ein Reichsgesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, dem am 21. August 1919 eingehende Ausführungsbestimmungen folgten. Danach regelt das Reich die Organisation des Kohlenbergbaues nach gemeinwirtschaftlichen Prinzipien, deren Durchführung es einem Kohlenparlament, dem Reichskohlenrat, übertragen hat. Im Rahmen dieses Organisationsprogrammes wurde das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat einem gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, dem Reichskohlenverband, unmittelbar unterstellt. Diese prinzipielle Neuregelung der Kohlenwirtschaft machte im Gefolge eine Aenderung der organisatorischen Grundlagen des Syndikats notwendig, welcher der Syndikatsvertrag vom 26. September 1919 die Fassung gab, jedoch nur im Charakter einer notwendigen Revision und ohne inhaltlich den bis 1922 laufenden Vertrag zu beeinflussen.

Der weitere Gang der Syndikatsverträge ist kurz folgender: Da nach Ablauf des alten Vertrages am 31. März 1922 noch keine neue Einigung erzielt war, wurde die zwangsweise Verlängerung des alten Vertrages auf einen Monat verfügt. Der neue Vertrag wurde am 1. Mai 1922 abgeschlossen für die Zeit bis zum 31. März 1923. Infolge der Flucht des Syndikats von Essen nach Hamburg, die durch den Franzoseneinfall ins Ruhrgebiet hervorgerufen wurde, wurde dieser letzte Vertrag mehrfach verlängert. Nach Rückkehr des Syndikats an seinen alten Sitz in Essen wurden neue Verhandlungen gepflogen, die endgültig am 19. Dezember 1923 scheiterten, worauf wiederum vom Reichswirtschaftsministerium die zwangsweise Verlängerung des Kohlensyndikats bis zum 15. Januar 1924 verfügt wurde. In der Zwischenzeit, am 5. Januar 1924, wurde der neue Syndikatsvertrag unterzeichnet und genehmigt und begann am 16. Januar 1924 zu laufen bis zum 31. Dezember 1924 mit dem Recht einer monatlichen Kündigung. Gleichzeitig mit dem Beginn dieses neuen Vertrages wurde der alte Name „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" umgeändert, der nunmehr „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktien-Gesellschaft", kurz „Ruhrkohle" lautet. Die Gründer dieser neuen Vereinigung waren 5 Mitglieder des alten Syndikats, nämlich:

1) Die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft
2) die Essener Steinkohlenbergwerke, A.-G.
3) der Köln-Neuessener Bergwerksverein
4) die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft
5) die Gewerkschaft Viktoria Mathias.

Im August 1924 wurde der zweite Vertrag der „Ruhrkohle" gekündigt. Wieder mußte nach ergebnislosen Verhandlungen zur Bildung eines neuen privatwirtschaftlichen Syndikats ein staatliches Zwangssyndikat kommen, um eine syndikatlose Zeit zu verhindern. Dies geschah am 15. September 1924, indem der Reichswirtschaftsminister die Außenseiter — es waren 10% der alten Beteiligungsziffern — durch eine Verordnung auf Grund der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung als Mitglieder in das neue Syndikat einfügte. Dieser Prozentsatz der in das Syndikat nur hineingezwungenen Zechen war jedoch zu groß, als daß das neue Syndikat von langer Dauer hätte sein können. Durch sofortige Beanstandung der Rechtmäßigkeit des Syndikatsvertrages vom 13. September 1924 wurde der Widerstand der mit der Neuregelung der Syndikatsverhältnisse nicht einverstandenen Zechen eingeleitet. Der Erfolg war, daß eine Prüfung und eine nochmalige Durchberatung der strittigen Punkte erfolgte, bis ein Modus gefunden war, der ein neues Syndikat auf freiwilliger Grundlage am 30. April 1925 zustande kommen ließ.

In formaler Hinsicht sei am Schlusse dieses ersten einleitenden Abschlusses bemerkt, daß die beim Abschluß neuer Verträge jeweils neu hinzugetretenen oder veränderten Gesichtspunkte inhaltlich und ihrer ökonomisch-wissenschaftlichen Bedeutung gemäß in den einzelnen, den prinzipiellen und gesonderten Fragenkomplexen gewidmeten Abschnitten behandelt werden, um die allgemeine Systematik aufrecht zu erhalten.

Organisation des Syndikats.

Die nationalökonomische Wissenschaft hat die Unterscheidung des Begriffs Kartell in eine solche höherer und niederer Ordnung gemacht. Das Kriterium bildet das Moment der Selbständigkeit der Mitglieder. Ob die Selbständigkeit in dem Maße einer größeren oder kleineren Einschränkung der Unternehmertätigkeit gehalten ist, wirkt bestimmend für die Einreihung in die oben genannte Zweiteilung.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, oder wie der Name seit Januar 1924 lautet: „Die Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktiengesellschaft", gehört zu den Kartellen höherer Ordnung. Das heißt also, daß der Zusammenschluß an der Ruhr mehr als nur eine lose Konditionenvereinigung ist, denn der hauptsächlichsten Unternehmerfunktion, des Disponierens für ein Abstraktum, den Markt, haben sich die dem Syndikat beigetretenen Zechenbesitzer, und zwar freiwillig enthoben.

Die Tatsache, daß des öfteren ein Beitritt nicht freiwillig erfolgte, sondern behördlicherseits direkt oder indirekt erzwungen wurde, ändert an der materiellen Seite der Relation Syndikatsstelle und Syndikatsmitglied nicht das geringste. Nur formell und terminologisch wird dem Rechnung getragen durch die Bezeichnung „Zwangssyndikat".

Die aufgegebene Unternehmerfunktion wurde einem besonderen dritten Zentralorgan, einer Verkaufs- und Vertriebsstelle, die die Bezeichnung Syndikat trägt, übertragen. Auf die rechtliche Seite des Syndikats wird weiter unten eingegangen werden. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, der Exponent des Willensinhaltes seiner Mitglieder in Bezug auf ihr wirtschaftliches Handeln dem Markt gegenüber, ist also ein Verkaufskartell und stellt die denkbar höchste, weil festgeschlossenste Kartellform dar. Jahrzehntelang hat es als Vorbild einer straffen Kartellorganisation gegolten, bis, was noch zu zeigen sein wird, formell wie materiell in den letzten Jahren eine gewisse Schwächung des Syndikatsgedankens eingetreten ist. Im Innenverhältnis hat das Syndikat seine Mitglieder in der Hand durch die Festsetzung der Förderquoten, der Beteiligungsziffer, nach außen hin beherrscht es den Markt durch das ihm gegebene Preisinstrument in Verbindung mit dem ihm allein übertragenen Verkaufsrecht. Folglich ist das Kohlensyndikat nicht nur ein Verkaufs-, sondern auch ein Preis- und Produktionskartell.

Zweiteilung der Organisation.

Um die restlose Durchführung der geplanten Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine Zweiteilung der Organisation notwendig. Die Spitze der Vereinigung, die Stelle, der die kaufmännischen Funktionen zum Zwecke der Zusammenfassung und der zentralen Regelung übertragen wurden, ist in das Gewand einer juristischen Person gekleidet. Das Kohlensyndikat bezw. die „Ruhrkohle" ist eine Aktiengesellschaft. Das Ziel, aus der Vielheit der ökonomischen Potenzen eine ökonomische Einheit zu machen, wurde auf diese Weise auch juristisch zu einem einheitlichen Rechtsgebilde. Die Selbständigkeit und Elastizität des ökonomischen Handelns war durch die daraus resultierende Eigenschaft, Träger eigener Rechte einerseits den einzelnen Mitgliedszechen, andererseits jedem Dritten gegenüber zu sein, gegeben, wodurch das Hauptziel, die völlige und alleinige Bewegungsfreiheit auf dem Kohlenmarkt, gewährleistet wurde.

Der Sitz des Syndikats ist Essen. Er wurde anläßlich des französischen Einbruchs in das Ruhrgebiet vorübergehend, von Anfang bis Ende des Jahres 1923 nach Hamburg verlegt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Organe der Gesellschaft sind die gesetzlich vorgeschriebenen: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Das Grundkapital betrug bei Gründung des Syndikats 900 000 Mark, wurde aber im Laufe des Bestehens des Syndikats mehrfach und zwar bis auf 7 500 000 Mark erhöht. Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Als ausschließlichen Gegenstand des Unternehmens bezeichnen die Satzungen der Aktiengesellschaft: „Einer durch Zusammenschluß von Zechenbesitzern im Bezirk des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues zum Zwecke des

gemeinsamen Kohlenverkaufes gegründeten Kartellvereinigung als geschäftsführendes Organ zu dienen. Außer Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Anlagen der Mitglieder der Vereinigung kann die Aktiengesellschaft auch Kohlen, Koks und Briketts vertreiben, welche von außerhalb der Vereinigung stehenden Zechen und Werken herrühren. Sie kann auch Anlagen betreiben, welche die Lagerung, die Aufbereitung, den Absatz und die Beförderung von Kohlen, Koks und Briketts bezwecken. Sie kann sich an Unternehmungen aller Art, welche auf die Erreichung solcher Zwecke gerichtet sind, beteiligen".

Bei der Gründung des Syndikats 1893 war als Gegenstand des Unternehmens nur genannt, der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts. Erst bei der Erneuerung des Syndikats im Jahre 1903 wurde der Gegenstand des Unternehmens auf die anderen oben aufgezählten Tätigkeiten ausgedehnt. Von besonderer Bedeutung ist die Ausdehnung des Vertriebsgeschäftes auch auf von außerhalb der Vereinigung stehenden Zechen und Werken geförderter Kohlenprodukte. Diese Tatsache ist in sofern volkswirtschaftlich von Belang, als sie, allgemein gesagt, den Kohlenkonsumenten entgegenkommt, die dadurch auch bei Stockung und Unterbrechung der Kohlenproduktion der im Syndikat zusammengefaßten Ruhrkohlenbergwerke die Fortführung ihrer Betriebe durch anderweitige Kohlenlieferungen gewährleistet erhalten.

Doch ist und bleibt das Syndikat ein Verkaufskartell, da der Vertrieb der Kohlenprodukte seine Hauptfunktion bildet. Dafür spricht auch äußerlich die verhältnismäßig geringe Höhe des Grundkapitals, sodann die Tatsache, daß das Syndikat satzungsgemäß keinen eigenen Gewinn machen, sondern bei seiner gesamten Tätigkeit, wenn auch in eigenem Namen, so doch nur für Rechnung der Mitglieder der Vereinigung handeln darf. Auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist nach Berichtigung der Schulden und nach Rückzahlung der auf die Aktien eingezahlten Gelder der Rest des Gesellschaftsvermögens der Kartellvereinigung von Zechenbesitzern im Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues zur Verfügung zu stellen.

Der in den Satzungen der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" vom 20. Oktober 1919 noch enthaltene Passus und Teil des Gegenstandes des Unternehmens, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, ist in den Satzungen seit dem 5. Januar 1924 nicht mehr enthalten. Bestimmend für seine Streichung war wohl die Tatsache, daß einmal die im Norden des Kohlenreviers und auf der linken Rheinseite gelegenen unverritzten Felder zum allergrößten Teil bereits im Eigentum stehen, dann aber auch das Problem der Verstaatlichung der Mineralschätze immer noch nicht ganz gegenstandslos geworden ist.

Ein Beispiel der auf die Hauptaufgabe, nämlich das Vertriebsgeschäft der Kohlenprodukte, beschränkten Tätigkeit des Syndikats ist

der im Jahre 1905 erfolgte Ankauf eines Teiles der unverritzten niederrheinisch-westfälischen Kohlenfelder aus der Hand der Internationalen Bohrgesellschaft für den Preis von 35 Millionen Mark. Hierbei trat das Syndikat nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf, sondern gründete zu diesem Zwecke eine besondere Gesellschaft, die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft m. b. H., deren Gesellschafter allerdings fast ausnahmslos Mitglieder des Syndikats waren.

Ein ökonomisch gehaltvolleres Bild ergibt eine Betrachtung der sogenannten Verträge der Vereinigung, der Syndikatsverträge, die das Verhältnis zwischen dem Syndikat und der Kartellvereinigung der Zechenbesitzer im Bezirk des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues, juristisch einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, regeln. Zweck dieser Verträge ist die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt. Die vertragschließenden Zechenbesitzer haben sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung bestimmter Verpflichtungen einmal untereinander, dann dem Kohlensyndikat gegenüber gebunden. Auch hier läuft das Geschäftsjahr vom 1. April bis zum 31. März.

An Organen der Vereinigung sind zu nennen: die Versammlung der Mitglieder, die ständigen Ausschüsse und die Geschäftsführung.

Die Versammlung der Mitglieder — und hier ist das Ineinandergreifen der Doppelorganisation deutlich — wird durch den Vorstand der „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktiengesellschaft" berufen und ebenfalls durch eins ihrer Organe, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, als den den Vorsitz in der Versammlung Führenden geleitet. In der Versammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme für jede vollen 100 000 Tonnen seiner festgesetzten Verkaufsbeteiligung[1]) in Kohlen und für jede vollen 200 000 Tonnen seiner festgesetzten Verbrauchsbeteiligung[2]) in Kohlen. Für die Fälle, die sich auf das Geschäft im bestrittenen Absatzgebiet beziehen, ergeben je 10 000 Tonnen der Verkaufsbeteiligung für das bestrittene Absatzgebiet bereits eine Stimme. Daneben sei noch bemerkt, daß bereits die Tatsache einer Verkaufsbeteiligung oder einer Verbrauchsbeteiligung mindestens je eine Stimme gibt. Im ersten Syndikatsvertrage gab es nur eine einfache Beteiligungsziffer im Sinne einer Verkaufsbeteiligung, die anfänglich für jede vollen 10 000 Tonnen eine Stimme ergab. Den Begriff der Verbrauchsbeteiligung als Selbstverbrauch in seiner heutigen Bedeutung gab es damals noch nicht.

Die Befugnisse der Versammlung der Mitglieder sind insbesondere folgende:[3]) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Fragen, Beschlußfassung über die auf Vorschlag des Syn-

[1]) und [2]) Auf den begrifflichen Inhalt dieser Ausdrücke wird weiter unten Seite 17 hingewiesen werden.

[3]) Vertrag der Vereinigung vom 13. September 1924. § II, 13.

dikats auf kürzere oder längere Zeit vorzunehmende anteilige Verringerung sämtlicher Verkaufsbeteiligungen, Festsetzung der Richtpreise und der Vorschriften über Preis- und Sortenbestimmung, Festsetzung der Umlagen, Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- und Minderabsatz, Beschlußfassung über freiwillige Verringerung von Verkaufsbeteiligungen, Genehmigung von Ueberschreibungen von der Verkaufsbeteiligung auf die Verbrauchsbeteiligung oder umgekehrt, Feststellung der Höhe der Strafe für jede Tonne der von den Beteiligten durch eigene Schuld nicht gelieferten Mengen, Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder, Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Ausschüsse, Genehmigung besonderer Geldaufwendungen für die Herstellung von Anlagen oder die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, welche auf die Lagerung, die Aufbereitung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerkserzeugnissen gerichtet sind, und schließlich Genehmigung zur Veräußerung, Verpachtung oder Ueberlassung von Feldesteilen und Schachtanlagen an Nichtbeteiligte.

Die Festsetzung der Richtpreise lag während der Zeit von 1903—1915 einer besonderen Ausschußstelle, dem einstigen Beirat, ob. Bei Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1915 wurde dieser Ausschußstelle die Bestimmung der Richtpreise genommen, ja diese Stelle wurde gänzlich aus dem organisatorischen Gefüge entfernt. Seit dieser Zeit bildete die Festsetzung der Richtpreise eine der wesentlichsten Funktionen der Versammlung der Mitglieder, abgesehen davon, daß seit Erlaß der bereits genannten Bundesratsverordnungen von 1915 und 1917 und zumal des Reichsgesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 diese wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung in ihrer materiellen Bedeutung unfreiwillig eingeschränkt wurde, sodaß heute die endgültige Höhe der Verkaufspreise von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig ist. Neben dem Beirat kam auch die sogenannte Kommission C bei der Vertragserneuerung im September 1915 in Fortfall, eine Kommission aus anfangs vier, dann acht Mitgliedern bestehend, der die Feststellung der Beteiligungsziffern obgelegen hatte.

Eine kleinere Veränderung gegenüber früheren Zeiten ist, daß die Einrichtung eines Schiedsgerichtes heute wohl noch besteht, dieses jedoch nicht mehr mit zu den Organen der Vereinigung gezählt wird.

Als Ersatz für die aufgegebenen Organe wurden zwei neue geschaffen, die ständigen Ausschüsse und die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Vereinigung der Zechenbesitzer bildet die Verkaufsstelle selbst, die „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf der Ruhrkohle Aktiengesellschaft", deren Tätigkeit, wie bereits betont, unentgeltlich ist.

An ständigen Ausschüssen bestehen der Zahl nach acht, und zwar je ein ständiger Ausschuß zur Feststellung der Verkaufsbeteiligungen in Kohlen, Kohlenausschuß, in Koks, Koksausschuß, und in Briketts, Brikettausschuß genannt. Ferner bestehen ständige Ausschüsse zur Ent-

scheidung von grundlegenden Qualitätsfragen, Qualitätsausschuß genannt, zur Hebung des Absatzes und zur Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel, Absatzausschuß genannt, zur Bearbeitung von Fragen der Verkaufseinrichtungen, Geschäftsausschuß genannt, zur Festsetzung der Verbrauchsbeteiligungen, Selbstverbrauchsausschuß genannt. Als zeitlich jüngster Ausschuß kommt der Auslandsausschuß hinzu, welcher gleichzeitig mit dem mit Wirkung vom 30. April 1925 geltenden Syndikatsvertrag ins Leben trat. Sein Zweck ist die Bearbeitung des Kohlengeschäftes im bestrittenen Absatzgebiet.

Die Mitglieder der Kartellvereinigung haben gemäß § 6 des Syndikatsvertrages[1]) die Verpflichtung übernommen, ihre gesamten Erzeugnisse an Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts dem Syndikat zu überlassen, welches seinerseits die Verpflichtung der Abnahme und des Vertriebes dieser sämtlichen Bergwerkserzeugnisse mit Ausnahme der vertraglich festgesetzten Mengen gemäß den Beteiligungsquoten der Mitglieder am Gesamtabsatz übernommen hat. Eine weitere Verpflichtung der Syndikatsmitglieder besteht darin, während der Dauer eines Vertragszustandes sich jedes Angebots und jedes Verkaufs ihrer Erzeugnisse an Kohlen, Koks und Briketts an Dritte unter Berücksichtigung der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen zu enthalten. Ueber die Förderung von Kohlen, über die Erzeugung von Koks und Briketts sowie über den Verbrauch und den Absatz sind dem Syndikat auf Verlangen Nachweisungen in den von ihm bestimmten Fristen von den einzelnen Mitgliedern einzureichen.

Ausgeschlossen von dem Vertrieb durch die Syndikatsstelle und zur Verfügung der einzelnen Mitglieder gestellt, sind gewisse Mengen, teils quantitativ gering, teils von vornherein durch die Art ihrer Verwendung bestimmt. Es sind dies der Landabsatz, als welcher nur die Versandmengen unter Ausschluß jedes Bahn- und Wasserweges an die Verbrauchsstellen gelten, die zu Hausbrandzwecken für die Beamten und Arbeiter der Syndikatsmitglieder bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Briketts und drittens die verschiedenen Kategorien des Selbstverbrauchers. Hierunter sind zu nennen die lediglich zur produktionstechnischen Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts, der Zechenselbstverbrauch genannt. Materiell gehört zum Begriff des Zechenselbstverbrauches, der Kohlen-, Koks- und Brikettkonsum solcher Anlagen, die betriebstechnisch mit einer Zeche zusammenhängen, das sind nach dem Wortlaut der Vertragsstelle „solche Werke, die in unmittelbarem Anschluß an eine demselben Mitglied gehörige Anlage errichtet sind". Die wichtigste Art dieser Ausnahmen ist aber der Verbrauch in Werken, die im Eigentum der Syndikatsmitglieder stehen. Diesen Verbrauch hatte man früher sehr eng aufgefaßt und nur Hütten zugesprochen, sodaß nur der

[1]) Vertrag der Vereinigung vom 13. September 1924, § 6.

Begriff des Hüttenselbstverbrauches bekannt war. In neuerer Zeit werden auch andere Werke und Betriebe als nur Hütten, soweit sie nur im Eigentum des Mitglieds stehen, mit eigenen Kohlenprodukten beliefert, sodaß heute der anfänglich sehr enge Begriff des Hüttenselbstverbrauchs zu einem Werkselbstverbrauchsbegriff erweitert und verallgemeinert werden mußte. Wie die Kapitalbeteiligung eines Zechenbesitzers an einem Verbraucherwerk, so gibt umgekehrt auch die Kapitalbeteiligung eines Verbraucherwerkes an einer Kohlenzeche das Recht, den Selbstverbrauch zu beanspruchen. Dem Eigentumsbegriff werden gewisse Rechtsverhältnisse gleichgestellt, die erst die weite Fassung des Werkselbstverbrauchsbegriffes ermöglicht haben, so wie er heutzutage besteht. Eine Analyse dieses Begriffes und eine Darstellung der damit im materiellen Zusammenhang stehenden Probleme wird im systematischen Zusammenhange im Laufe der Arbeit noch gebracht werden.

Alle diese Kohlenmengen bleiben in Ansehung ihrer Verwendung durch die Syndikatsstelle überwacht, sind aber sonst frei von der Erfassung durch das Syndikat. Auf die Verkaufsbeteiligung angerechnet bleiben der Landabsatz und die Deputatkohlenmengen, während die dem Zechenselbstverbrauch dienenden Mengen völlig anrechnungsfrei sind. Der Werkselbstverbrauch ist ebenfalls frei von dem Syndikatsvertrieb, bleibt aber nicht unangerechnet auf die Beteiligungsziffer. Von der Verkaufsbeteiligung bleiben diese Mengen zwar frei, kommen jedoch in voller Höhe auf die Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung. In Hinsicht auf das gesamte Absatzgebiet der „Ruhrkohle" wurde eine Aufteilung in ein bestrittenes und in ein unbestrittenes Gebiet gemacht. Zum bestrittenen Gebiet, das uns allein hier interessiert, werden das gesamte Ausland, das Syndikatsrevier 1 = Hamburg sowie das übrige deutsche Gebiet östlich der Elbe mit Ausnahme der Syndikatsreviere 7 = Magdeburg und 29 = Berlin, Stettin, Stralsund usw. [1]) gerechnet.

Ehe die Einzelheiten in der Frage der Beteiligung der Syndikatsmitglieder am Gesamtabsatz erörtert werden, sei vorher einiges Grundsätzliche betont: Die Beteiligungsziffer oder der Beteiligungsanteil des einzelnen Mitgliedes besteht aus einer Verkaufs- oder Verbrauchsbeteiligung, bezw. aus beiden Arten zusammen, die eine Beteiligung in Kohlen, Koks oder Briketts sein kann. Die Verkaufsbeteiligung bildet die in den Grenzen des Förderungsrechtes zu fördernde Menge an Bergwerksprodukten, die dem Vertrieb durch das Syndikat unterliegt. Die Verbrauchsbeteiligung bildet die in den Grenzen des Förderungsrechtes zu fördernde Menge an Bergwerksprodukten, die nicht dem Vertrieb durch das Syndikat unterliegt, sondern von dem Mitgliede selbst in eigenen Betrieben konsumiert werden darf. In Bezug auf die Beteiligungsziffer brachte der Aprilvertrag des Jahres 1925 in praktisch-technischer Hinsicht eine Neue-

[1]) Vergl. S. 23/24.

rung, insofern er getrennte Beteiligungsziffern für das inländisch und ausländische Absatzgebiet einführte.

Die Summe der einzelnen Beteiligungsanteile ergibt die Gesamtbeteiligung im Syndikat, bezw. das Förderungsrecht der im Syndikat zusammengeschlossenen Zechen. Die Beteiligungsziffer selbst ist also eine Verhältniszahl inbezug auf die prozentuale Verteilung der jeweils durch das Syndikat zu bestimmenden Gesamtverkaufsmengen, die wieder durch den jeweils erzielbaren Absatz bestimmt sind. Die Beteiligungsziffer bedeutet nominell keine Produktionsbeschränkung, da die Erfahrung hauptsächlich der ersten Syndikatsjahre zeigte, daß fast immer eine Differenz zwischen dem Förderungsrecht und der tatsächlich erreichten Förderung bestand, in dem Sinne, daß die tatsächlich erreichte Förderung erheblich hinter dem Förderungsrecht zurückblieb. Für die Gültigkeit dieser empirischen Tatsache ist aber die Voraussetzung zu machen, daß keine Herabsetzung der Beteiligungsziffern vom Syndikat verfügt ist. Bestehen die Beteiligungsziffern in einer solchen Höhe, daß eine prozentuale Herabsetzung praktisch die Förderung nicht beeinträchtigen kann, so sind die Beteiligungsziffern als ungesund und reformbedürftig anzusehen. Faktisch besteht natürlich die Möglichkeit, daß die Beteiligungsziffer zu einer Beschränkung der Förderung wird, da sie ja von der Syndikatsstelle nach Maßgabe der Marktlage durch prozentuale Herauf- oder Herabsetzung im Verhältnis der absoluten Zahlen beweglich gemacht ist und als Hauptinstrument in der Hand der Syndikatsleitung dient, um das Ziel der Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt zu erreichen. Nicht gilt dies für den Teil der Beteiligungsziffer, der auf die Verbrauchsbeteiligung entfällt, da für den Selbstverbrauch als für den der vertikalen Konzentration zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Vorgang der Grundsatz der Unantastbarkeit gilt. Somit ist nur eine anteilige Verringerung der Verkaufsbeteiligung gestattet.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß in den ersten Jahren nach dem Versailler Friedensschluß der Kohlenmarkt sich durchaus hielt und in Konsequenz einer Wirtschaftspolitik auf weite Sicht (einmal abgesehen von der heute noch andauernden Absatzkrise) wurde in den Verträgen des Jahres 1922 eine der Vertragsklausel von 1903 ähnelnde Fassung einer Möglichkeit der Anpassung der Produktion an den Bedarf gegeben. Nicht daß dadurch die Möglichkeit gegeben wäre, den Begriff der sogenannten Syndikatsschächte, wie er sich einstmals herausgebildet hatte, wieder aufleben zu lassen. Im Syndikatsvertrag von 1893 war nämlich die Bestimmung in dieser Frage inhaltlich sehr weit gehalten, sodaß die einfache Errichtung neuer Schachtanlagen ohne jede Rücksicht auf die Marktlage einen Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung der Beteiligung gab. Der Fehler war damals der, daß theoretisch wie praktisch in jedem sozusagen zu diesem Zweck gemachten Loch in den Boden eine Schachtanlage erblickt wurde. Die neueren Verträge bestimmen hierüber, daß ein Mitglied, welches durch

eine neue Schachtanlage seine Förderung wesentlich erhöht, Anspruch auf eine angemessene Erhöhung seiner Beteiligung hat. Außerdem ist noch ein Gutachten über den Anspruch notwendig, welches der Kohlenausschuß zu geben hat. Bei der Festlegung des Begriffs Schachtanlage gilt eine Tiefbauanlage dann als selbständig, (und diese Selbständigkeit ist Voraussetzung einer erhöhten Beteiligung) „wenn sie ein eigenes Baufeld mit genügendem Kohlenvorrat und alle Ein- und Vorrichtungen unter und über Tage umfaßt, die für die Gewinnung, Förderung und Weiterverarbeitung der Kohlen und für ihren Versand erforderlich sind". Dieser Passus verhindert wohl das Erschleichen von Beteiligungsziffern, nicht aber die sich daraus ergebende Gefahr einer Ueberkapitalisation. Nur durch das Fehlen einer dieser ähnlich strengen Begriffsbestimmung hatten sich früher solche geradezu als Unfug zu bezeichnenden Verhältnisse in der Frage der Syndikatsschächte herausbilden können, die als Folge den Gegensatz der großen und kleinen Zechen und der reinen und gemischten Werke nur noch vergrößern halfen.

Der in dieser Frage heute gewählte Grundsatz ist, wenn auch immer noch etwas lose gefaßt, so doch an und für sich berechtigt in einer Zeit einer nur durch den Zwang der Verhältnisse gedrückten Bedarfsforderung und angesichts vielfacher Vernachlässigungen von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten produktions- und betriebstechnischer Art.

In Fortsetzung des oben erörterten Gegenstandes ist die Frage einer prinzipiellen Erhöhung der Beteiligungsziffer zu untersuchen. Für ein Mitglied ist eine Erhöhung möglich, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind. Einmal muß die Lage des Marktes dem Syndikat gestattet haben, daß alle von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mengen abgesetzt sind. Unter dieser Voraussetzung und unter der weiteren Annahme, daß die Förderung vom Syndikat freigegeben ist, hat „jedes Mitglied, das während sechs aufeinander folgender Monate aus frischer Förderung mehr als seine Verkaufsbeteiligung abgesetzt hat, Anspruch auf deren Erhöhung, auch über die anteiligen Mengen hinaus. Diese Erhöhung beträgt das Dreihundertfache des Mehrabsatzes, den das Mitglied durchschnittlich für den Arbeitstag aus frischer Förderung gehabt hat". Diese Formulierung setzt eine faktisch bestehende entsprechende Leistungsfähigkeit des technischen Produktionsapparates voraus, wodurch eine Erhöhung der Beteiligungsquote als durchaus gerechtfertigt erscheint. Um zu einer größtmöglichen Produktion anzuregen, kommt eine weitere Vertragsbestimmung in Frage, die besagt, daß, wenn nach Ablauf von sechs Monaten unter Berücksichtigung der zuerkannten Erhöhungen der Verkaufsbeteiligungen die vorgenannten Voraussetzungen fortdauern, von Monat zu Monat weitere Erhöhungen der Verkaufsbeteiligungen eintreten auf gleicher Grundlage und nach Maßgabe der

Absatzziffern in den jeweilig letzten sechs Monaten[1]). Eine Erhöhun der Beteiligung, die sich aus Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligun zusammensetzt, wird in dem Verhältnis verteilt, in welchem diese vo der Erhöhung zueinander standen. Eine auf Verbrauchsbeteiligun entfallende Erhöhung kann auf Verlangen des Mitgliedes ganz ode teilweise durch eine entsprechende Erhöhung der Verkaufsbeteiligun getauscht werden. Eine Herabsetzung der Verkaufsbeteiligung i möglich und muß vom Syndikat zugestanden werden, wenn de Antrag den Formalitäten genügt, d. h. pflichtgemäß vier Woche vorher gestellt wurde. Der zweite, allerdings unfreiwillige Fa einer Verminderung der Beteiligungsziffer für ein Mitglie allerdings nur derjenigen in Hinsicht auf den Verkauf, ist dan gegeben, wenn die Lage des Marktes die Aufnahme der G samtbeteiligungsmengen nicht gestattet, und die Syndikatsleitu durch Beschluß der Versammlung der Mitglieder eine entsprechen anteilige Verringerung der Verkaufsbeteiligungen in Kohle, Ko oder Briketts verfügen muß. Doch hat auch in diesem Falle de Syndikat die Verpflichtung, einheitlich die Anteilsquoten der Mi glieder im Verhältnis ihrer Verkaufsbeteiligungen herabzusetzen, s daß im Verhältnis eine gleichmäßige Beschäftigung der Mitglied gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang mag als grundsätzlic Bemerkung eingeflochten werden, daß (von den Syndikatsmitgliedern aus gesehen) das Syndikat nicht Selbstzweck oder Ausfluß einer ode mehrerer wirtschaftsindividualistischer Tendenzen von Mitgliedern sondern Dienst an der Gesamtheit der demselben Wirtschaftszwei angehörenden Unternehmungen ist. Jedoch vom wirtschaftspolitische Gesichtspunkt der Staatsgewalt aus betrachtet, zwingen die auf der Gebiet der staatlichen Kartellpolitik gemachten Erfahrungen zu de Schlußfolgerung, daß hier das Syndikat als Selbstzweck angesehe wird.

Um einzelne selbständige Betriebs- und Unternehmungseinheite als ein wirtschaftlich Ganzes im Verkehr mit der Syndikatsstelle zu sammenzufassen, ist die Möglichkeit der Bildung von sog. Verkaufs vereinen gegeben. Diese sind also ein Zusammenschluß von Zeche oder Zechengruppen, um die vom Syndikat angeforderten Menge zweckmäßigst unter sich verteilen zu können. Die Verkaufsvereine sin nicht zu verwechseln mit den im letzten Abschnitt dieser Arbeit zu be trachtenden Handelsgesellschaften. Der Stand der Verkaufsverein November/Dezember 1924 ist folgender:

1) Friedr. Krupp / Constantin der Große / Helene & Amalie / Em scher-Lippe.
2) Harpen / Siebenplaneten / Viktoria-Lünen / Phönix.
3) Admiral / Gottessegen.
4) König Ludwig / Langenbrahm / Lothringen / Graf Schwerin

[1]) § 17, III des Vertrages vom 13. September 1924.

Glückauffsegen / Schürbank & Charlottenburg / Alte Haase I, II, III.
5) Steinkohlenbergwerke Becker / Herbeder Steinkohlenbergwerke.
6) Sachsen / Mansfeld.
7) Essener Steinkohlenbergwerke / Viktoria.
8) Gutehoffnungshütte / Rheinpreußen / Neumühlen / Ver. Gibraltar Erbstollen.
9) Auguste Viktoria / Rheinstahl.
10) Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges. / Deutsch-Luxemburg / Bochumer Verein / Carolus Magnus / Friedrich Ernestine / Graf Beust / Mathias Stinnes / Viktoria Mathias / Ver. Velheim / Mülheimer Bergwerks-Verein / Neu-Schölerpad & Hobeisen / Friedrich der Große.
11) Friedrich Thyssen / Rhein I. / Lohberg / Klöckner-Werke / de Wendel / Friedrich Heinrich / Mont-Cenis / Rombacher Hüttenwerke.

Tritt der Fall ein, daß das Syndikat nicht in der Lage ist, die Beschäftigung der einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der gesetzten Bestimmungen durchzuführen, so haben diejenigen Mitglieder, denen bereits größere Mengen abgenommen sind, als satzungsgemäß erlaubt war, von der Mehrabnahme eine Abgabe an das Syndikat zu zahlen, während diejenigen Mitglieder, denen zu geringe Mengen abgenommen worden sind, für die Minderabnahme eine Entschädigung vom Syndikat beanspruchen können[1]). Monatsweise werden die Mehr- und Minderabnahmen festgestellt und untereinander ausgeglichen, während die geldliche Abfindung, bezw. Zubuße erst am Ende des Geschäftsjahres auf der Grundlage der Jahresbeteiligungen stattfindet. Für eine Ueberschreitung der Anteilsziffern ist von dem betreffenden Mitglied ein bestimmter geldlicher Straffatz zu zahlen.

Technik der Preispolitik.

Was die Technik der Preispolitik betrifft, so kennt und arbeitet das Syndikat mit drei Arten von Preisen. Es sind dies die Richt-, Verrechnungs- und Verkaufspreise. Die von der Versammlung der Mitglieder festzusetzenden Richtpreise sind Richtlinien, die den tatsächlichen Preisforderungen jeweils zu Grunde gelegt werden müssen; sie bilden die Direktiven der Preispolitik auf dem Markt. Die Verrechnungspreise spielen im Geschäftsverkehr zwischen Syndikat und seinen Mitgliedern eine Rolle und sind die vom Syndikat als Selbst- und Alleinkäufer der gesamten Produktion den Zechenbesitzern unbedingt zu vergütenden Beträge pro Tonne der verschiedenen Kohlensorten und -qualitäten. An Hand der Richtpreise werden von der Syndikatsstelle die Verrechnungspreise aufgestellt, deren Abänderung in der Regel nicht vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen kann, da

[1]) § 21, VII des Vertrages vom 13. September 1924.

diese sich parallel zu den von der Mitgliederversammlung jeweils Beginn eines Geschäftsjahres festgesetzten Preisvorschriften zu bewegen haben. Die Verkaufspreise endlich sind die Preise, die im Verkehr zwischen dem Syndikat als Verkäufer und dessen Abnehmern Handel und Industrie erzielt werden. Nur diese Preiskategorie kann also einen Anhaltspunkt für die Lage des Kohlenmarktes abgeben. Die Verkaufspreise sind meist gleich den Verrechnungspreisen, wenigstens, wenn die Voraussetzung ihrer Erzielung im unbestrittenen Absatzgebiet zutrifft, da grundsätzlich das Syndikat aus seinen Verkäufen keinen Gewinn für sich selbst erzielen darf.

Wie bereits angedeutet, ist dem Syndikat die Führung einer selbständigen Preispolitik in materieller Hinsicht genommen, seitdem das Reich im Jahre 1919 die Oberaufsicht über die gesamte Brennstoffwirtschaft übernommen hat und seine Befugnisse vom Reichswirtschaftsminister ausüben läßt, der die festgesetzten Brennstoffverkaufspreise herabsetzen kann in Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher gegenüber denen der Produzenten.

Was das Syndikat durch seinen Vertrieb über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiet erzielt, verbleibt dem liefernden Mitglied. Alle sonstigen Einnahmen des Syndikats, zum in Beziehung auf ihre geographische Provenienz, werden zunächst zur Deckung der Geschäftskosten verwendet. Im übrigen wird zur Deckung aller Geschäftskosten, soweit nötig, von allen Mitgliedern eine Abgabe erhoben in Gestalt einer gleichmäßigen Tonnenumlage auf den ganzen auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz aller Mitglieder. Verbleibt aus der Umlage nach Deckung der Geschäftskosten noch ein Restbetrag, verbleibt überhaupt irgendwie ein Ueberschuß, so ist dieser Mehrbetrag an die Mitglieder in dem Verhältnis zurückzuzahlen, in welchem sie an der Umlage teilgenommen haben. Zur Aufrechterhaltung der Syndikatsdisziplin hat das Syndikat das Recht, für die in Frage kommenden geschäftlichen Vergehen die entsprechenden Strafen zu verhängen.

Seit der Aera der Zwangssyndizierung kommen als neue Mitglieder für das Syndikat in Frage einmal neu in Betrieb kommende Zechen, sodann etwaige vom Reichswirtschaftsminister mit Zwang einverleibte Zechen, bei deren Aufnahme die Festsetzung ihrer Beteiligungen durch die Versammlung der Mitglieder erfolgt und auf Wunsch entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung eine Anzahl Aktien vom Syndikat zur Verfügung zu stellen sind.

Die Syndizierung der Nebenprodukte.

Als eine Etappe auf dem Wege allgemeinster Syndizierung es anzusehen, wenn bereits lange vor der im Jahre 1903 erfolgten Verschmelzung der Kohlen-, Koks- und Brikettsorten der Verkauf von einigen Nebenerzeugnissen aus dem Kokereibetrieb im Syndikatsweg

rfolgte. Bereits 1895 wurde die deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. gegründet, 1897 folgte ihr die Deutsche Teer-Vereinigung G. m. b. H. und 1899 die Westdeutsche Benzol-Verkaufsvereinigung G. m. b. H., die später zum Benzol-Verband G. m. b. H. Bochum erweitert wurde. Weiterhin ist an dieser Stelle noch der Cumaronharz-Verband G. m. b. H. Bochum zu nennen.

Die technisch-kaufmännische Organisation des Syndikats.

Der Aufbau der technischen Organisation des Syndikats zur Durchführung seiner kaufmännischen Funktion ist relativ einfach. Das ganze Absatzgebiet ist in 29 Reviere aufgeteilt, in welchem Gesamtgebiet 30 selbständige Verkaufsabteilungen die Absatzgeschäfte sich teilen. Die Geschäftseinteilung für den Verkauf von Kohle, Koks und Briketts nach ihren Absatzrevieren ist vermittels Zahlen gegliedert, die im einzelnen folgendes bedeuten:

1 = Hamburg
2 = Bremen, Oldenburg
3 = Hannover
4 = Münster
5 = Dortmund — Bielefeld
6 = Braunschweig
7 = Magdeburg
8 = Kempen — Cleve
9 = Essen — Duisburg — Ruhrort — Emmerich
10 = M.-Gladbach — Crefeld
11 = Düsseldorf — Elberfeld
12 = Bochum — Witten — Lüdenscheid
13 = Hagen — Arnsberg
14 = Köln — Aachen
15 = Deutz
16 = Siegen
17 = Cassel
18 = Koblenz — Saarbrücken
19 = Neuwied — Altenkirchen
20 = Wiesbaden
21 = Mainz — Neunkirchen
22 = Frankfurt l.-Main — Darmstadt — Würzburg
23 = Bayern - Nord
24 = Mittel - Bayern
25 = Bayern - Süd
26 = Baden und Württemberg
27 = Südlicher Teil der bayerischen Pfalz, Holland, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, ferner Streckenlieferungen nach Italien
28 = umfaßte das frühere deutsche Elsaß-Lothringen

29 = Berlin, Stettin, Stralsund; außerdem Ostpreußen, Westpreußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Danzig, ferner Reichsmarine, Marinebehörden und Reichskanalamt.

Unter den 10 Verkaufsabteilungen sind diejenigen für das Inland nach geoökonomischen Gesichtspunkten eingeteilt. Es sind dies die Verkaufsabteilungen I, II, IIIa, IIIb und IV, von denen die Verkaufsabteilungen IIIa und IIIb und die weiter unten aufzuführenden Verkaufsabteilungen Va und Vb jede als eigene und selbständige Verkaufsabteilung gelten.

Die Verkaufsabteilung I verkauft Kohlen, Koks und Briketts nach den Revieren 1 = Hamburg, 2 = Bremen, Oldenburg, 29 Berlin, Stettin, Stralsund, Ostpreußen, Westpreußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Danzig, ferner an die Reichsmarine, Marinebehörden und Reichskanalamt.

Die Verkaufsabteilung II verkauft Kohlen, Koks und Briketts nach den Revieren 3 = Hannover, 4 = Münster, Osnabrück, 5 Dortmund, Bielefeld, 6 = Braunschweig, 7 = Magdeburg, 17 = Cassel

Die Verkaufsabteilung IIIa verkauft Kohlen, Koks und Briketts nach den Revieren 11 = Düsseldorf, Elberfeld, 12 = Bochum Witten, Lüdenscheid, 13 = Hagen, Arnsberg, 16 = Siegen.

Die Verkaufsabteilung IIIb verkauft Kohlen, Koks und Briketts nach den Revieren 8 = Kempen, Cleve, 9 = Essen, Duisburg Emmerich, 10 = M.=Gladbach, Crefeld, 14 = Köln, Aachen, 15 = Deutz 18 = Koblenz, Saarbrücken, 19 = Neuwied, Altenkirchen.

Die Verkaufsabteilung IV verkauft Kohlen, Koks und Briketts nach den Rheinhäfen und den Revieren 20 = Wiesbaden, 21 Mainz, Neunkirchen, 22 = FrankfurtlMain, Darmstadt, Würzburg 23 = Bayern=Nord, 24 = Mittel=Bayern, 25 = Bayern=Süd, 26 = Baden und Württemberg, 27 = Südlicher Teil der bayerischen Pfalz, Holland Belgien, Luxemburg, Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei Jugoslawien, ferner Streckenlieferungen nach Italien.

Die Verkaufsabteilung Va hat die Gesamtausfuhr mit Ausnahme der Mengen nach Frankreich und den unter Abt. IV aufgeführten außerdeutschen Gebieten.

Die Verkaufsabteilung Vb hat die Ausfuhr nach Frankreich mit Ausnahme der Mengen, die auf Reparationskonto zu liefern sind.

Die Verkaufsabteilung VI hat den Verkauf an die Reichsbahn und die Gasanstalten.

Der Verkaufsabteilung VII liegt die Regelung der Reparationslieferungen in Kohlen, Koks und Briketts ob.

Als letzte, X. Verkaufsabteilung ist die Koks=Verkaufsabteilung zu nennen, die den Verkauf von Hochofenkoks an Hoch

ofenwerke bearbeitet. Der Koksverkauf an alle sonstigen Abnehmer erfolgt jedoch nicht durch sie, sondern durch die Verkaufsabteilungen I—IV.

In den Verkehr zwischen den Verkaufsabteilungen und den endgültig liefernden Zechen sind die sog. Versandabteilungen eingeschoben, welche sachlich disponiert sind, so besonders für Fettkohlen, Gas- und Gasflammkohlen, Eß- und Magerkohlen, Koks und Briketts. Ihre Zahl beträgt sechs. In Bezug auf die Fettkohlen ist eine Zweiteilung gemacht, die Versandabteilung A I und die Versandabteilung A II mit der Unterscheidung, daß unter der Versandabteilung A I hauptsächlich sogenannte „trockene" Zechen zusammengefaßt sind, d. h. Zechen, die keinen Anschluß an irgend einen Wasserweg besitzen. Die Versandabteilung A II umfaßt dagegen vornehmlich sogenannte „nasse" Zechen, das sind Zechen, die einen Anschluß an einen Wasserweg haben. Je nach der Art des Wasserweges unterscheidet man Rhein- oder Kanalzechen.

Die Versandabteilung B umfaßt die Gas- und Gasflammkohlen produzierenden Zechen. Die Versandabteilung C schließt die Eß- und Magerkohlenzechen zusammen. Die Brikett-Versandabteilung (C B) umfaßt alle sich der Brikettierung widmenden Zechen. Als letzte faßt die Koks-Versandabteilung sämtliche Koks herstellenden Zechen zusammen.

Die Verwaltungsorganisation vervollständigen die Abteilung D für Buchhaltung und Kasse, die Abteilung E als Organ der allgemeinen Verwaltung mit der direkten Unterstellung unter den Vorstand der „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktiengesellschaft", die Abteilung F mit der Aufgabe der Bearbeitung sämtlicher Verkehrsangelegenheiten, wie Eisenbahn und Schiffahrt, und als letzte die Abteilung Statistik und Nachrichtenbüro, der die Bearbeitung allgemeinwirtschaftlicher Fragen übertragen ist. Neuerdings ist als selbständige Stelle noch ein Justitiat angegliedert worden.

Die Darstellung der Organisation des Kohlenmarktes, wie sie das Syndikat bereits frühzeitig in die Wege leitete und vollendete, und die in den Syndikatsgesellschaften ihren hauptsächlichsten Ausdruck fand, sei im folgenden gegeben. Vorausgeschickt muß werden, daß, wo das Syndikat nicht die unmittelbare Belieferung der größeren Verbraucher und bestimmter Händlerarten für sich in Anspruch nimmt, die Befriedigung der Nachfrage in Ruhrkohle ausschließlich durch die Syndikatshandelsgesellschaften teils unmittelbar, teils mittelbar erfolgt [1]).

Zahlenmäßig bestehen gegenwärtig 13 Syndikatshandelsgesellschaften. Es sind dies:

I. Westfälisches Kohlen-Kontor, Naht, Emscher-mann & Co., Hamburg mit der Verkaufsberechtigung für das Verkaufsrevier 1 des Syndikates.

[1]) Näheres S. 95 ff.

II. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lüders, Sonnenwald & Co., Bremen mit der Verkaufsberechtigung für das Verkaufsrevier 2.

III. Kohlenhandelsgesellschaft Westfalia, Wiesebrock, Schulte & Co., Hannover mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 3 und 6.

IV. Westfälische Kohlen- und Koks-Verkaufsgesellschaft Knaus, Butzmann & Co., Magdeburg mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 7 und 17.

V. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft, Vollrath, Weck & Co., Berlin mit der Verkaufsberechtigung für das Verkaufsrevier 29.

VI. Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft, Bellwinkel, Börsing & Co., Dortmund mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 4 und 5.

VII. Kohlenhandelsgesellschaft „Mark", Siepmann Schrader & Co., Hagen mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 12, 13 und 16.

VIII. Kohlenhandelsgesellschaft Glückauf, Abt. Bec & Co., Cassel mit der Verkaufsberechtigung für das Verkaufsrevier 17.

IX. Kohlenhandelsgesellschaft Niederrhein, Weyer, Franke & Co., Duisburg mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 8, 9 und 10.

X. Kohlenhandelsgesellschaft „Bergkohle", Scholten, Graf & Co., Düsseldorf mit der Verkaufsberechtigung für das Verkaufsrevier 11.

XI. Ruhrkohlen-Handelsgesellschaft „Hansa", Siemons, Kallmeier & Co., Köln mit der Verkaufsberechtigung für die Verkaufsreviere 14, 15, 18 und 19.

XII. Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft m. b. H., Mülheim/Ruhr. Diese bekannteste und bedeutendste, gewöhnlich als Kohlen- oder Reederkontor Mülheim/Ruhr bezeichnete Gesellschaft, die heute aufgelöst ist, hatte eine Zweigniederlassung in Mannheim und besaß eine Hafenabteilung in Duisburg/Ruhrort. Die Gründung dieser Gesellschaft war in Mülheim/Ruhr am 12. Dezember 1903 erfolgt. Zu Mitgliedern zählte sie alle Firmen mit mindestens 50 000 Tonnen Jahresumsatz. Vom Syndikat war ihr der Alleinverkauf seiner Kohlenprodukte nach Süddeutschland, Elsaß-Lothringen, Schweiz, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Salzkammergut, Ober-Oesterreich, den französischen Departements Doubs, Haute-Saône und Territoire de Belfort, sowie nach den Niederlanden, soweit diese auf dem Wasserwege beliefert werden, übertragen worden. Der Handelsvereinigung standen ferner die Reedereien, Umschlagseinrichtungen, Lager-

plätze und Brikettfabriken ihrer Mitglieder gegen Entschädigung zur Verfügung. Mit dem 31. Januar 1924 stellte das Kohlenkontor Mülheim/Ruhr seine Lieferungstätigkeit ein.

XIII. Kohlenkontor Weyhenmeeyer & Co., Kommanditgesellschaft, Mülheim-Ruhr. Diese Gesellschaft ist mit dem 1. Februar 1924 in die Lieferungsgeschäfte der rheinischen Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft m. b. H., Mülheim-Ruhr eingetreten. Sie ist im Besitz von Geschäftsstellen in Mannheim und Duisburg-Ruhrort. In Wahrheit ist dieses neue Kohlenkontor nichts anderes als das alte, mit dem Unterschiede allerdings, daß sich die Beziehungen der Gesellschaft sowohl zum Syndikat als auch zu den Abnehmern durch den Wechsel in der Art der Gesellschafter geändert haben. Früher waren nämlich Händler und Händlerfirmen die Gesellschafter, heute sind es ausschließlich Bergwerke, also die Produzenten selbst, die das neue Kohlenkontor bilden. Was den Umfang des Handelsgeschäftes des Kohlenkontors betrifft, so wurde auf Grund des Syndikatsvertrages vom 31. April 1925 sein ehemaliger Tätigkeitskreis durch die Entziehung der Verkaufsberechtigung für Elsaß-Lothringen, die Schweiz und Oesterreich verkleinert, da diese Syndikatsreviere vom unbestrittenen zum bestrittenen Gebiet erklärt wurden.

XIV. Steenkolen-Handelsvereeniging, Utrecht, deren Verkaufsrevier die Niederlande sind.

Mit ihren Bindungen in Bezug auf die Regelung des Absatzes und der Preise entsprechen diese Kohlenhandelsgesellschaften[1]) jeglichen Erfordernissen und Voraussetzungen einer regelrechten Syndizierung. Die geographische Begrenzung und Einteilung der Verkaufsreviere ist äußerst streng unter Zuhilfenahme von Bahnstrecken und Luftlinien und unter Berücksichtigung einer Regelung aller Einzelheiten.

Die Darstellung der Entstehung und Herausbildung eigener Handelsannexe verschiedener Syndikatsmitglieder und der sich aus dieser Zweiheit der Gesamtsyndikatsorganisation ergebenden Probleme werden im sachlich größeren Zusammenhang der gesamten Kohlenhandelsfrage im Sinne der für das Syndikat gegebenen Bedeutung ihre Erörterung finden[2]).

[1]) Auf die Frage des Handelsnutzens und der Art und Wirkung seiner Verteilung wird wegen der öfteren Änderung hinsichtlich der Mitgliedschaft bei den Syndikatshandelsgesellschaften weiter unten, S. 93 ff. eingegangen werden.

[2]) vergl. S. 97 ff

2. Teil.

Das Syndikat in seinem Verhältnis zum Staat.

1. Der Staat als Vorgesetzter des Syndikats.

Eine Darstellung des Verhältnisses von Syndikat und Staat hat die Mannigfaltigkeit der Funktionen des Staates in ihrer Auswirkung und Betätigung allgemein dem Wirtschaftsleben und dem Syndikat im Besonderen gegenüber zu berücksichtigen. Zwei Tatsachenreihen laufen nebeneinander her, die als Verhältnisse der Subordination und der Koordination (vom Standpunkt des Syndikats und der Privatwirtschaft aus gesehen) bezeichnet werden können. — Koordiniert sind Syndikat und Staat im Sinne von ökonomisch tätigen Subjekten. Die Stellung einer Subordination des Syndikats ist gegeben durch die Tatsache des Machtbereichs der höchsten und festgefügten gesellschaftlichen Organisationsform, die sich Staat nennt. Rein historisch gesehen, hat es in diesem Verhältnis seit dem Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsordnung für das Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens Wandlungen gegeben, deren Tendenzen von einem neutralen Standpunkt weg zu einem Interessentenstandpunkt des einen Faktors Staat hinweisen und schließlich erheblich zu Ungunsten des anderen Faktors Wirtschaft geendet haben.

Vorkriegszeit.

Bei Gründung des Syndikats im Jahre 1893 war die Haltung des Staates die eines Zuschauers im qualifizierteren Sinne, derart, daß der Staat die Pflicht einer gewissen Ueberwachung und ein Gefühl der Verantwortung und der Verhütung von für die Volksgesamtheit nachteiligen Auswirkungen der Syndizierung sich zuerkannte. Die Uebernahme dieser Pflicht durfte von ihm auch gefordert werden, da sie in seinen Aufgabenkreis fällt. Als der Staat in Erfüllung dieser Verpflichtung im Jahre 1903 allgemein kontradiktorische Verhandlungen über die Kartelle einleitete und in den Jahren 1905/06 und 1907 eine Denkschrift über deren Ergebnis ergehen ließ, kam er erstmalig mit dem Kohlensyndikat in nähere Berührung. Diese Untersuchungen ergaben für das Kohlensyndikat nichts Nachteiliges; Art und Umfang der Tätigkeiten des Staates inbezug auf das Kartellwesen innerhalb des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues für die damalige Zeit treffen in etwa mit dem Spott Lasall's und seiner Gleichstellung des Staates mit einer Nachtwächterrolle überein.

Mit der Niederbringung fiskalischer Schächte im Bereich des Ruhrkohlengebiets in den Jahren 1902/03 wurde das Interesse des

Staates am Ruhrkohlenbergbau geweckt und aufrecht erhalten auf der Grundlage einer ökonomischen Gleichberechtigungsstellung mit dem Syndikat. Jetzt begann das Ziel des Staates zu werden, einen gewissen Einfluß auf das Syndikat zu erlangen und zu erhalten, was er im großen Ganzen durch die Erlangung mehr oder weniger großer Zugeständnisse auch erreichte. Motiviert und berechtigt war dieses Streben des Staates, einmal um sich unabhängig zu machen hinsichtlich seines Eigenbedarfs an Kohlen, sodann um Einfluß auf die ganze Syndikatspolitik, besonders deren preispolitische Seite zu gewinnen und dadurch im Sinne der Wahrnehmung der Gesamtheitsinteressen tätig zu sein. Endgültiges Mitglied des Syndikats wurde der Fiskus relativ spät. Erst dem Uebergangssyndikat im Jahre 1915 trat er bei.

Andererseits wurden aber auch sehr früh, bereits im Jahre 1903, aus dem Syndikatslager selbst heraus Stimmen laut, die eine Einbeziehung des Preußischen Bergfiskus forderten. Begründet wurde diese Forderung mit der wirtschaftlichen Schädigung, die das Syndikat auf Grund der Außenseiterstellung des Bergfiskus erlitt. 1912 wurde mit dem Fiskus ein Abkommen getroffen, nach welchem das Kohlensyndikat einen Teil der fiskalischen Förderung zum Vertrieb übernahm, der Fiskus eine mäßige Vergütung zahlte, in den maßgebenden Organen des Kohlensyndikats beratende Stimme erhielt und jederzeit von diesem Vertrage zurückzutreten berechtigt war. Durch diesen Rücktrittsvorbehalt erfüllte der Staat in seiner Eigenschaft als Preußischer Bergfiskus die Aufgabe eines Konsumentenschutzes. Wesentlich war, daß die fiskalische Handelsorganisation aufrecht erhalten blieb.

Kriegszeit.

Prinzipiell andere Voraussetzungen in dem Verhältnis von Syndikat und Staat ergaben der Weltkrieg und die durch ihn geschaffenen Kriegszustände. Hier hätte sich auch ohne die Nachbarschaft des Bergfiskus die Lage der Dinge zu Ungunsten einer freien Initiative des Syndikats gestaltet.

Die Betonung der wirtschaftlichen Kriegsnotwendigkeiten mußte zu einer Unterordnung des Syndikats führen. Dem Staat wurde die Handhabe zur Durchführung einer strengeren Wirtschaftspolitik durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 gegeben. Das Ziel mußte für die Dauer des Krieges die ökonomischste Verwendung der persönlichen wie sachlichen Kräfte der Produktionsfaktoren sein, was am besten durch eine einheitliche Disposition von zentraler Stelle aus geschehen konnte. In der Hand dieser Zentrale war in den Jahren des Krieges das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nichts anderes als ein Mittel zum Zweck, so wie es die unzählig anderen neugeschaffenen Kriegsverbände auch nur darstellten, wobei der alleinige Zweck die Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe und die Bestimmung über die Art der Erzeugung,

Verarbeitung, Absatzrichtung und Höhe des Preises war. Der auf allen Gebieten herrschende Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften und Verkehrsmitteln mußte die Produktionsmöglichkeit einengen, und ihre bewußte Einschränkung führte in den Ländern der Mittelmächte wie auch im insularen England zu dem wirtschaftspolitischen Mittel allgemeiner Zwangssyndizierung.

Die Einsicht in die Berechtigung dieser durch den Krieg verursachten wirtschaftspolitischen Maßnahmen war in den Kreisen des Ruhrsyndikats recht gering, denn im Dezember 1914 wurde der bestehende Vertrag von einem Teil der Mitglieder gekündigt und ein Vermittlungsvorschlag vom Februar 1915 abgelehnt, sodaß die Erneuerung des Syndikats in äußerster Ungewißheit gehalten war. Da erging auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915, welche die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau unter genauer Umzeichnung ihrer Organisationsformen vorschrieb.

Diese Verordnung gab für den Ruhrbergbau die Rechtsgrundlage zu einer Zwangssyndizierung ab. Unter dem andauernden Druck der Möglichkeit eines staatlichen direkten Zwangssyndikates kam nach vierjähriger Beratungs- und Verhandlungsdauer am 14. September 1915 das Uebergangssyndikat, und im folgenden Jahre, am 14. Oktober 1916 das sog. Dauersyndikat zustande. Beide Male wurde ein privatwirtschaftlicher Zusammenschluß erreicht, der jedoch stark nach Gesichtspunkten einer Wahrnehmung öffentlich-wirtschaftlicher Interessen bestimmt war, auf die zu achten den Landeszentralbehörden von der Staatsregierung zur Pflicht gemacht worden war. Wie bereits erwähnt, war im Jahre 1915 der Bergfiskus dem Syndikat beigetreten. Dieser Beitritt war neben dem bereits erwähnten Grunde noch aus einem zweiten Grunde für das Syndikat von Bedeutung, insofern nämlich, die Lage der privatwirtschaftlichen Unternehmungen in einer für sie relativ günstigen Atmosphäre erhalten blieb. Denn dadurch wurde eine strengere Ueberwachung wie etwa durch Bestellung eines Staatskommissars verhütet.

Nachkriegszeit.

Die schärferen, die privatwirtschaftlichen Seiten des Syndikats erheblich mehr einengenden Pläne und Experimente, die seit Ausbruch der Revolution 1918 den Bergbau betrafen und unter dem Motto „Sozialisierung" zusammengefaßt werden können, stellen eigentlich nur die logische Konsequenz einer historischen Entwicklung dar, wie sie erstmalig durch die bereits erwähnte Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 eingeleitet war. Das Moment der starken Betonung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips war hierbei m. E. nicht so sehr durch die Forderung der Straße als vielmehr in Verfolg der vorher angedeuteten Entwicklungslinie innerlich verur-

Denn der Staat hatte in Betätigung seiner[1]) sacht und vorgezeichnet. Kartellpolitik durch die prinzipielle Anerkennung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Syndikatsexistenz auch einen Teil der Verantwortung für diese Monopolorganisation gegenüber der Volksgesamtheit mit übernommen.

In dieser Lage, mit der Last der Verantwortung beladen, mußte der Staat darauf bedacht sein und darauf hinarbeiten, eine Verdichtung des Organisationsaufbaues zu schaffen, wodurch es für ihn möglich würde, die Verantwortungspflicht teilweise auf andere Schultern abzuwälzen. Dies glaubte er durch die Schaffung einer Kontrollorganisation unter Einbeziehung von Selbstverwaltungskörperschaften und durch deren Ausstattung mit beträchtlichen Rechten zu erreichen. Ob aber damit auch nur ein vorläufiger Dauerzustand erreicht ist, ganz abgesehen von einer endgültigen Lösung, kann man füglich bezweifeln. Denn die Entwicklung von 1919 bis auf den heutigen Tag hat auch innerhalb dieses Fragen- und Tatsachenkomplexes Wandlungen gezeigt, die wieder auf eine Entsozialisierung hindeuten. Auf deren Einzelheiten wird noch im weiteren Verlauf dieses Abschnittes hingewiesen.

Die illegalen Sozialisierungsversuche.

Um zur Aufzeichnung geschichtlicher Tatsachen zurückzukehren, sei kurz die mehr oder weniger bekannte Bewegung[2]) unter der Oberfläche erwähnt, die als direkte „Syndikalisierungs"-Versuche[3]) zu bezeichnen ist ohne Zusammenhang und Einheitlichkeit eines Planes, einzeln von Bergwerk zu Bergwerk erfolgte und massenpsychologisch zu verstehen ist. „Die Bergwerke den Bergarbeitern" war die Losung dieser damaligen Bewegung. Diese ungesetzliche Bewegung bemächtigte sich in Essen unter Führung des Essener Arbeiter- und Soldatenrats zu Anfang des Jahres 1919 der Gebäude des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und des Bergbau-Vereins. Einige Tage später konstituierte sich sogar eine Versammlung aller Arbeiter- und Soldatenräte des Ruhrgebiets, die weitere Direktiven erteilte und eine Kommission zur Durchführung ihrer Sozialisierungspläne bildete. Dieser wirtschaftspolitische Terror blieb aber zeitlich und räumlich beschränkt

[1]) Vergl. dazu: Willy Kersicht. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner geschichtlichen Entwicklung von 1910—1920 Diss. Freiburg. S. 148. Kersicht schreibt u. a.: „Und wenn die Lösung, die nach dem Kriege durch das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft herbeigeführt wurde, nicht mehr als die notwendige Folge dieses ersten Eingriffs des Staates in das Kohlensyndikat angesehen wird (gemeint ist die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915), so hat das seinen Grund in der Tatsache, daß durch den Ausgang des Krieges und den durch ihn hervorgerufenen Umsturz alles Bestehenden Bestrebungen in den Vordergrund des Interesses gerückt wurden, die kurz mit dem Wort „Sozialisierung" charakterisiert werden können, und die auch für den Kohlenbergbau eine großzügige Änderung der bestehenden Organisation forderten."

[2]) Vergl Willy Kersicht, a. a. O., S. 150.

[3]) Im Sinne von Alfred Amonn: Die Hauptprobleme der Sozialisierung. Leipzig 1920, S. 7.

und fand sein Ende durch das Eingreifen der Berliner Regierung gleichzeitig mit der durchbrechenden Meinung der Terroristen selbst, daß sie ohne Fühlungnahme mit der Gesamtreichspolitik doch nur schwerlich zum endgültigen sozialistischen Ziele kommen könnten.

Die gesetzlichen Sozialisierungsversuche.

Im allgemeinen ist es nicht ganz leicht, aus der Vielheit der Thesen, Richtungen und Forderungen sozialistischen Denkens und Handelns den gemeinsamen Grundgedanken herauszuarbeiten. Als das Gemeinsame und als das Ideal aller sozialistischen Gedankengänge kann die Ueberführung der Produktionsmittel aus der Hand Privater in die Hände der Allgemeinheit angesehen werden, dessen schärfste Formulierung der Inhalt des Erfurter-Programms darstellt. Die Erfüllung dieses Programms ist auch das Ziel der ersten reinen sozialistischen Regierungen nach der Revolution in Deutschland gewesen. Tatsache ist aber, daß dieses Ziel theoretisch geblieben und praktisch nicht verwirklicht worden ist. Die Gründe mögen neben anderen hauptsächlich die sein, daß die privatkapitalistisch orientierten Mächtegruppen als Gegentendenzen stark genug gewesen und geblieben sind. Am meisten mögen wohl die finanziellen Hinderungsgründe entgegengewirkt haben, weiterhin nicht zu vergessen die Tatsache der Wiedereinsetzung des Weltwirtschaftsverkehrs und die Notwendigkeit auch für Deutschland, sich nach dessen Prinzipien zu richten, die nach wie vor in der Richtung privatkapitalistischer Geistesart gelegen sind. Somit können wir in Hinsicht auf die Frage der Sozialisierungsmöglichkeit für Deutschland zur Zeit der Revolution der Ansicht von Amonn[1] beipflichten, der die Sozialisierung wohl aus „technisch-ökonomischen“ (z. B. genügend fortgeschrittene Konzentration der Betriebe), nicht aber aus „sozial-psychischen, bezw. sozial-ethischen und politischen“ Gründen für denkbar hält.

Gesetzlich fundiert wurde die Idee der Sozialisierung in dem Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 und in dem Artikel 156 der Reichsverfassung, dessen maßgebliche Stelle lautet: „Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen.

Diese in der Verfassung niedergelegte Möglichkeit fand jedoch praktisch auf den Kohlenbergbau keine Anwendung. Maßgebend für die bisher eingeschlagene Politik in den Fragen der Kohlenwirtschaft wurde vielmehr lediglich eine zweite Bestimmung desselben Artikels der Reichsverfassung, die besagt, daß das Reich im Falle dringenden

[1]) Vergl. Amonn, a. a. O., S. 24 ff.

Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen kann mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Sozialisierungskommissionen.

Welche Versuche hiernach zur Regelung der Brennstoffwirtschaft im einzelnen und auf gesetzliche Art und Weise gemacht wurden, sei im Folgenden gezeigt:

Bereits im Jahre 1918 wurde vom Rat der Volksbeauftragten eine erste Sozialisierungskommission einberufen, deren Mitglieder bekannte sozialistische Nationalökonomen waren. Ihr mit dem 15. Februar 1919 fertiggestellter Vorschlag zerfiel in ein Mehrheits- und in ein Minderheitsgutachten. Der Mehrheitsvorschlag entsprach dem Erfurter Programm für den Stein- und Braunkohlenbergbau, während das Gutachten der Minderheit eine sofortige Ausschaltung des privaten Kapitals und der ihm innewohnenden Kräfte nicht empfehlen zu können glaubte. Keines dieser beiden Gutachten wurde jemals verwirklicht, sondern für den Kohlenbergbau erging im Januar 1919 eine Verordnung über die Errichtung gemeinwirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper im Sinne der Planwirtschaftsidee von Wissel, Möllendorff und Rathenau, auf Grund deren eine Ueberwachung der Kohlenwirtschaft durch Reichsbevollmächtigte in den einzelnen Bergbaubezirken erfolgte. Zu Anfang des Jahres 1920 tauchte ein neuer Plan im Sinne sozialistischer Theorie und Praxis von dem damaligen Staatssekretär Hirsch auf, der unter dem Namen der verschleierten Sozialisierung oder der Sozialisierung von hinten bekannt geworden ist. Seine Vorgeschichte ist die, daß für den Ruhrkohlenbergbau infolge der damals in Deutschland bestehenden Inflation eine erneute Kohlenpreiserhöhung notwendig wurde, das Reichswirtschaftsministerium aber seine Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen versuchte. Das vom Reichswirtschaftsministerium beabsichtigte Vorgehen zielte dahin, die insbesondere für Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsbauten und Anlagen in den bestehenden Kohlenbergwerken erforderlichen, aus der Erhöhung der Preise sind ergebenden Geldkapitalien in eine Reichskasse fließen zu lassen, an die nach Bedürfnis sich die einzelnen Bergwerksbesitzer wenden sollten. Die Bedingung für die Abgabe dieser Geldkapitalien an die Antragsteller sollte aber sein, daß dem Reich ein Miteigentums-[1]) und Kontrollrecht an den privaten Bergwerken sowie die Entscheidung

[1]) Kartellrundschau, Jahrgang 1920, S. 135.

über Erneuerungs- und Ausgestaltungsbauten gewährt würde. Be-
zeichnend für die Strenge dieses Planes ist, daß den privaten Berg-
bautreibenden sogar verboten sein sollte, die hierfür erforderlichen
Mittel auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Bergwerks-
besitzer wehrten sich entschieden gegen diesen Plan mit der Begrün-
dung, daß als Folge davon eine Verminderung der Produktion ein-
treten würde.

Politische Ereignisse indessen, wie der Kapp-Putsch und dessen
sozialpolitische Folge, das Gewerkschaftsabkommen vom 20. März
1920, das den Dank der Regierung für den während des Aufstandes
durchgeführten Generalstreik aussprach und eine neue Sozialisierungs-
epoche verhieß, ließen jenes Sozialisierungsprojekt als zu langwierig
unter den Tisch fallen.

So wurde denn im April 1920 eine zweite Sozialisierungs-
kommission eingesetzt, die wie die erste Kommission wieder zwei Ent-
würfe brachte, welche zur weiteren Beratung dem Reichswirtschaftsrat
vorgelegt wurden. Nach vielen Verhandlungen wurde eine Siebener-
Kommission gebildet, drei Arbeitgeber, darunter der Großindustrielle
Hugo Stinnes, drei Arbeitnehmer und ein Vertreter der Verbrau-
cher. Ein Mehrheitsvorschlag, dem nur der Angestelltenvertreter
Werner nicht zustimmte, kam bald zustande. Inhaltlich wurde der
bisherige sozialpolitische Gesichtspunkt in einen produktions-ökono-
mischen verkehrt, mit der Forderung einer Rationalisierung und Oekr
nomisierung des Kohlenbergbaues durch Errichtung von Interessen-
gemeinschaften zwischen dem Bergbau und der Veredelungsindustrie
einerseits und einer weiteren Fusionspolitik in horizontaler Gliede-
rung für die „reinen und freien Zechen" andererseits. Man hofft
dadurch zu einer Mehrproduktion zu gelangen. Deutlich kann man den
Einfluß der Unternehmer erkennen. Im Besonderen traten in einem
Vorschlag der Beteiligung der Arbeiter an der Unternehmung und
ihrem Gewinn durch die Möglichkeit einer Erwerbung von Klein-
aktien die Gedankengänge von Hugo Stinnes hervor. Ob bewußt
oder unbeabsichtigt hinsichtlich ihrer Auswirkung die letztere For-
derung erhoben wurde, mag dahingestellt bleiben. In ihrer prak-
tischen Konsequenz jedoch kommt sie dem Sozialisierungsgedanken in
keiner Weise nahe, im Gegenteil ist sie sogar geeignet, von ihm abzu-
rücken, da die Möglichkeit der Beteiligung der finanziellen Kraft
eines jeden, auch des kleinsten Sparers ökonomisch wie sozial die
Wirtschaftsverfassung nur umso individualistischer zu gestalten geeignet
ist. Wie erwartet werden konnte, brachte auch dieser Gesamtvorschlag
keine endgültige Einigung und Annahme, sondern vergrößerte durch
die Betonung der privatkapitalistischen Ideen nur noch die bereits be-
stehenden Gegensätze. So war die Folge, daß auf Beschluß des
Reichswirtschaftsrates die sog. Essener-Siebener-Kommission um wei-
tere sieben Mitglieder verstärkt und zu einer Vierzehner-Kommissio

erweitert wurde, um noch einmal die Lösung des Problems zu versuchen.

Der Vorschlag Beckmann-Erkelenz sei noch erwähnt, der bodenreformerisch gerichtet war, aber die ökonomische und betriebstechnische Führung der Bergwerke dem Privatkapital erhalten wissen wollte.

Mit Ausnahme gelegentlicher parlamentarischer Erörterungen verschwand das Sozialisierungsproblem in der Folgezeit fast völlig aus der Sphäre ökonomischer oder politischer Erörterungen[1]). Heute noch maßgebend geblieben sind lediglich die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Rahmengesetz der Regelung der Kohlenwirtschaft.

Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung und die Neuorganisation.

Der durch diese gesetzlichen Bestimmungen geschaffene organisatorische Aufbau des Ruhrkohlenbergbaues ist folgender: Der ganze Aufbau wird von drei Organisationszentralen, dem Reichskohlenrat, dem Reichskohlenverband und den Kohlensyndikaten gehalten. Für das Gebiet des Deutschen Reiches wurden im ganzen 11 Bergbaubezirke gebildet, und innerhalb dieser alle Besitzer von Kohlenbergwerken zu je einem Kohlensyndikat zusammengeschlossen. Eines dieser 11 Syndikate stellt das Ruhrkohlensyndikat dar. Als eine Neuheit für das bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Ruhrkohlensyndikat ist die Bestimmung anzusehen, daß Mitglieder des Syndikats auf Verlangen des Reichskohlenverbandes auch Brikettfabriken, selbständige Kokereien und andere Werke, die bei der Verarbeitung von Brennstoffen neue Brennstoffe gewinnen, werden können. Weiter ist in Hinsicht auf den Mitgliederkreis des Syndikats zu sagen, daß kraft Gesetzes keine Außenseiter mehr sein werden.

Der Reichskohlenrat.

Der Reichskohlenrat[2]) der die Spitze der ganzen Organisation bildet und seiner Funktion nach ein Kohlenparlament ist, besteht aus 30 Mitgliedern, von denen je 15 bergbauliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind. Die übrigen Sitze verteilen sich auf die einzelnen Länder, die Gasanstalten, die bergbaulichen Angestellten, die Kohlenhändler, die Unternehmer und Arbeiter der kohlenverbrauchenden Industrieen, das Kleingewerbe, die Genossenschaften, die städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher, die Eisenbahnen, die Schiffahrt und die Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung und Dampfkesseltechnik. Der Reichskohlenrat bildet Sachverständigenausschüsse für Kohlenbergbau und Brennstoffverwendung. Unter Oberaufsicht des Reiches

[1]) Über die Gründe vergl. Antonn a. a. O., S. 92/93 und S. 32 dieser Arbeit.
[2]) Das Folgende nach der Darstellung von Conrad: Grundriß der politischen Oekonomien 1923, 2. Teil, § 33.

leitet er die gesamte Brennstoffwirtschaft, gibt Richtlinien für die Ein- und Ausfuhr, genehmigt die Satzungen des Reichskohlenverbandes und der einzelnen Syndikate, sowie die Geschäftsordnung der Sachverständigenausschüsse. Besondere Beachtung hat er dem Schutze der Verbraucher und der Verhinderung unwirtschaftlichen Wettbewerbes zu zollen. Da innerhalb der einzelnen Syndikate ein Wettbewerb prinzipiell so gut wie ganz ausgeschlossen ist, so bezieht sich die letztere Tätigkeit des Reichskohlenrates auf die Aufgabe der Konkurrenzregulierung zwischen den 11 Syndikaten. Daß trotzdem ein Wettbewerb innerhalb eines Syndikatskreises, und zwar innerhalb des Ruhrkohlensyndikats vorgekommen ist, wird im letzten Hauptabschnitt dieser Arbeit noch zu erwähnen sein. Des Zusammenhanges halber sei bereits hier gesagt, daß für die Dauer jenes Wettbewerbszustandes der Reichskohlenrat in die Angelegenheit nicht eingegriffen hat.

Der Reichskohlenverband.

Der Reichskohlenverband ist der Zusammenschluß der 10 Syndikate (das Saarländische Kohlensyndikat konnte infolge der Verhältnisse, wie sie durch den Versailler Friedensvertrag geschaffen wurden, noch nicht gebildet werden) und des Gaskokssyndikates. Er ist also eine regelrechte Zentralsyndikatsstelle, ein Machtzusammenschluß der einzelnen Unternehmerorganisationen im Kohlenbergbau, dessen einziges hemmendes Glied die Stimmen der Arbeitnehmervertreter der einzelnen Syndikate darstellen. Daß dieses die reinen Produzentenineressen nur wenig behindern konnte, wird noch zu zeigen sein. Die Funktion des Reichskohlenverbandes ist hauptsächlich die der Vermittlung zwischen der Organisationsspitze, dem Reichskohlenrat, und den letzten und kleinsten Organisationseinheiten, den Syndikaten. Im einzelnen überwacht er die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrates und erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Im Verkehr mit den Syndikaten obliegt ihm die Aufsicht über die den Syndikaten belassene Regelung der Förderung, des Selbstverbrauches und des Absatzes der Brennstoffe. Weiterhin stellt er Grundsätze auf für die Bestimmung der Selbstverbraucherrechte der Syndikatsmitglieder, kann er den Absatz der einzelnen Syndikate nach Gebiet und Menge begrenzen, genehmigt er die internen Geschäftspraktiken der Syndikate in Lieferungsbedingungen und hat er schließlich die Festsetzung und die Veröffentlichung der Brennstoffverkaufspreise und der Richtlinien ihrer Preisnachlässe. Bei dieser seiner Gesamtlätigkeit sind ihm Grenzen gezogen durch die Rücksichtnahme auf die Vorschläge der Syndikate und die Interessen der Verbraucher.

Die Kohlensyndikate.

Die Kohlensyndikate, welche die ausführenden Geschäftsstellen in der gesamten Kohlenwirtschaftsorganisation sind, überwachen ge-

genüber ihren Mitgliedern die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrates wie des Reichskohlenverbandes und regeln im Rahmen der genannten Vorschriften die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der Brennstoffe ihrer Mitglieder. Sie setzen die Selbstverbrauchs- und Verkaufsanteile ihrer Mitglieder fest, erteilen die Befugnis zur Uebertragung von Verkaufs- auf Verbrauchsbeteiligung und umgekehrt, und was ihre Hauptfunktion ist, sie veräußern die ihnen von ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Mengen von Brennstoffen in eigenem Namen für Rechnung ihrer Mitglieder. Sie setzen ferner, die Genehmigung des Reichskohlenverbandes vorausgesetzt, die allgemeinen Lieferungsbedingungen fest, überwachen ihre Durchführung und machen dem Reichskohlenverband Vorschläge für die Brennstoffverkaufspreise und für die Richtlinien der Preisnachlässe.

Wie bereits erwähnt, führt die Oberaufsicht über die gesamte Brennstoffwirtschaft der Reichswirtschaftsminister als ausführendes Organ des Reiches.

Eine Verbrauchsregelung der Brennstoffe bis zum Wegfall der Kohlenzwangswirtschaft war in Anknüpfung und unter Ausnutzung der im Kriege entstandenen Verteilungsstellen gegeben. Für die Dauer der Kohlenzwangswirtschaft dienten die Kohlenwirtschaftsstellen der Versorgung der kleinen Betriebe, während die größeren industriellen Betriebe nach wie vor auf den Bezug durch den Großhandel oder ab Grube verwiesen blieben. Die Orts- und Kreiskohlenstellen dienten der Versorgung der Landwirtschaft, des Kleingewerbes und des Hausbrandes. Für die Versorgung der übrigen Verbraucher arbeitete (wie auch heute noch) der Platzhandel; alles jedoch geschah unter Kontrolle der amtlichen Stellen. Auch hier war das System der gegenseitigen Beaufsichtigung nicht gering; so z. B. unterstanden die Orts- und Kreiskohlenstellen den Kohlenwirtschaftsstellen und diese wie jene wiederum dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Ein beachtenswertes Urteil über die Tätigkeit der unter dem Reichskohlenkommissar stehenden Organisation der Kohlenverteilung hat das Ruhrkohlensyndikat in seinem Jahresbericht von 1919/20 gefällt. Jene Kohlenverteilungsorganisation hatte den Krieg überdauert und war in ihren Grundzügen unangetastet in die unmittelbare Nachkriegszeit übernommen worden. Das Syndikat schrieb damals: „Man darf wohl sagen, daß sie (die Kohlenverteilungsorganisation) die während des Krieges, der Demobilmachung, des Umsturzes und der Folgezeit nach Art und Umfang vielfach wechselnden Aufgaben so gut erfüllt hat, wie man es von einer derartigen zwangswirtschaftlichen Einrichtung billigerweise verlangen kann". In dieses Organisationsgefüge eingegliedert, und nur im Rahmen dieser Organisation, hält sich seit dem Jahre 1919 die Tätigkeit des Ruhrkohlensyndikates. Ist das Tätigkeitsfeld des Syndikats materiell wie formell

gegenüber früheren Zeiten auch erheblich beschnitten und eingeeng worden, so bleibt dennoch eine Betrachtung gerade der spezifische Syndikatstätigkeit deshalb immer interessant, weil nur in seiner Schoß die individualistischen Tendenzen sich entwickeln und heraus bilden, nur innerhalb des Syndikatskreises die Reibungsflächen, di Ueberbrückungsmöglichkeiten und schließlich die immer wieder zustand gekommenen Kompromisse entstehen konnten.

Welche Veränderung in Hinsicht auf den Mitgliederbestand die Neuorganisation dem Kohlensyndikat verursachte, wurde bereits er wähnt. Neu ist ferner die Bestimmung der Festsetzung der Beteil gungsziffern durch den Reichskohlenverband für den Fall, daß m neueintretenden Mitgliedern keine Einigung in dieser Frage erzie werden kann. Strafmaß und Strafart für Uebertretungen hinsichtli der Verpflichtung des Absatzes an die Syndikatsstelle wurden ve schärft. Für solche Fälle sind Geld- und Gefängnisstrafen angedro

Die stärkste Einwirkung der neuen Bestimmungen trifft den Kre der eigentlichen Syndikatsaufgaben, da hier die frühere restlose Fre heit des privaten Handelns im Rahmen der getroffenen Neuorgan sation eingeschränkt wurde. Die ganze syndikatliche Tätigkeit unte liegt heute der behördlichen Kontrolle. In diesem Zusammenhan ist in erster Linie die absolute Machtbefugnis des Reichswirtschaft ministers zu nennen, der jede Maßnahme des Syndikats durchkreuze kann. Sodann stehen einer freieren Handlungsweise die Bindunge an den Reichskohlenverband hindernd im Wege, da der Reichskohle verband die endgültige Bestimmung über Lieferungsbedingunger Preise usw. hat. So besteht formell meist die ganze Syndikatstätig keit einmal in der Ueberwachung der Mitglieder inbezug auf die prak tische Durchführung der gegebenen Richtlinien und Anordnunger andererseits in der Bitte um Berücksichtigung der eigenen Vorschläg

An Neuerungen grundsätzlicher Art waren in dem revidierte Gesellschaftsvertrag vom 20. Oktober 1919 zwei Bestimmungen ver merkt. Im Sinne der gemeinwirtschaftlichen Regelung des Bergbaue lag es, daß gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über d Regelung der Kohlenwirtschaft die Bestimmung enthalten war, da dem Vorstand des Ruhrkohlensyndikats ein Vertreter der Arbeit nehmer, dem Aufsichtsrat zwei Vertreter der Arbeitnehmer und ei Vertreter der Angestellten angehören müssen. Die zweite prinzipiell Neuerung ergab sich aus dem Abschnitt „Dauer des Vertrages", wi er in dem genannten Syndikatsvertrag niedergelegt war. In eine Aera der Zwangssyndizierung, wie sie in der zu beschreibende vorliegt, ist die Möglichkeit einer syndikatlosen Zeit praktisch äußer gering, selbst wenn der Vertrag befristet sein sollte, wie der 1919 re vidierte Vertrag es war. Gegen diese Möglichkeit sprach, formell ge nommen, auch der revidierte Vertrag selbst, da er die sonst und frühe immer übliche Klausel eines Rechtes auf Abschluß von Vorverkäufe

für die Zeit nach einer endgültigen Auflösung des Syndikats nicht mehr enthielt.

Da ist es nun von Interesse und Bedeutung, festzustellen, daß in den Verträgen der Folgezeit eine wesentliche inhaltliche Aenderung in dieser Hinsicht zu verzeichnen ist. Und zwar gilt diese Feststellung inbezug auf die Verträge der neuen und lockerer gefaßten Vereinigung, der „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle Aktiengesellschaft". An Verträgen sind es diejenigen vom Januar und September 1924, sowie vom April 1925. Einmal fehlt ganz und gar in den Satzungen der genannten Verträge der Vorstand und Aufsichtsrat betreffende Hinweis auf die Paragraphen der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919, nach denen bei der Auswahl sowohl der Vorstands- wie der Aufsichtsratsmitglieder auch Arbeitnehmer in Frage kommen müssen. Diese Ausmerzung einer jeglichen Bezugnahme auf das Kohlenwirtschaftsgesetz in den genannten Syndikatsverträgen und den Satzungen der neuen Vereinigung erfolgte, nachdem über diesen Punkt mit der Berliner Regierung Fühlung genommen worden war. Berlin war mit der Zusage der Zechenvertreter zufrieden, nach der die Vereinigung lediglich ihre Bereitwilligkeit aussprach, in ihren Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter aufzunehmen, um dadurch ihren Willen zu bekunden, in friedlicher Weise mit den Arbeitnehmern zusammen zu arbeiten.

Ferner ist in den genannten Syndikatsverträgen (der Syndikatsvertrag vom 25. März und 22. April 1922 war noch in der alten Fassung gehalten) in der Bestimmung über „Dauer des Vertrages" wieder die alte Klausel enthalten, die den Syndikatsmitgliedern das Recht zurückgibt, „mit Angebot und Verkauf für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist 14 Tage vor Ablauf dieser Frist zu beginnen, wenn nicht bis dahin ein anstoßender (im Sinne eines zeitlich unmittelbaren Anschlusses) syndikatlicher Zusammenschluß erfolgt".

Diese Tatsachen sind geeignet, den Beginn der Erscheinungen grundsätzlicher Wandlung innerhalb der Struktur des Kohlenwirtschaftssystems vorausahnen zu lassen, und zwar in dem Sinne einer Abkehr von der einstmals starken Betonung des gemeinwirtschaftlichen und selbstverwaltungsmäßigen Prinzips. Der Zweifel[1]) an der Dauer der neugeschaffenen Kohlenwirtschaftsorganisation ist also nicht unberechtigt. Daß diese letztgenannten Vertragsänderungen nicht etwa im Sinne eines privatwirtschaftlichen Handstreichs anzusehen sind, wird durch die Tatsache widerlegt, daß der Inhalt der Syndikats- wie der Gesellschaftsverträge vor ihrer endgültigen Rechtskraft dem Reichswirtschaftsminister zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben.

Geschichtlich betrachtet hatte die größte, das Kohlensyndikat betreffende Wandlung in der grundlegenden Aenderung des Verhältnisses von Syndikat und Staat bestanden, die diesem eine Art Vor-

[1]) Vergl. S. 31.

machtstellung verschaffte, beginnend mit der Bundesratsverordnun vom 12. September 1915, bis der Höhepunkt der Entwicklung i Kohlenwirtschaftsgesetz 1919 erreicht war. Die oben genannten Beob achtungen der Jahre 1924/25 lassen nun wieder auf eine rückläufig Bewegung der Entwicklung schließen. Ebenfalls symptomatisch in de Richtung einer Abbröckelung der zentralistischen und gemeinwirtschaf lichen Kohlenbewirtschaftung und der Rückkehr zur privatkapitalistis orientierten Wirtschaftsweise ist der Plan anzusehen, die unter de staatlichen Bergwerksdirektion Recklinghausen stehenden Zechen in ei Linie mit der Hibernia zu stellen, d. h. sie wohl in den Händen d Staates zu belassen, aber die Unternehmungen aus der etatmäßig Gebundenheit herauszunehmen und ihre Leitung einer Aktiengesel schaft zu übertragen.

In Konsequenz dieser Gedankengänge erscheint der Staat als i der Lage eines Konfliktes befindlich und vor eine Alternative gestel Was wird er tun? Geschichtlich scheint sich eine langsame Entwicklu in der Richtung einer Loslösung von der staatlich-gemeinwirtscha lichen Gebundenheit bemerkbar zu machen. Andererseits aber hat d Staat seiner Zeit die Verantwortung für das Ruhrkohlensyndik übernommen, einmal durch die Tatsache seines Beitritts, sodann dur seine Sanktion dieser Monopolorganisation, wenn er auch den i Syndikat bestehenden privatwirtschaftlichen Elementen gemeinwir schaftliche beigefügt hat. Wenn nun aber der Staat diese gemeinwir schaftlichen Elemente wieder zu entfernen beginnt, was dann? Dann bleibt die staatliche Sanktion eines reinen Privatmonopols übrig zu dem, theoretisch genommen, die Konsumentenschaft wie zu jede privatwirtschaftlich ausnutzbaren Monopolstellung im Gegensatz stehen muß. Vielleicht wird eine Lösung dieses Problems möglich sein durc die Entziehung der Sanktion, d. h. durch die Entkleidung al Zwangsorganisation, sodaß praktisch die Möglichkeit offen stünde, da das reine Privatmonopol durch die inneren Gegensätze, die offe hervorbrechen und keine gesetzlichen Schranken mehr finden würden von selbst auseinander berstet.

Einfluß des Staates auf die Preispolitik des Syndikates.

Eine Betrachtung der Preise und der Preispolitik des Syndi kats dürfte am besten ihren Platz in diesem Abschnitt finden, in der das Verhältnis von Syndikat und Staat zur Darstellung komm Denn heute überwiegt die obrigkeitliche Festsetzung der Preise, sodaß keine Preiserhöhung ohne vorherige Genehmigung durch den Reichs wirtschaftsminister verfügt werden kann. Allgemein kann dieser Abschnitt vorangeschickt werden, daß „die Omnipotenz der staatliche Machtfaktoren“[1]) sich auf keinem anderen Gebiet so sehr dem Ruhr

[1]) Ludwig Heyde: Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1920. S. 152.

kohlensyndikat gegenüber geoffenbart hat als auf dem preispolitischen.

Man mag wohlwollend oder ablehnend dieser Tatsache gegenüberstehen, ein Prinzipienstreit im Sinne der Manchesterschule oder des Sozialismus ist hier nicht am Platz. Parteipolitische Gründe müssen zurücktreten. Grundsätzlich und allgemein muß wirtschaftspolitisch heute gefordert werden, daß in Hinsicht auf die Preisbildung der Monopolgüter dem freien Markt ein Stück seiner kapitalistisch bedingten Freiheit genommen wird. „Dem Monopol entspricht überall eine öffentlich-rechtliche Regelung des Preises."[1]) Und im Ruhrkohlensyndikat haben wir ein Monopolgebilde vor uns.

In der Frage der Technik der Preisfestsetzung war die frühere, seit der Gründung des Syndikats übliche Handhabe die praktischere, da sie die Festsetzung der Richtpreise dem Beirat überließ, einer kleinen Kommission, die gerade durch ihre begrenzte Mitgliederzahl beweglicher gewesen war. Denn dadurch waren der Einigung auf eine bestimmte Preishöhe die größten Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Heutzutage ist die Festsetzung der Richtpreise Sache der Versammlung der Mitglieder. Die Bestimmung der Höhe der Verkaufs- und der Verrechnungspreise ist Aufgabe des Vorstandes, der hierbei die allgemeinen Normen zu beachten hat, wie sie früher vom Beirat, heute von der Versammlung der Mitglieder erlassen werden. Aber der so festgesetzte Verkaufspreis ist nicht der endgültig an den Markt kommende, sondern nur der Vorschlag, der an den Reichskohlenverband gerichtet werden muß, welcher nun seinerseits die Preisbestimmung gibt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichskohlenrat, bezw. den Reichswirtschaftsminister. Betrachtet man im systematischen Zusammenhang mit den preisbildenden Faktoren die Kohlenpreise, so sind diese theoretisch Monopolpreise, da das hinter dem Preis stehende Wirtschaftsgut quantitativ begrenzt ist. Praktisch jedoch war und ist der Monopolcharakter der Kohle heutzutage gänzlich zurückgetreten, sodaß die Art ihres Preises diejenige der gewöhnlichen Konkurrenzpreise ist. Erst einer späteren Zeit, bei fühlbarer Abnahme der Kohlenvorräte, wird die Preisbildung der Kohle im Sinne eines Monopolpreises vorbehalten sein.

So hat, vom Gesichtspunkt der Absatzmöglichkeit gesehen, die Ruhrkohle in Deutschland zu kämpfen gegen die Konkurrenz der

[1]) Felix Somary: Bankpolitik. Tübingen 1915. S 162. Wenn auch die von Somary entliehene Stelle insbesondere in Hinsicht auf das Notenmonopol und die Festsetzung der Bankrate gemeint ist, so wird doch äußerlich bereits durch das Wort „überall" die Allgemeingültigkeit dieses Satzes festgelegt. Zwar besteht (im Hinblick auf die vorliegende Frage) zwischen der Note und der Kohle ein Unterschied in der Ursache der Monopoltatsache, da das Notenmonopol auf Grund einer Privileggewährung von Seiten des Staates beruht, das Ruhrkohlensyndikat jedoch seine Existenz dem freiwilligen Verbandszusammenschluß, erst in den jüngsten Jahren der staatlichen Zwangssyndizierung verdankt. Aber in dem Moment der Auswirkung des Monopols besteht das ihnen beiden Gemeinsame.

Braunkohle, sowohl der linksrheinischen als auch der mitteldeutschen, der Saarkohle, der schlesischen Steinkohle und der Uebersee-kohle, die meist englischer Herkunft ist. Als absolut unbestrittenes Absatzgebiet ist der Ruhrkohle nur der Westen Deutschlands geblieben. Das übrige Deutschland sowie von Teilen des Auslandes, Holland, das östliche Belgien und Luxemburg, gehören heute mehr oder weniger zum bestrittenen Absatzgebiet. Geoökonomisch betrachtet ist der Anteil der Ruhr-Syndikatskohle verschieden je nach der allgemeinen Marktlage und dem Grade der Absatzfähigkeit der Konkurrenzkohlen. Im Norden, an der Wasserkante, im Hamburger und Bremer Gebiet und in Berlin dominierte zeitweise die Ruhrkohle, wurde jedoch in den letzten Jahren aus dieser Vormachtstellung wieder erheblich durch die englische Einfuhrkohle verdrängt.

So steht die Ruhrkohle unter der Logik des Preisgesetzes, und in Anwendung der Regeln der klassisch-nationalökonomischen Theorie ist auch hier ein Verhältnis des natürlichen Preises zum Marktpreis gegeben, welches in dem Sinne zu verstehen ist, daß der natürliche Preis als Basis feststeht, um den der Marktpreis oszilliert. Die Spanne, der Abstand von dem natürlichen Preis und dem Marktpreis wird bedingt durch das jeweils gegebene Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Insoweit ist es richtig zu sagen, daß die Preise die Tendenz haben, sich nach Angebot und Nachfrage zu richten. Doch ist eine Einschränkung zu machen, nämlich dahingehend, daß erstens diese Tendenz selbst nichts anderes als nur eine Tendenz ist, und zweitens Gegentendenzen vorhanden sind. Welcher Art und welchen Ausmaßes diese bei der Gestaltung der Syndikatspreise sind und waren soll im Folgenden zu zeigen versucht werden:

Zu unterscheiden sind von vornherein Faktoren statischen und Faktoren dynamischen Charakters. Als Gegentendenz im statischen Sinne ist das Moment der behördlichen Gebundenheit der syndikatlichen Brennstoffpreise anzusehen. Statisch zu nennen darum, weil diese Art der Preispolitik einmal von relativer Dauer, nämlich bereits seit 1919 vorherrschend ist, sodann von einer Stelle mit der höchsten Machtsphäre, dem Staate, ausgeübt wird und letzthin inhaltlich so stark gewesen ist, daß sie den natürlichen Preis, als Voraussetzung des Marktpreises, beinahe zu negieren vermocht hätte. Die vielfachen vom Syndikat beschlossenen Preiserhöhungen während der Zeit der herrschenden Inflation wurden vom Reichswirtschaftsminister nicht oder erst dann genehmigt, als ihre ökonomische Stoßkraft durch den Weitergang der Inflation bereits verpufft war. Dabei hatte den Anträgen des Ruhrsyndikats immer eine volkswirtschaftliche Berechtigung zugrunde gelegen, die gegeben war durch die Notwendigkeit gewaltiger Lohnerhöhungen und durch die Tatsache der gekürzten Arbeitszeit und der absolut wie relativ verringerten Arbeitsleistung.

Vielfach wurden den beantragten Preiserhöhungen Höchstpreisverordnungen entgegengesetzt. Die ökonomische Kapazität des Pro-

uktionsapparates an der Ruhr begann dadurch Schaden zu leiden, in Stillstand und Rückgang in produktionstechnischer Hinsicht be- ann sich als Folgeerscheinung auszuwirken, da die Beschaffungskosten ls Grundlage des Preises nicht mehr gedeckt wurden und somit das Moment des natürlichen Preises direkt paralysiert wurde.

Es kam vor, und mußte vom Ruhrkohlenbergbau als unbillige ärte aufgefaßt werden, daß das Reichswirtschaftsministerium die reiserhöhung für Ruhrkohle verweigerte, als bereits eine auch von er Regierung selbst festgestellte Unterbilanz aufzuweisen war. Im ahre 1920 z. B. hatte diese Unterbilanz mehr als 10 Mark für die onne betragen. Die Argumentationen, die die Regierung vorbrachte, esagten etwa, daß sie die schwierige Lage der Zechen nicht verkenne, aß aber trotzdem den Preiserhöhungsforderungen entgegengetreten erden müsse, weil eine gewisse Beruhigung in sozialer wie politischer insicht innerhalb der Arbeiterschaft vorhanden sei und die Aussicht eständе, daß die Gesamtförderung durch Ueberschichten steige. Nicht uletzt wurden die Zechen auch auf die Gewinne aus den Neben- rodukten verwiesen, mit deren Hilfe die Defizite ausgeglichen werden önnten. Doch war sich diese staatliche Preispolitik nicht gleich ge- lieben, z. B. nicht gegenüber den anderen Syndikaten des Kohlen- ergbaues. Diese bekamen durchweg ihre Preise in einer Höhe be- illigt, daß die Selbstkosten gedeckt wurden. Erst einem nachhaltigen rotest von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in Ver- indung mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Produktion be- uemte sich die Regierung mit dem Erfolge, daß z. B. eine zum 1. pril 1921 vom Syndikat beschlossene Preiserhöhung zum ersten Male eit Verlauf eines Jahres nicht beanstandet wurde. Erwähnt sei an ieser Stelle, daß die Arbeiter, seitdem sie in den Vorständen und ufsichtsräten der Syndikate wie im Reichskohlenverband Eingang efunden haben, ihr ökonomisches Interesse von der Konsumentenseite ur Produzentenseite verlegt und in Fragen der Preispolitik im all- emeinen gemeinsam mit den Unternehmern an demselben Strang ezogen haben.

Eine andere Verweigerung eines Preiserhöhungsantrages wurde em Ruhrkohlensyndikat beispielsweise am 1. Dezember 1921 zuteil. rotzdem zu gleicher Zeit eine allgemeine Erhöhung der Material- osten stattgefunden hatte, wurde behördlicherseits inbezug auf die Be- andlung des Syndikatsantrages diese Tatsache nicht anerkannt. Erst um 1. März 1922, angesichts der immer stärker in Erscheinung tre- enden ungünstigen Wirkungen dieses Unterlassungsfehlers, wurde urch einen besonderen Materialpreiszuschlag ein Ausgleich geschaffen.

Im allgemeinen verhielt es sich so, daß die Preisverhandlungen ich weniger mit dem Reichskohlenverband als mit dem Reichskohlen- at und dem Reichswirtschaftsministerium schwierig gestalteten.

Die damalige ungünstige Lage des Ruhrkohlenbergbaues mögen inige Vergleichszahlen wiedergeben. Nach den Ermittelungen des

Reichskohlenverbandes betrugen gegen Ende April 1922 gegenüber den Vorkriegsziffern: die Lohnkosten rund das 52-fache, die Material- und Ersatzbeschaffungskosten rund das 60-fache, die vom Verbraucher zu zahlenden Kohlenpreise einschließlich der Steuern rund das 75-fache dagegen die dem Ruhrkohlenbergbau zufließenden Kohlenpreise nur das 50-fache.

Im Februar—März 1922 kam endlich eine Einigung über die grundsätzliche Behandlung der Auswirkung von Lohnerhöhungen usw. auf den Kohlenpreis zwischen dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichskohlenverband und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat zustande. Darnach wurden die auf Schichten abgestellten Lohnerhöhungen auf Absatztonnen umgerechnet. Dazu wurden Zuschläge für Erhöhungen der Beamtengelder und für die Steigerung der Material- und anderer Selbstkosten, sowie als Sicherung gegen die Geldentwertung ein Sicherheits- und endlich ein Gewinnkoeffizient berechnet. Auf diese Weise wurde ein Durchschnittsgrundpreis gewonnen, der schließlich wieder auf den Preis der Fettförderkohle zurückgerechnet wurde. Diese Berechnungstechnik gestattete, zu einem einigermaßen brauchbaren Koeffizienten für die Umrechnung von Lohnerhöhungen usw. im Kohlenpreis zu gelangen. Ebenfalls schloß diese Preistechnik die Möglichkeit in sich, dem preispolitischen Postulat einer Annäherung an den Weltmarktpreis fördernd zu sein. Zum großen Teile mißverstand die Oeffentlichkeit diese Syndikatspolitik, indem sie von der Annahme einer rein privatwirtschaftlichen Interessenverfolgung durch das Syndikat ausging. Dem war aber nicht so, sondern der Gedankengang war folgender: Der Weltmarktpreis ist nichts anderes als das Ergebnis des Konkurrenzkampfes. Früher oder später sieht sich Deutschland der Tatsache des Konkurrenzkampfes gegenübergestellt. Die Forderung muß also sein, die gegebene Frist nicht untätig verstreichen zu lassen, sondern alles daran zu setzen, den Produktionsapparat aus seinem heruntergewirtschafteten Zustand wieder auf die Höhe der alten Leistungsfähigkeit zu bringen, damit die kommenden Konkurrenzkämpfe bestanden werden können.

Die weitere Geschichte der Preispolitik zeigt, daß am 1. April 1923 zum ersten Male seit Kriegsausbruch eine Preisherabsetzung erfolgte. Und zwar war diese möglich auf Grund der Tatsache einer Ermäßigung der Kohlensteuer von 40 auf 30 v. H. Von der für die anderen Kohlensyndikatsreviere anläßlich dieser Gelegenheit gleichzeitig beschlossenen weiteren Herabsetzung der Kohlenpreise wurde der Ruhrkohlenbergbau wegen der durch den französischen Ruhreinbruch geschaffenen Ausnahmelage ausgenommen. Im übrigen erwies sich diese Preisherabsetzung als ein Schlag ins Wasser, da zum 1. Mai 1923 bereits eine erneute Lohnerhöhung notwendig wurde.

Seit der Stabilisierung der Währungs-, Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse nahm der Ruhrkohlenbergbau dreimal eine Kohlenpreisherabsetzung vor. Die erste Ermäßigung der Kohlenpreise datiert vom

19. Dezember 1923, welcher eine solche der Koks- und Brikettpreise mit Wirkung vom 21. Januar 1924 folgte. Am 1. Juli 1924 fand die zweite Kohlenpreisermäßigung um durchschnittlich 20% statt. In der Mitgliederversammlung wurde dieser Preisermäßigungsantrag syndikatlicherseits mit der fortschreitenden Absatzstockung und der Wettbewerbsunfähigkeit gegenüber den anderen Kohlengebieten, insbesondere England und Oberschlesien begründet. Am 1. Oktober 1924 erfolgte die dritte und bisher jüngste Preisermäßigung[1]), die etwa 10 v. H. im Durchschnitt betrug. Die folgende Tabelle gibt den Stand der heutigen Ruhrkohlenpreise wieder, wie er am 1. Oktober 1924 verfügt wurde. Rückwärtsgehend sind einige Vergleichszahlen, so die Verkaufspreise vom 1. Juli und 1. Februar 1924, weiterhin die Richtpreise der Jahre 1914/15 und 1913/14 beigefügt worden.

Fettkohlen	Richtpreise 1913/14 ℳ	Richtpreise 1914/15 ℳ	Verkaufspreise ab 1. 2. 24. ℳ	Verkaufspreise ab 1. 7. 24. ℳ	Verkaufspreise ab 1. 10. 24. ℳ
Fördergruskohlen . .	11,—	10,25	20,20	15,15	13,75
Förderkohlen	12,—	11,25	12,60	16,50	15,—
Melierte	12,60	12,—	21,90	18,—	16,25
Bestmelierte	13,—	12,50	23,20	19,50	17,50
Stückkohlen I. . . .	14,—	13,50	27,30	22,—	20,—
Gew. Nußkohlen I. . .	14,25	13,75	28,—	22,50	20,50
„ „ II. .	14,25	13,75	28,—	22,50	20,50
„ „ III. .	14,25	13,50	28,—	22,—	18,75
„ „ IV. .	13,75	13,—	26,90	21,—	17,50
„ „ V. .	13,25	12,25	25,90	20,—	17,—
Kokskohlen	13,25	12,25	23,50	19,—	17,—
Gew. Feinkohlen (für andere Verwendungszwecke)	10,25	9,25		16,—	
Gas- u. Gasflammkohlen					
Fördergruskohlen . .	10,75	10,—	20,20	15,50	
Flammförderkohlen . .	11,50	11,—	20,60	16,50	14,50
Gasflammförderkohlen .	12,50	11,75	21,70	17,50	15,75
Generatorkohlen . . .	13,—	12,50	22,50	18,—	16,25
Gasförderkohlen . . .	12,50	12,—	23,50	18,—	17,—
Stückkohlen I. . . .	14,—	13,50	27,30	22,—	20,—
Gew. Nußkohlen I. .	14,25	13,75	28,—	22,50	20,50
„ „ II. .	14,25	13,75	28,—	22,50	20,50
„ „ III. .	14,25	13,50	28,—	22,—	18,75
„ „ IV. .	13,75	13,—	26,90	21,—	17,50
„ „ V. .	13,—	12,—	25,90	20,—	17,—
Nußgruskohlen . . .	10,50	9,75	20,20	15,—	13,—
Gew. Feinkohlen . .	10,25	9,25	23,50	16,—	13,—

[1]) Durch die Preisermäßigung vom September 1925 überholt.

Eßkohlen.	Richtpreise 1913/14 ℳ	Richtpreise 1914/15 ℳ	Verkaufspreise ab 1. 2. 24. ℳ	Verkaufspreise ab 1. 7. 24. ℳ	Verkaufspreise ab 1. 10. 24 ℳ
Fördergruskohlen rund 100% Stückgeh. . .	11,—	10,25	20,20	15,50	13,50
Förderkohlen 25% . .	11,50	10,75	20,40	16,—	14,50
„ „ 35% . .	12,—	11,25	20,60	16,50	15,—
Beſtmelierte 50% . .	13,—	12,50	23,20	19,50	17,50
Stückkohlen	14,—	13,25	27,40	22,—	20,20
Gew. Nußkohlen I. . .	16,—	15,50	35,—	28,50	26,50
„ „ II. .	16,—	15,50	35,—	28,50	26,50
„ „ III. .	14,50	14,—	33,—	25,—	21,—
„ „ IV. .	14,—	13,25	26,90	20,—	16,50
Feinkohlen	9,50	8,50	21,—	13,50	11,—
Magerkohlen (öſtl. Revier)					
Fördergruskohlen rund 100% Stückgeh. . .	10,25	9,50	20,20	15,25	13,50
Förderkohlen 25% . .	11,50	10,75	20,40	16,—	14,50
„ 35% . .	12,—	11,25	20,60	16,50	15,—
Beſtmelierte 50% . .	12,50	12,—	22,40	19,—	17,—
Stückkohlen	14,25	14,25	28,—	22,50	20,50
Gew. Nußkohlen I. . .	16,75	16,25	35,50	29,—	28,—
„ „ II. .	16,75	16,25	35,50	29,—	28,—
„ „ III. .	14,50	13,75	33,50	25,50	21,50
„ „ IV. .	14,—	13,25	26,90	20,—	16,50
ungew. Feinkohlen . .	8,—	7,—	20,50	12,50	10,—
Magerkohlen (weſtl. Revier)					
Fördergruskohlen rund 100% Stückgeh. . .	10,—	9,25	20,—	14,75	12,50
Förderkohlen 25% . .	11,25	10,50	20,40	15,50	13,25
„ 35% . .	11,75	11,—	2,060	16,—	13,75
Melierte 45% . . .	12,25	11,75	21,60	17,50	15,—
Stückkohlen	15,—	14,75	18,50	23,—	21,—
Gew. Anthr. Nußkohlen I.	18,25	17,75	35,—	35,—	38,—
Gew. Anthr. Nußkohlen II.	22,25	21,75	40,—	40,—	43,—
Gew. Anthr. Nußkohlen III.	18,25	18,—	36,—	36,—	32,—

	Richtpreise		Verkaufspreise ab		
	1913/14	1914/15	1. 2. 24	1. 7. 24	1. 10. 24
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gew. Anthr. Nußkohlen IV.	12,50	11,50	25,30	18,50	15,—
Ungew. Feinkohlen . .	6,75	5,75	19,20	11,—	9,—
Gew. Feinkohlen . .	8,50	7,50	19,60	11,50	9,50
Koks					
Hochofenkoks I. Klasse .	18,50	17,—	31,40	27,—	24,—
„ „ II. „ .	17,50	16,—	31,20	26,—	24,—
„ „ III. „ .	16,50	15,—	31,—	25,—	24,—
Gießereikoks	19,—	17,50	32,70	28,—	25,—
Brechkoks I. und II. 30/50 mm . . .	21,—	19,—	36,60	33,—	30,—
Brechkoks II. 40/60 mm	21,—	19,—	37,60	34,—	32,50
„ III. 20/40 mm	14,50	14,50	27,—	24,—	24,—
„ IV. 10/20 mm	10,—	8,50	18,—	15,—	13,50
Koks- halbgesiebt und halbgebr.	18,—	16,50	32,30	28,—	25,—
Knabbel- u. Abfallkoks .	17,—	16,—	30,50	27,—	24,—
Kleinkoks gesiebt 20/40 mm . . .	14,50	13,50	26,—	23,—	23,—
Perlkoks 10/20 mm .	9,50	8,—	17,—	14,—	12,50
Koksgrus	2,50	1,75	5,—	3,—	4,50
Briketts					
I. Klasse	14.50	13,75	25,50	21,50	19,—
II. „	13,50	12,75	24,50	20,50	18,—
III. „	11,50	11,—	23,50	19,50	17,—

Den jüngsten preispolitischen Tendenzen der Ruhrkohlenvereinigung, etwa vom Beginn des Jahres 1924 an gerechnet, liegt der Gedanke zugrunde, die Verkaufspreise nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten einzukalkulieren[1]). Lediglich auf dem Markt konkurrenzfähig zu bleiben, ist der maßgebende Gesichtspunkt. Diese Methode der Preisfestsetzung schließt angesichts der heutigen Wirtschaftslage meist die Einsetzung eines Gewinnkoeffizienten aus. Davon unberührt bleibt nur die den unter den günstigsten mineralogischen Voraussetzungen arbeitenden Bergwerken zufließende Boden-Differentialrente. Nur auf diese Weise ist heute für den Ruhrkohlenbergbau die Möglichkeit gegeben, konkurrenzfähig zu bleiben.

[1]) Nach mündlicher Auskunft.

Die Tatsache der Sonderbehandlung in preispolitischen Angelegenheiten, die, wie wir sahen, von der Regierung teilweise dem Ruhrkohlensyndikat zuteil geworden war, mit der deutlichen Tendenz einer Bevorzugung der kleineren Kohlensyndikatsbezirke, hatte ihre zwei Seiten, war einmal nicht tadelsfrei, dann aber auch verständlich.

Einmal wurde dadurch den anderen Kohlenbezirken der Wettbewerb gegen das Ruhrrevier erleichtert, da diese einseitigen Zugeständnisse die Wettbewerbsfähigkeit zu Ungunsten des Ruhrkohlenbergbaues verschoben. Dadurch hatte aber der Staat erheblich gegen den Grundsatz der „Schaffung gleichmäßiger Konkurrenzbedingungen im einheitlichen Wirtschaftsgebiet“ [1]) verstoßen. Selbst vom Standpunkt einer Wirtschaftspolitik des Staates nach Maßgabe der Schutzbedürftigkeit der ihm anvertrauten Wirtschaftskreise war diese einseitige Interessennahme inkonsequent. Es erhob sich die Frage, wer schützt die Ruhrkohle gegen den Wettbewerb der englischen Kohle, die im Dezember 1920 trotz der Gegenwirkung der deutschen Valuta zum erstenmale nach dem Kriege wieder in Hamburg erschien? Andererseits war diese Haltung der Regierung in etwa verständlich angesichts der Tatsache, daß das Ruhrkohlensyndikat innerhalb des Reichskohlenverbandes die größte ökonomische Potenz darstellt. Den hohen Grad seiner ökonomischen Intensität und Expansionskraft veranschaulicht die Tatsache, daß rund 2/3 der Gesamtförderung Deutschlands vom Ruhrkohlensyndikat gestellt werden. Neben dem einen Machtfaktor, der in dem Moment der horizontalen Zusammenfassung besteht, gibt dem Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet insbesondere noch der große Vorsprung in Bezug auf die Kombination, den es den anderen Kohlenbergbaugebieten gegenüber hat, eine ungeahnte innere und äußere Festigkeit und wirtschaftliche Widerstandskraft. Diese Tatsachen bestimmten die Regierung, zu handeln, wie sie getan hat. Die Nachhaltigkeit dieser staatlichen Wirtschaftspolitik wäre jedoch von größtem Uebel gewesen. Denn diese ganze Frage ist nicht im Sinne einer Wirtschaftsautarkie der Ruhrindustrie anzusehen, sondern hat angesichts der innerwirtschaftlichen Verflechtung weit über die lokalen Grenzen hinaus eine Bedeutung. Sie kann nur im Rahmen der gesamten Produktionswirtschaft ihre Behandlung finden. Wenn die heute bestehenden Folgeerscheinungen der Krise, die ökonomisch und sozial in den Tatsachen eines Minderabsatzes und von Feierschichten oder eines Preisnachlasses und einer Lohnherabsetzung bereits bestehen, nicht größeren Umfang angenommen haben, so ist dieses der in der Folgezeit erwachsenen Einsicht in die Notwendigkeit einer Aenderung der behördlichen Preispolitik zum großen Teile mit zu verdanken. Diese war ein Entgegenkommen von Seiten der Regierung. Andererseits ließ das Ruhrkohlensyndikat selbst es daran auch nicht fehlen. Denn um zur Beseitigung des ihm entgegengebrachten Mißtrauens beizutragen, erleich-

[1]) Somary, a. a. O., S. 162.

erte es durch seinen Einfluß im Reichskohlenverband diesem seine Zustimmung zu der Forderung, daß in wirtschaftlichen Fragen der große Ausschuß des Reichskohlenrates beschlußfassend neben den Reichskohlenverband treten sollte.

Um ein allgemein zusammenfassendes Urteil über die Preispolitik des Syndikats in dem hier zu behandelnden Zeitabschnitt zu fällen, sei gesagt, daß diese sich im Rahmen einer Fortsetzung der langjährigen, maßvollen syndikatlichen Preispolitik und getragen von dem Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Volkswirtschaft gehalten hat. Wesentliche Unregelmäßigkeiten in Hinsicht auf diese Frage (abgesehen davon, daß solche auf Grund des bestehenden staatlichen Kontrollsystems faktisch auch kaum möglich sein würden) können dem Kohlensyndikat nicht nachgewiesen werden, zumal bei den Preisveränderungs- und Preissteigerungserscheinungen der Waren in der Zeit von 1919—1924 die Frage nach dem Grund der Preissteigerung, ob er auf Seiten der Waren oder des Geldes gelegen (was äußerlich den Verkehrsvorgängen nicht angesehen werden kann) unzweideutig und bestimmt dahingehend beantwortet werden muß, daß die Preissteigerung als von Seiten des Geldes verursacht anzusehen ist.

Die Qualität der Gegentendenzen dynamischen Charakters ist wesentlich verschieden. Vielmehr berührt sie sich mit der Allgemeinheit anderer Warenkategorien. Inbezug auf die Kohle ist eine solche Gegentendenz die Summe der Absatzmöglichkeiten der mit der Ruhrkohle konkurrierenden Kohlen. Hauptsächlich bestimmten Qualitätssorten der deutschen Braunkohle ist es gelungen, sich einen gewissen Konsumentenkreis zu schaffen. Als nicht minder wichtig ist in diesem Zusammenhange die Bedeutung der englischen Importkohle hervorzuheben. Ein weiteres ist noch zu nennen, nämlich die während der verschiedenen Perioden der Inflation und in den Zeiten der sich anbahnenden wirtschaftlichen Stabilisierung nach außen zutage getretene Erscheinung, daß die Kohlenwirtschaft mit der Kohle als Rohstoff und „Brot der Industrie", damit als Schlüsselindustrie und Grundlage des gesamten industriellen Lebens, sich eine gewisse Zurückhaltung und Vorsicht in ihrer Preisbildung auferlegen mußte.

2) Der Staat als Bergfiskus.

Das zweite Verhältnis, in dem Staat und Syndikat zueinander stehen, ist auf der Grundlage ökonomischer Gleichberechtigung aufgebaut. Der Staat steht als Bergfiskus in gleicher Linie mit den privaten Bergbautreibenden. Ein tieferes Eingehen auf diese Frage muß ich die vorliegende Arbeit jedoch versagen, da materiell zu wenige neue Gesichtspunkte erschlossen werden könnten. Nur einiges statistisches Tatsachenmaterial sei an dieser Stelle beigefügt. In Prozenten der Gesamtbeteiligung für das Jahr 1924 berechnet, entfällt auf den Bergwerksbesitz des Preußischen Staates im Ruhrkohlengebiet 9,04. Dieser

Satz steht an zweiter Stelle innerhalb der Gesamtbeteiligung des Syndikates, d. h. mit Ausnahme der Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union läßt er alle übrigen Mitgliedskonzerne weit hinter sich. Im einzelnen setzt sich der Bergwerksbesitz des Preußischen Staates zusammen aus der Hibernia und den unter der Preußischen Bergwerksdirektion stehenden Zechen. Die absoluten Zahlen des Jahres 1924 sind für die Hibernia — 5 813 500 Tonnen Verkaufsbeteiligung, für die unter der Preußischen Bergwerksdirektion stehenden Zechen beträgt die Verkaufsbeteiligung — 6 285 000 Tonnen, denen noch 530 000 Tonnen Verbrauchsbeteiligung hinzuzuzählen sind, sodaß die Gesamtbeteiligung — 12 628 500 Tonnen oder 9,04% beträgt.

Als Zusammenfassung sei ein fachgenössentliches Urteil[1]) wiedergegeben, das jedoch nur inbezug auf einen Ausschnitt des staatlichen Bergwerksbesitzes, nämlich auf die unter der Preußischen Bergwerksdirektion stehenden Zechen, geschrieben ist. Es heißt darin: „Der staatliche Bergbau im Ruhrbezirk hat sich, seitdem der Fiskus vor rund 2 Jahren dazu überging, sich hier auf bergbaulichem Gebiet zu betätigen, gewaltig entwickelt. Mit seinen großzügig und aufs modernste ausgebauten Anlagen nimmt er eine hervorragende Stelle im Bezirk ein und vermag mit seiner Förderziffer zweifellos eine gewichtige Rolle auf dem Kohlenmarkte und im Wirtschaftsleben zu spielen. Eine besonders aussichtsreiche Zukunft ist für die fiskalischen Zechen im Ruhrbezirk zu erwarten, wenn die vorgesehene Umstellung der staatlichen Bergwerksbetriebe durchgeführt und deren Verwaltung nicht mehr an die Fesseln der kameralistischen Buchführung gebunden sein wird".

Umstehende Tabelle[2]) möge über Einzelheiten der Produktion des Bergwerksdirektionsbezirk Recklinghausen Aufschluß geben.

[1]) Bergrat Dr. Ing. Berckhoff: Der staatliche Bergbau im Ruhrbezirk. Jubiläumsausgabe II der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 25. August 1924. S. 8.

[2]) Berckhoff, a. a. O., S. 7.

Kalenderjahr	Steinkohlenförderung brutto t	Steinkohlenförderung netto t	Herstellung von: Koks netto t	Teer t	Schwefelsaur. Ammonium t	Ammoniakwasser t	Benzol: Vorprodukt t	Benzol: Mittelprodukt t	Benzol: Handelsprodukt t	Benzol: Abfallprodukt t	Schwefelkies t	Teer: Oele t	Teer: Pech t	Teer: Abfallprodukte t	Frisches Waschöl t	Verdicktes Waschöl t	Ziegelsteine t
			Bergwerksdirektionsbezirk ohne Ibbenbüren														
1902	144 927	144 927		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 367 400
3	311 043	303 286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 919 600
4	578 650	558 223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 126 700
5	664 904	643 168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 966 700
6	806 974	772 248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 453 480
7	899 271	844 383	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 159 190
8	1 208 076	1 117 098	25 634	850	355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 569 270
9	1 712 214	1 538 341	216 227	7 172	3 204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 136 870
1910	2 298 417	2 094 513	404 826	12 498	5 742	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38 429 800
11	2 834 741	2 598 889	588 416	17 271	8 358	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44 972 375
12	3 595 087	3 298 704	930 711	28 857	13 066	—	3 645	—	1 990	136	—	—	—	—	—	—	47 648 940
13	4 929 511	4 441 335	1 478 227	45 257	13 066	—	14 691	—	7 823	401	—	—	—	—	—	—	57 124 100
14	4 531 531	4 117 258	1 403 941	45 284	19 801	—	15 730	159	8 827	403	—	—	—	—	—	—	44 734 650
15	4 045 926	3 653 232	1 352 438	43 878	17 976	1 409	13 145	1 754	9 393	1 530	—	655	2 033	110	—	—	18 207 900
16	4 440 482	3 968 457	1 652 628	50 114	18 858	3 059	14 623	2 327	11 212	2 256	—	2 890	9 319	371	1 227	481	17 785 375
17	4 453 810	4 005 252	1 560 123	46 910	18 009	3 273	12 559	2 648	10 190	1 993	948	1 683	6 127	255	554	255	31 646 735
18	4 354 689	4 091 940	1 702 553	49 979	19 282	3 567	13 856	2 280	10 783	2 636	1 168	2 162	7 662	325	1 304	692	31 247 095
19	3 305 113	3 002 735	1 068 247	33 809	12 944	72	9 548	2 736	6 290	1 491	595	726	1 949	126	284	168	33 770 190
1920	4 295 317	3 910 755	1 303 330	38 518	16 256		12 573	3 128	7 817	1 502	469	1 572	4 102	462	829	—	43 835 755
21	4 725 565	4 350 964	1 537 381	44 828	18 946	679	10 529	6 572	9 429	2 092	377	3 104	7 904	559	1 668	—	43 319 270
22	4 728 214	3 329 280	1 784 322	52 208	21 888		—	15 642	11 368	2 453	348	3 767	10492	809	2 448	1 052	46 225 980
23	1 172 949	1 081 037	308 864	8 568	3 609	105	—	2 346	864	331	—	903	2 600	239	435	—	34 235 425

III. Teil.

Das Syndikat in dem Verhältnis seiner Mitglieder untereinander.

1) Der die günstige Gestaltung der Syndikatsvoraussetzungen bedingende Faktor.

Hatte die Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Syndikat manch ein Moment des Konstruktiven, des von außen Herangetragenen enthalten, so fehlen diese Gesichtspunkte im folgenden Abschnitt fast restlos. Das Verhältnis von Syndikatsstelle als solche zu ihren Mitgliedern, und diese wiederum in ihren Beziehungen untereinander gesehen, ist stark organisch akzentuiert in dem Sinne, daß die Entwicklungslinie im höchsten Grade kontinuierlich ist. Die für syndikatliche Fragen dieser Art geltende Kontinuität ist in dem Sinne zu verstehen, daß irgend eine Entwicklung, einmal begonnen, kaum anders als in der innerlich vorgezeichneten Richtung verlaufen kann. Und zwar sind von Anfang an die richtungbestimmenden Faktoren gegeben, welche in der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit der Syndikatszechen bestehen.

Dieser Gesetzmäßigkeit, wie sie in dem darzustellenden Abschnitt inhaltlich gegeben ist, steht, wie gezeigt wurde, das Moment großer Willkürlichkeit in den Beziehungen von Staat und Syndikat gegenüber. Denn dieses Problem des Verhältnisses von Syndikat und Staat ist stark mit anorganischen Faktoren durchsetzt und reich an Ueberraschungen in der praktischen Auswirkung, wie beispielsweise die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 selbst für den Kreis der Interessenten höchst überraschend gekommen ist.

Ein anderes, wenn auch nicht gerade unterscheidendes Merkmal ist, daß der hier zur Darstellung gelangende Tatsachen- und Fragenkomplex sozusagen in medias res des innersyndikatlichen Lebens zu führen geeignet ist mit der Aufdeckung der individualistischen Tendenzen, ihrer zentrifugalen Kräfte und der immer wieder, wenn auch in Kompromißform zustandegekommenen Vertragszustände.

Wenn auch die Verträge vom September und Oktober 1919 der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Jahres 1919 angepaßt und mit ihnen die äußere Struktur des Syndikats durch die Eingliederung in die Kohlengemeinwirtschaft geändert wurde, so war doch in den internen Verhältnissen des Syndikats und in seinem inneren Aufbau kein Wandel eingetreten, sodaß in den Jahren 1919—1922 der status quo ante des Jahres 1916 bestand.

Die ökonomischen Voraussetzungen waren jedoch gegenüber frü-

eren Zeiten andere geworden. Die privatwirtschaftlichen Inter-
ssen waren dem Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung gefolgt und
m Ende ganz anders gelagert als ehedem; kurz, die Problemstellung
atte sich wesentlich verschoben. Die alten Probleme waren teils ver-
flaßt und gegenstandslos geworden, teils hatten sie sich schärfer
ugespitzt. Daneben waren neue Probleme entstanden.

Die Außenseiterfrage.

Eins der ehemals kritischsten Probleme und eine Hauptschwie-
gkeit früherer Syndikatsbildungen, die Frage der Außenseiter, ist
ir die heutige Zeit formaliter restlos gelöst, d. h. existiert gar nicht
ehr. Und zwar gilt dies in Hinsicht auf beide Arten der personellen
eite des Problems, für die alten, bereits bestehenden, wie für die
eu in Förderung tretenden Zechen. Je nachdem wie quantitativ die
eantwortung der Frage der Außenseiter war, d. h. die Tatsache
ner nicht zu großen Anzahl, war sie direkt zu einer conditio sine
ua non der Syndikats- und Kartellexistenz geworden.

Heute ist dieses schwierige Problem gegenstandslos, und zwar
aft gesetzlicher Bestimmungen. Grundlegend in dieser Frage wurden
ie Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915, sodann der gegen-
ärtigen Zeit näherliegend, § 2, II des Gesetzes über die Regelung
er Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 und die §§ 5 und 6 der Aus-
ührungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Kohlenwirtschafts-
esetz.

Es empfiehlt sich, auf die vormals so bedeutungsvolle Frage
nen kleinen historischen Rückblick zu werfen: Bei der Entstehung
es Syndikats im Jahre 1893 war die Frage der Außenseiter be-
nglos. Das Syndikat vereinigte damals 97 % [1]) der in Betracht
ommenden Förderung des Ruhrkohlengebietes. Mithin gab es Au-
enseiter, aber zum Teil mit Willen des Syndikats, nämlich 13 kleine
nd kleinste Zechen mit einer Förderung von insgesamt noch nicht
0 000 Tonnen. Nicht ganz 3 % der Gesamtförderung des Ruhr-
ohlengebiets blieben für die freiwillig abseits stehenden Zechen
brig, ein Prozentsatz, so gering bemessen, daß er niemals einer
ründung des Syndikats hätte hinderlich sein können. Die Hütten-
echen kamen im Jahre 1893 für die Syndizierung nicht in Frage;
e schieden von vornherein als indiskutabel aus, da sie kombiniert
aren, das Ziel des Zusammenschlusses aber ein reines Horizontal-
artell war. Der Anteil der Außenseiter an der Gesamtförderung des
uhrkohlenreviers wuchs jedoch in den Folgejahren beständig. Für
e Zeit von 1893 bis 1900 betrug er zwischen 12,55 und 14,37 % [2])

[1]) Wilhelm Goetzke: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine
irtschaftliche Bedeutung. Essen 1905, S. 28.
[2]) Kurt Wiedenfeld: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn 1912.
. 68.

der Gesamtförderung. Der neue Syndikatsvertrag des Jahres 190 brachte die Einverleibung der Hüttenzechen in das Syndikat. Di Folge war, daß die Ziffer der Außenseiterproduktion auf 1,72 % der Ruhrkohlenförderung sank. Im Jahre 1906 betrug sie auch noc nicht mehr als 2,05 % und 1907 auch nur 2,55 %. 1) In den Folge jahren stieg der Anteil der Außenseiter wieder beträchtlich, sodaß e zu Anfang des Jahres 1915 bereits wieder 14,74 % der Gesamtförde rung betrug. Unter ihnen war der Bergfiskus der stärkste Außen seiter. Als Folge der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 m ihrer Androhung der Bildung eines Zwangssyndikates für den Fal daß bis zum 15. Oktober 1915 97 % der Ruhrzechen sich nicht zu eine freiwilligen Syndikat zusammengeschlossen hätten, entfielen nach d Bildung des sog. Uebergangssyndikats am 15. Oktober 1915 nur no 0,71 % der Gesamtförderung auf die außenstehenden Zechen. Na Abschluß des sog. Dauersyndikats im Jahre 1917 betrug der Prozen satz der nicht syndizierten Zechen gar nur 0,12 % der Gesamtförderun des Ruhrkohlenbergbaues. In den Folgejahren ist diese Zahl nic oder nur unbeträchtlich angewachsen.

Mit dem Wegfall der ganzen Außenseiterfrage ist die Stellu für das Syndikat zweifellos fester und sicherer geworden. Der Vorte ist praktisch einmal der, daß für das Syndikat die Schädigungen dur die Außenseiterkonkurrenz fortgefallen sind, sodaß das Syndikat inne halb seines Produktionsgebietes die Marktunabhängigkeit und dadur eine völlige Monopolstellung errungen hat. Die Vorteile gehen ab noch weiter und sind auch ideellen Charakters. Die Verhandlungsbasi ist jeweils bei Syndikatsverhandlungen dadurch a priori fester, d von dieser Seite keine Gefahren mehr drohen. Dadurch ist die Un sicherheit in der Frage des Zustandekommens oder der Erneuerun des Syndikats um das Gefahrenmoment einer Außenseiterexisten verringert. Ueberraschungen während der Verhandlungen, etwa i Gestalt von erpresserischen Forderungen auf übermäßig hohe Beteil gungsziffern, sind weniger möglich geworden.

Diesen Vorteilen stehen jedoch auch Nachteile gegenüber, wenn si auch nur von geringerer Bedeutung sind. Das Fehlen von Außenseiter berechtigt immer noch nicht, „eitel Lust und Freude" im Syndikats lager hervorzurufen. Denn der einstmals abseits Stehende kann imm noch die Rolle eines widerstrebenden Mitglieds und Störenfrieds an nehmen, sodaß, bildlich gesprochen, er wie ein Fremdkörper im Syn dikatsleibe wirkt. Dann ist der ganze Erfolg der, daß die Gegensätz lichkeiten nicht mehr ante portas, sondern intra muros des Syndikat ausgetragen werden. Aber auch bei dieser Gestaltung der Dinge bleib nach außen hin der Erfolg gesichert, nämlich die errungene Marktun abhängigkeit erhalten. Trotzdem war es bei jeder Syndikatsverhand lung immer fraglich, ob eine genügende Anzahl von Zechen oder ga

1) Kurt Wiedenfeld, a. a. O., S. 69.

Ile freiwillig sich dem neu zu bildenden Syndikat anschließen würden. In formaler Hinsicht wurden die Widerstände schnell beseitigt, da durch staatliche Zwangsmaßnahmen der verweigerte Beitritt herbeigeführt werden konnte.

Neben den anderwärts bereits mitgeteilten Beispielen einer regelrechten Zwangsverlängerung, die das zusammenbrechende Syndikat auf dem Wege eines staatlicherseits verfügten Zwanges zusammenhielt, nennt die Syndikatsgeschichte an Beispielen einer Zwangseinverleibung einzelner in Frage kommender Zechen die Zwangsverordnung vom 15. Januar 1920, welche die widerstrebende Stahlwerk Becker-Aktien-Gesellschaft mit ihrer Zeche „Ver. Präsident" zwangsweise in das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat anschloß. Bei den Syndikatsverhandlungen vom März und April 1922 unterschrieb die Gruppe der Haniel'schen Zechen den Vertrag nicht. Daher wurden im Mai 1922 die Gutehoffnungshütte und die Gewerkschaften Rheinpreußen und Heinrich zwangsweise in das Syndikat eingegliedert. In den Zeiten der Sitzverlegung des Syndikats von Essen nach Hamburg lehnten 5 Mitglieder die Unterzeichnung des Syndikatsvertrages vom 11. Februar 1923 ab. Sie wurden daher auf Grund des § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 20. März 1923 zum Beitritt gezwungen. Es waren dies:

Die Steinkohlenbergwerke Becker, Aktiengesellschaft.
Die Herbeder Steinkohlenbergwerke, Gewerkschaft.
Die de Wendel'schen Berg- und Hüttenwerke, Abt. Zeche de Wendel.
Die Gewerkschaft Ver. Eulalia.
Die Gewerkschaft Hortensia.

Bei den Syndikatsverhandlungen im September 1924 war die Opposition größer als sie sonst üblich war. Während 90 % des Ruhrkohlenbergbaues sich zu einem freiwillig-privatwirtschaftlichen Syndikat zusammenfanden, mußte der Beitritt der übrigen 10% durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. September 1924 erzwungen werden. Doch geschah diese Zwangseinverleibung unter der Voraussetzung einer nachträglichen gütlichen Einigung der Vertragsparteien. Die auf diese Weise zum Beitritt gezwungenen Steinkohlenbergwerke waren folgende:

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ewald, Herten i. Westfalen.
Hombacher Hüttenwerke, Abt. Oberhausen.
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Graf Bismarck, Gelsenkirchen.
Bismarck-Gewerkschaft-Westfalen, Ahlen i. Westfalen.
Les petits fils de François de Wendel & Cie. Abt. Zeche de Wendel, Hamm i. Westfalen.
Gewerkschaft Friedrich-Heinrich, Lintfort.
Bergwerksgesellschaft Dahlbusch, A.-G. Rotthausen.

Steinkohlenbergwerke Becker, A.-G. Bochum.
Gewerkschaft Herbeder Steinkohlenbergwerke, Bochum.
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Friedrich der Große, Herne i. W.
Adler, A.-G. für Bergbau, Kupferdreh.
Gewerkschaft Johann Deimelsberg, Steele/Ruhr.
Gewerkschaft der Zeche Heinrich, Ueberruhr.

Unter diesen gaben in der Mitgliederversammlung vom 26. September 1924 die

Steinkohlenbergwerke Becker A.-G.
Bergwerksgesellschaft Dahlbusch
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ewald
Gewerkschaft Friedrich der Große
Steikohlenbergwerk Friedrich-Heinrich, A.-G.
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Graf Bismarck
Gewerkschaft Herbeder Steinkohlenbergwerke
Rombacher Hüttenwerke, Abt. Oberhausen
Gewerkschaft Westfalen
de Wendel & Cie. Les petits fils de François Abt. Zeche de Wend

eine allgemeine Rechtsverwahrung ab dahingehend, daß sie die Rech lage, wie sie durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministe vom 16. September 1924 geschaffen worden war, nicht anerkennte vielmehr sich alle Maßnahmen und Rechtsmittel vorbehielten. D Erfolg dieses rechtlichen Einspruchs war die Wiederaufnahme der Ve handlungen, die am 30. April 1925 zu der auch die anfechtende Pa tei befriedigenden Neubildung des Syndikats führte.

Für die Arbeitsweise, die ökonomische Stoßkraft und den Einflu auf die Politik des Reichswirtschaftsministers und der Selbstverwa tungskörperschaften der Kohlenwirtschaft ist es ein nicht zu unte schätzender Unterschied, ob ein Zusammenschluß freiwillig oder e zwungen zustande kommt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeig daß die Wirksamkeit des Syndikats dadurch leidet, daß ein passiv Widerstand einzelner Zwangsmitglieder immer von neuem von Seit des Syndikats überwunden werden mußte. Diese Tatsache machte si am unangenehmsten bemerkbar in dem von Mitte September 19 bis Mai 1925 bestehenden Vertragszustand, gegen den, wie gesehe formell betrachtet sogar Zweifel hinsichtlich der Frage der Recht gültigkeit erhoben wurden. Die juristische Seite der Sache verdie jedoch, abgesehen von der Notwendigkeit ihrer Erwähnung, im Rahm der vorliegenden Arbeit keine weitere Behandlung, da sie als ökon misch unerheblich unerörtert bleiben kann. An dieser Stelle bleibt n noch übrig, auf den oben erwähnten eigentümlichen gemischten Ch rakter des von September 1924 bis Ende April 1925 bestehende Syndikats hinzuweisen, insofern als das Syndikat für 90 % der Mi glieder ein freiwilliges und für die restlichen 10% ein Zwangssyndik bedeutete.

Ein lückenloses, alle Produzentenkreise umfassendes Syndikat muß einen entsprechenden Einfluß auf die Preisbildung ausüben und zwar dahin, daß das geschlossene Auftreten der Ruhrkohlenproduzenten sowohl dem Reichskohlenverband als auch (was wichtiger ist) dem Reichskohlenrat wie dem Reichswirtschaftsminister gegenüber eine größere Stoßkraft und mehr Erfolg verbürgt, als einzelne, verzettelte Kräfte zu erreichen vermöchten.

2. Die für die ungünstige Gestaltung der Syndikatsvoraussetzungen verantwortlichen Faktoren.

Eine wesentlich andere Wandlung hat das früher als sekundär bezeichnete Hüttenzechenproblem erfahren. Sie besteht nicht wie bei dem vorher erörterten Problem der Außenseiter in einem durch Gesetzesakt bewirkten Wegfall der äußeren gegensätzlichen Schärfe, sondern in einer besonders zu Anfang und Mitte der Entwicklung wahrzunehmenden Verschärfung des Kampfes zwischen den die horizontale Konzentration fordernden „reinen und freien Zechen" einerseits und den die vertikale Konzentration fordernden „gebundenen Zechen" andererseits. Vom Standpunkt der Gegenwart betrachtet, hat der Fluß der Entwicklung ein vorläufig genügend breites Bett der Ruhe gefunden, wohin er einmünden konnte. Isoliert läßt sich dieses Problem, das im folgenden[1]) eingehend zur Erörterung gestellt wird, nicht betrachten und erklären, sondern nur von der wirtschaftsgeschichtlichen Perspektive aus gesehen und in den großen Rahmen der volks- und weltwirtschaftlichen Zusammenhänge der Jahre nach dem Ausgange des Weltkrieges gestellt. Für das Kohlensyndikat und die Frage seiner Erhaltung bedeuteten diese Wirtschaftsjahre Zeiten großer Gefahren, denen es ohne Zweifel erlegen und zum Opfer gefallen wäre, wenn nicht die staatliche Kartellpolitik der Kriegs- und besonders der Nachkriegszeit mit ihrem Ziel der gegebenenfalls auch zwangsmäßigen Erhaltung der Kartelle und Syndikate eingegriffen hätte.

Während des zugrundeliegenden Zeitraumes liefen gleichzeitig zwei Gefahrenreihen nebeneinander her und gefährdeten den Syndikatsbau. Einmal war es die Tatsache der völligen Verschiebung der die Syndikatsexistenz bedingenden Voraussetzung, wie sie vor, während und nach dem Gründungsjahr des Syndikats 1893 bestand. Damals ließen ungünstiger Geschäftsgang, Absatzsorgen und die eigene Existenz bedrohende Preisunterbietungen den gesamten Ruhrkohlenbergbau wirtschaftlich darniederliegen. Und in der unmittelbaren Nachkriegszeit? Abgesehen von der noch heute andauernden Wirtschaftskrise, die verglichen mit der älteren Krisengeschichte teilweise abnormen Charakters ist, gingen während des Krieges und nach ihm Jahre großer und größter Kohlennot über die deutsche Wirtschaft hinweg. Diese

[1]) S. 65.

Tatsache war für den Kreis der Syndikatsmitglieder mit einer aufsteigenden Konjunkturperiode identisch. In dieser Zeit hätte, privatwirtschaftlich gesehen, jeder Zechenbesitzer ohne Syndikat sich besser gestanden. Denn er hat keineswegs, wie das Syndikat, das Interesse, durch die Stetigkeit einer Preispolitik die Konjunkturschwankungen zu mildern, geschweige denn bei einer stürmischen Nachfrage nach Kohle den höchsten erzielbaren Preis sich entgehen zu lassen.

Aber staatlicherseits hielt man mit Recht an der gerade damals nottuenden Organisation des Absatzes und der Verteilung der Kohle fest, wie sie teils die Frucht organischer Entwicklung geworden, teils aber künstlich gemacht war.

Die zweite Gefahrenreihe ist vielleicht die bedrohlichere von den beiden. Während das erstgeschilderte Gefahrenmoment von außen gekommen ist, in etwa künstlich beeinflußt werden kann, zeitlich abläuft und dadurch seine Wirkung verliert (eben auf Grund des Fehlens einer organischen Gesetzmäßigkeit), ist das zweite Gefahrenmoment von innen heraus, organisch aus den inneren eigentlichen syndikatlichen Verhältnissen heraus entstanden als typisches Merkmal der industriellen Entwicklung der letzten Jahre. Es ist dies die Konzentrationsbewegung mit ihrer wirtschaftlichen Machtzusammenballung, als deren erster Anfang und Bezeichnung inbezug auf die vertikale Seite der Bewegung das Wort „Hüttenzeche" mitsamt seinen Problemen gelten kann. In ihrer weiteren Entwicklung entspann sich ein Kampf zwischen den Faktoren der vertikalen und der horizontalen Organisationsform.

Jedes Uebergewicht der kombinierten Mächtegruppe über die horizontale Kartellmacht mußte dem Syndikatsgedanken abhold sein. Der Verlauf der Entwicklung und des wirtschaftsorganisatorischen Ringens hat in der Tat ein Zurückdrängen der horizontalen Kräfte gezeigt und ihre Durchlöcherung durch Elemente der vertikalen Tendenz als der im ganzen umfangreicheren und mächtigeren wirtschaftsorganisatorischen Potenz gebracht.

Die Regelung des Selbstverbrauchsrechtes, wie sie in großen Linien im Syndikatsvertrage vom 25. März und 22. April 1922 angebahnt wurde, die Schaffung eines neuen, weiteren ständigen Ausschusses in jenen Jahren, des Selbstverbrauchsausschusses, dokumentieren den Durchbruch des vertikalen Gedankens über den horizontalen, wenn sie auf der anderen Seite auch eine einsichtige Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Tages beweisen.

Ein drittes Gefahrenmoment für die Syndikatserhaltung kommt hinzu, nämlich die im Jahre 1923 einsetzende Wirtschaftskrise im allgemeinen und die Kohlenabsatzkrise im besonderen. Das zeitliche Verhältnis dieses zuletzt genannten Gefahrenmomentes zu dem zuerst genannten, der Tatsache der günstigen Kohlenmarktlage, ist dasjenige der zeitlichen Aufeinanderfolge, indem die günstige Kohlenmarktlage der Jahre 1919/22 durch die Absatzkrise der Ruhrkohlen-

rodukte in den Jahren 1923/25 abgelöst wurde. Auf diese Weise ieb das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen zweier Gefahrenreihen halten, da die Weiterentwicklung der Kombination im Ruhrkohnbergbau als bereits genanntes Gefahrenmoment keine Unterbreung erlitten hat.

Im Folgenden seien die drei genannten Gefahrenreihen nacheinider und ausführlich behandelt:

ie günstige Kohlenmarktlage der Nachkriegsjahre 1919/22.

Wie schon gesagt, war die Lage des Kohlenmarktes während des rieges und nach ihm für den Syndikatsfortbestand nicht günstig. Auf e Periode der Ueberproduktion der 90er und folgenden Jahre folgte n weiteren zeitlichen Verlaufe die Kriegskonjunktur. Kohlennot war s Zeichen, unter dem das heimische Wirtschaftsleben stand. Die Proktionsmaschine des Ruhrkohlenbergbaues mußte bis aufs äußerste igestrengt werden. Für die Zechenbesitzer an der Ruhr als Produnten war diese Konjunktur günstig. Nicht anders waren in Hinsicht uf dieselbe Frage die Verhältnisse nach dem Kriege gestaltet (unter erücksichtigung der bereits gemachten Einschränkung). Die Kohlenirtschaft jener Jahre spiegelte das Bild der gesamten deutschen Wirtnaft wider, die um ihre Daseinsmöglichkeiten zu kämpfen gezwungen ar. Von den Höchstleistungen des Krieges geschwächt, die unter den ngünstigsten Bedingungen zu vollbringen gewesen waren, trat der uhrkohlenbergbau in die ersten Friedensjahre ein. Wenn auch eine wisse Bevorratung im Sommer und Herbst 1918 zu verzeichnen war, blieb sie doch bedeutungslos gegenüber dem Zusammenbruch, den it dem politischen Umsturz auch die Kohlenwirtschaft erlitt. Die Folgen r Staatsumwälzung und der politisch weitergeführte Kampf griffen uf das ganze Wirtschaftsleben über. Die produktionsmindernden Einisse blieben sich ja gleich, ja erfuhren noch eine Vergrößerung. Als lche sind zunächst zu nenen die allgemeine politische Unruhe, die ematische Verkürzung der Arbeitszeit, gemäß der im Kohlenbergbau e Schichtverkürzungen begannen. Die Arbeitsleistung wurde weiter n beeinträchtigt sowohl durch den anhaltenden Mangel an Lebensitteln als auch infolge einer Kette von kleinen und großen Ausinden. Die katastrophale Entwertung der deutschen Valuta im nlande wie im Auslande tat das Uebrige. Um den Tatsachen im nzelnen gerecht zu werden, so war auch der Generalstreik vom April 19 von wirtschaftlich ungünstigen Folgen begleitet, da der Ruhrhlenbergbau aus ihm mit der Siebenstundenschicht hervorging. Als Anfang des Jahres 1920 angesichts der Kohlennot die Bergarbeiter ieder Ueberschichten zu fahren bereit waren, unterbrach der Kapputsch mit seinen blutigen Auswirkungen im März und April 1920 e mühsam angebahnte Entwicklung zur wirtschaftlichen Gesundung. ür das Geschäftsjahr 1919—1920 betrug die Kohlenförderung nicht

einmal 2/3 derjenigen von 1913. Mit dem März 1920 wurden wied
Ueberschichten der Belegschaften verfahren; das Ueberschichten-Abko
men selbst blieb trotz vieler Schwierigkeiten bis zum März 19
erhalten. Zu diesem Zeitpunkt kündigten die Arbeiterorganisati
nen das Ueberschichten-Abkommen, wodurch der in der Zwische
zeit erfolgte Aufschwung der Förderung wieder einen Rückschl
erlitt. Die Förderung 1920/21[1]) betrug 80,04 % derjenigen v
1913. Zu beachten ist aber hierbei, daß gegenüber dem Vorja
und insbesondere gegenüber dem letzten Friedensjahr eine Bele
schaftsvermehrung eingetreten war. So dauerte in Deutschland
Kohlennot an, während in den übrigen Ländern, besonders in Amer
und England, aus der internationalen Kohlennot des Jahres 1920
der ersten Hälfte des Jahres 1921 infolge der allgemeinen industriel
Absatzkrise ein allgemeiner Kohlenüberfluß wurde. Diese Entwickl
im Auslande wurde nur in etwa durch einzelne Ausstände unt
brochen.

In dieser Zeit begann England wieder nach Deutschland Ko
zu exportieren. Die Kohlennot in Deutschland wurde noch verst
durch Förderungsausfälle in den anderen Bergbaubezirken. So fie
Ausstände in Waldenburg und Aachen in das Berichtsjahr 1920
Der Mai und Juni des Jahres 1921 brachten in Niederschlesien ein
Bergarbeiterausstand; ebenfalls im Mai und Juni 1921 fiel ein T
der Kohlenproduktion von Oberschlesien, etwa 2,5 Millionen Tonne
durch den Polenaufstand aus. Später ist gar der größte Teil des Ko
lenreviers von Oberschlesien für Deutschland verloren gegangen, inde
der für die deutsche Montanindustrie wichtigste Teil Oberschlesie
mit 59 von 75 Kohlenzechen, oder 32,7 Millionen Tonnen der Fö
derung von 1913 bezw. 22,4 Millionen Tonnen von 1921 — 75 % d
Gesamtförderung Oberschlesiens an Polen abgetreten werden muß
Die gesamte Kohlenversorgung Deutschlands beeinträchtigte weiterh
der durchweg ungünstige Wasserstand der Flüsse und Kanäle in d
dafür geeigneten Jahreszeiten, wodurch die Verfrachtung erschwe
wurde. Auch in den sonstigen Verkehrsverhältnissen ließ die Eisenbah
Wagengestellung vielfach zu wünschen übrig. Daß die allgemeine Ko
lennot mit ihren Folgen nicht in ganzer Härte die weiterverarbeiten
und die Kohle als Produktionsmittel gebrauchende Industrie traf, w
zwar, vom Standpunkt der Kohlenversorgung aus betrachtet, eine E
leichterung, spiegelte im übrigen aber die Tatsache wider, daß infol
der langsam einsetzenden allgemeinen Absatzkrise der Beschäftigung
grad der Industrie geringer geworden war. Diese gedrückte allgemei
wirtschaftliche Lage übte in der Folgezeit ihre Wirkungen auf d
Syndikatsabsatz aus, insofern die geringwertigen Kohlensorten ni
mehr den unbeschränkten Absatz wie in den Jahren 1919 und 19

[1]) Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1920/21
[2]) Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1921/22

anden. Trotz der im ganzen vorgenommenen Einschränkung des in-
uſtriellen Verbrauches blieb eine Kohlennot in den beſſeren Sorten
eſtehen. Das Syndikat kam in dieſem Punkte ſeinen Abnehmern
ntgegen, indem es der Herſtellung ſeparierter und gewaſchener Kohlen-
orten größere Aufmerkſamkeit als zuvor ſchenkte. Dieſer relative
Kohlenmangel fand eine Verſchärfung in den von Frankreich zeitweiſe
eſtellten Qualitätsanforderungen inbezug auf die Reparationskohlen.
Mit am ſchlimmſten wurde die deutſche Kohlenverſorgung geſchädigt
urch die periodiſchen Kohlenlieferungen, die Deutſchland in Ausfüh-
ung des Friedensvertrages zu leiſten hat. Ihre rechtliche Fundierung
aben dieſe Zwangslieferungen im Verſailler Friedensvertrag VIII.
eil, 1. Abſchnitt, Anlage V. Nominell 40 Millionen hat danach
Deutſchland auf dieſe Weiſe an einzelne Staaten des ehemaligen
Feindbundes jährlich zu liefern, in deren Rangordnung Frankreich an
erſter Stelle ſteht. Wenn tatſächlich der Bedarf Frankreichs an Brenn-
toffen auch dringend und berechtigt iſt und war, ſo ſtellt die Zumu-
ung ſolch großer Kohlenlieferungen doch eine wirtſchaftliche Unmög-
chkeit für Deutſchland dar. Das Kohlenabkommen von Spaa revi-
ierte zwar in dieſem Punkte die Beſtimmungen des Friedensver-
rages; doch bedeutet die geforderte Lieferung von monatlich 2 Mill.
Tonnen immer noch eine Höchſtanſpannung der Kräfte. Für den Fall,
aß die Kohle auf dem Landwege geliefert wird und die Lieferung
elbſt nach Sorten erfolgt, werden für die Tonne Kohlen 5 Goldmark
ezahlt. Darin beſteht der einzige Gegenwert, der übrige Wert wird
em Deutſchen Reiche auf ſein Wiedergutmachungskonto gutgeſchrie-
en. Einiges Zahlenmaterial über die Kohlenlieferungen ſei gegeben:

Vom September 1919 bis zum 1. April 1922 wurden deutſcher-
eits 40 733 043 Tonnen Kohlen geliefert, wobei Briketts und Koks
ach der üblichen Verhältniszahl mit 75% in Kohlen umgerechnet
ind. Soweit die Zwangslieferungen auf das Rheiniſch-Weſtfäliſche
Kohlenſyndikat entfallen, betrugen ſie am 1. April 1922, beginnend
mit dem September 1919 — 31 977 231 Tonnen Kohlen.

Alſo über 2/3 der Geſamtlieferung ſtellte das Ruhrkohlengebiet.
Für das Jahr 1921 lieferte Deutſchland 2,4 Mill. Tonnen Kohle mehr
ls 1920. Trotzdem erhöhte quantitativ und qualitativ die Entente mit
er Zeit ihre Reparationsforderungen. Die Ende 1921 eintretende
Steigerung der Kokslieferungen ſetzte ſich unter dem Druck der Repa-
ationskommiſſion für das Jahr 1922 noch weiter fort. An Brauch-
arkeit und Heizwert geringer gewertete Sorten, wie Braunkohlen-
riketts, blieben von der Entente weniger angefordert als zur Zeit
er erſten Lieferungsanſprüche; dagegen nahmen gleichzeitig die An-
prüche an die hochwertigen Steinkohlenprodukte zu: beſonders ſchwer
aſteten die erhöhten Anforderungen in Koks auf den größeren Koks-
erbrauchern, wie der Eiſeninduſtrie, ſodaß trotz der Erleichterung auf
em Koksmarkt infolge der allgemeinen Abſatzkriſe beiſpielsweiſe
m Sommer 1921 neben der Verſchärfung der allgemeinen Brennſtoff-

knappheit ein besonders großer Mangel an Koks sich bemerkbar macht. Der Reichskohlenverband stellte bis Anfang 1922 für Deutschland eine Verschlechterung der Kohlenwirtschaftsbilanz um rund 73 Mill. Tonnen fest. Der Berechnung ist der Kohlenverbrauch von 1913 zugrunde gelegt. Im einzelnen sind es folgende Posten: Zunächst eine Fehlmenge von 38,5 Mill. Tonnen nach dem Ausscheiden der an Polen abgetretenen Zechen und bei Berücksichtigung von 22,4 Mill. Tonnen Reparationslieferungen. Um den Verlust der 73 Mill. Tonnen vollständig zu machen, ist ferner zu den 38,5 Mill. Tonnen der Ausfuhrüberschuß des Jahres 1913 in Höhe von 34 Mill. Tonnen hinzuzuzählen, der in den der Berechnung zugrundeliegenden Jahren fehlt. Um den Grad der Kohlennot verständlicher zu machen, seien Vergleichszahlen der Steinkohlenförderung Deutschlands für verschiedene Jahre in absoluten Zahlen gegeben. Das Höchstförderungsjahr 1913 ergab:

Deutschland:	190 109 000	to.	
Preußen:	179 861 000	„	= 94,61 %
Ruhrbecken:	114 833 000	„	= 60,40 %
Syndikatszechen:	101 652 000	„	= 53,47 %

Die betreffenden Zahlen für das Jahr 1921 lauten:

Deutschland:	136 210 000	to.	
Preußen:	131 457 000	„	= 96,51 %
Ruhrbecken:	94 115 000	„	= 69,10 %
Syndikatszechen:	93 733 000	„	= 68,82 %

Die Zahlen für das Jahr 1922 sind:

Deutschland:	119 145 000	to.	
Preußen:	114 704 000	„	= 96,27 %
Ruhrbecken:	97 346 000	„	= 81,70 %
Syndikatszechen:	96 552 000	„	= 81,03 %

Die Zahlen für das Jahr 1923 lauten:

Deutschland:	62 225 000	to.	
Preußen:	58 200 000	„	= 95,14 %
Ruhrbecken:	42 317 000	„	= 68,01 %
Syndikatszechen:	41 386 000	„	= 66,51 %

Eine Vorstellung von der Schwächung der deutschen Kohlenförderung, wie sie durch die Gebietsabtretungen hervorgerufen wurde, vermögen folgende Vergleichszahlen zu geben: Die Förderung Deutschlands mit seinem alten Gebietsumfang des Jahres 1913 betrug — 190 109 000 To. — Die Förderungsmöglichkeit Deutschlands mit heutigem Gebietsumfang ohne das Saargebiet würde im Verhältnis zur Förderung des Jahres 1913 nur 140 753 158 To. betragen.

Die Absatzkriese der Ruhrkohle in den Jahren 1923/25.

Bei der nun folgenden Betrachtung der die Nachkriegskonjunktur ablösenden Kohlenabsatzkrise mag auf den ersten Blick auffällig erscheinen, daß eine Absatzkrise als Gefahrenmoment für den Syndikats-

ortbestand hingestellt wird. Wohl geht die allgemeine Anschauung dahin, Absatzsorgen usw. als ein kartellbildendes, bezw. kartellerhaltendes Moment aufzufassen. Denn zum großen Teil gelten in der geschichtlichen Auffassung die Kartelle und Syndikate als Kinder der Not.

Die Tatsache der für den Ruhrkohlenbergbau fühlbar werdenden Sorge um den Absatz seiner Produkte mag zu Anfang dieser immer mehr anwachsenden Krise auf die hinsichtlich des Syndikats bereits bestehenden Gefahrenmomente vermindernd gewirkt haben. Insofern ist die allgemeine Ansicht über den Einfluß von Krisen auf die Kartelle richtig, als eine Kartellbildung durch Krisen gefördert werden kann, wie denn auch eine in normalen Grenzen sich haltende Krise auf bereits bestehende Kartelle von kartellerhaltender Wirkung zu sein vermag. Jedoch geht es nicht an, diese den Krisen innewohnende Tendenz zur günstigen Einwirkung auf das Kartellwesen verallgemeinern oder gar als Regelmäßigkeit hinstellen zu wollen. Denn es gibt für die Auswirkung dieser genannten Tendenz eine Grenze, die dort zu suchen ist, wo die Wirtschaftskrise beginnt, anormal zu werden, d. h., wo ihr Ursprung nicht mehr lediglich und unmittelbar als Erscheinungsform und Folgewirkung der kapitalistischen Wirtschaftsweise angesehen werden kann und, wo sie dazu in ihrer Auswirkung von solcher Intensität ist, daß in bisher nie dagewesenem Maße ökonomisch wie sozial „Not an den Mann" kommt.

In Form von Feierschichten, Stillegungen von Zechen, Kündigungen und übergroßen Haldenbeständen begannen diese Auswirkungen für den Ruhrkohlenbergbau in dem Maße fühlbarer zu werden, als die industrielle Lage sich weiterhin bis zur allgemeinen Absatz-, Kredit- und Produktionskrise verschlechterte. Was die Ursache der heute noch bestehenden Krise betrifft, so ist neben den wirtschaftlichen die Mitwirkung rein politischer Faktoren (Weltkrieg, Revolution, Inflation, Versailler Vertrag, Ruhrbesetzung, Währungsstabilisierung usw.) genugsam bekannt, um näher darauf eingehen zu müssen.

Somit ist die derzeitige Krise im Ruhrkohlenbergbau nicht normalen, sondern anormalen Charakters. Auf die vorliegende Frage bezogen, heißt dies, daß die Krise in ihrer heutigen Form und Ausdehnung ein syndikatauflösendes Moment darstellt. Dabei ist nicht übersehen worden, daß, wie oben bereits angedeutet wurde, die Absatzkrise bei den kleinen und wirtschaftlich schwachen Zechen ein Bedürfnis nach engerem Zusammenschluß hervorrief. Durch die Bildung eines weiter unten noch zu behandelnden Hollandblockes fand dieses Bedürfnis seine Befriedigung. Der tiefere Grund für die Bildung des Hollandblockes lag aber nicht lediglich in der Kohlenabsatzkrise allein, sondern wurde überhaupt erst durch die weitere Tatsache gebildet, daß in demselben Kartellverband neben den kleinen und wirtschaftlich schwachen Zechen auch große und größte Unternehmungen, reine wie gemischte, zu Hause waren. Also lediglich

die wirtschaftliche Ohnmacht der kleinen und finanziell schwachen Zechen den Konzernen gegenüber, die ihrerseits, wenn die Auflösung des Syndikats Tatsache geworden wäre, in dem daraufhin folgenden Wettbewerb aller gegen alle selbst wohl ausgehalten, die kleinen Zechen aber an den Rand des wirtschaftlichen Abgrundes gebracht hätten, war die Ursache des Zusammenschlusses im engeren Kreis. Dieser in dem Zusammenschluß der kleinen Zechen liegende syndikaterhaltende Faktor gegenüber den das wirtschaftliche Uebergewicht im Syndikat besitzenden großen Konzernen zu schwach war, als daß er gegen jene syndikatauflösenden Elemente hätte von Erfolg sein können, ändert diese Untersuchung nichts an dem Ergebnis, daß die heutige Absatzkrise von ungünstigem Einfluß auf die Erhaltung des Syndikates ist.

Zu keiner anderen Zeit waren demzufolge so viel Stimmen laut geworden, die mit Nachdruck die Auflösung des Syndikats forderten und zwar mit der Begründung, daß unter den heutigen schwierigen Absatzverhältnissen nicht nur eine derartige Organisation zu schwerfällig arbeite, sondern auch die Syndikatsmitglieder ihren Erfolg besser wahren würden, wenn sie auf dem Boden der freien Konkurrenz ihre gesamten Kräfte entfalten könnten. Allgemein wurde eine Besserung der Verhältnisse nur in der Abkehr vom Syndikatsgedanken gesehen. Bezeichnend für den Ernst der durch die Krise geschaffenen Lage ist ein im Haushaltsausschuß des Reichstags aufgetauchter Vorschlag[1]) der zur Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Kohlenabsatzkrise die Aufschließung neuer Kohlenfelder in Deutschland für die nächsten Jahre von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums abhängig gemacht wissen wollte. Durch eine Verhinderung der quantitativen Vergrößerung der Förderstätten wollte somit dieser von parlamentarischer Seite kommende Vorschlag zu einer Eindämmung der Krise gelangen. Als vom Ruhrkohlenbergbau selbst angewandte Mittel, die Kohlenabsatzkrise zu beheben, sind die vielfachen Aenderungen und Versuche einer rationellen Neugestaltung in der Handelsfrage anzusehen, auf deren Einzelheiten im Laufe der Arbeit noch eingehend zurückzukommen sein wird. Der Stärkung der Stellung des Syndikats dem Markte gegenüber galt auch der im Aprilvertrage 1925 erstmals gemachte Versuch, von dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Beschäftigung der Mitglieder abzuweichen insofern, als für die Zukunft in höherem Maße als bisher die Absatzfähigkeit der Kohlensorten für den Beschäftigungsgrad der Mitglieder maßgebend sein sollte. Denn das Sortenproblem darf, zumal in heutiger Zeit, nicht unterschätzt werden; nur von der Zurückstellung privatwirtschaftlicher Wünsche vor den Belangen der Gesamtheit des Ruhrkohlenbergbaues ist eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten, zu der auch die richtige Lösung dieses Problems beizutragen vermag.

[1]) Köln. Zeitung vom 18. April 1925.

mzufolge ist die Möglichkeit gegeben, daß mit Genehmigung der itgliederversammlung gegen eine besondere Entschädigung Mitglied- hen mit wenig absatzfähigen Kohlensorten in stärkerem Maße ein- ränken, als dem jeweilig geltenden Einschränkungssatz entspricht. s richtige Verhältnis der aus dieser Bestimmung dem Syndikat achsenden Kosten zu dem auf dem Markt erzielbaren Nutzen wird e die Beibehaltung dieses Kompromisses bestimmend sein.

Die Kombination im Ruhrkohlenbergbau.

Die dritte Gefahrenreihe inbezug auf den Syndikatsbestand rde bereits angedeutet. Es ist dies das Moment des Wider- eits zwischen ökonomischem Horizontalismus und Vertikalismus t die Vormachtstellung in der Sphäre der Produktion, wobei die rizontal gegliederten Elemente die syndikatserhaltenden und die ver- al gegliederten Elemente die syndikatsauflösenden Faktoren dar- llen. Vorausschickend muß die Tatsache des mit außerordentlicher ergie durchgeführten Einbruchs der kombinierten Kräftegruppe das ehemals rein horizontal gegliederte Kartellager hervorgehoben rden. Die weiter unten noch darzulegende materielle Erweite- ng des Begriffs „Hüttenselbstverbrauch" zum allgemeineren „Werk- bstverbrauch", verbunden mit der Konstruktion inhaltlich weitest- hender Aequivalente zeigt, daß es sich um nichts Willkürliches, ndern neben dem Moment persönlicher Impulse und Energien um egelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten der ökonomischen Entwick- ng im Sinne des Prinzips der Wirtschaftlichkeit handelt.

Die Selbstverbrauchsbeteiligung und das Maß der Befugnis rer praktischen Ausnutzung ist nicht allein ein innersyndikatliches treitobjekt, sondern kann direkt als der Angelpunkt der Konzen- ttionsbewegung zwischen Schwerindustrie einerseits und Bergbau dererseits bezeichnet werden. Ein näheres Eingehen auf diesen tsachenkomplex wird geeignet sein, das Verständnis für das weiter ten zu behandelnde zahlenmäßige Stärkeverhältnis der beiden nzentrationstendenzen zu erleichtern. Der Gang der Entwicklung, r heutiger Stand, die sie hauptsächlich bedingenden Faktoren rden im folgenden zu zeigen sein.

Die Gründe der Kombination.

Die ganze Entwicklung in der Frage eines erweiterten und ei- s in Hinsicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft anpassungsfä- gen Selbstverbrauchsrechtes war eine Erscheinungsform der öko- mischen Entwicklungskräfte in der Richtung einer immer größer rdenden Konzentration gewesen. Daher mußte die Lösung der Ver- auchsbeteiligungsfrage im Sinne der Förderung des Zusammen- lußgedankens dieser wirtschaftlichen Konzentration Vorschub leisten. o ist die Folgewirkung, daß die alten Hüttenzechen ihre Konzerne

erweitert und die „reinen und freien Zechen" sich Verbraucherwerk angegliedert haben.

Daß Kohle und Eisen, die beiden mächtigen Grundfesten eine jeden modernen Volkswirtschaft, den Zusammenschluß suchen un finden müssen, ist eine Forderung des Prinzips der Wirtschaf lichkeit. Dabei kann im Rahmen dieser Arbeit auf die Problem innerhalb der Standortfrage, ob material- oder konsumorientiert, nach der Eisen- oder nach der Kohlenseite gerichtet, nicht eingegange werden, einmal, weil dieses Problem einer selbständigen Bearbe tung würdig ist, und zweitens, weil unter dem von uns gesehene Gesichtswinkel die stärkere Betonung in Hinsicht auf diese Fra nicht auf der Schaffung von wirklichen Neuanlagen, sondern auf de Seite transaktionsmäßiger Vorgänge gelegen ist.

Der Gedanke des notwendigen Zusammenschlusses von Koh und Eisen machte nicht nur nicht bei Unternehmungen unmittelb aufeinander folgender Produktionsstufen, also in concreto bei d eisenverarbeitenden Industrien halt, sondern griff auch auf wenig gleichartige und von der Kontinuität der Produktionsstufenfol abweichende Unternehmungen über. Dies lassen die Vertragsbesti mungen deutlich erkennen. (Vgl. Die Entwicklung vom Hütten zum Werkselbstverbrauch.) Betont sei, daß einerseits innerha der deutschen Wirtschaftsgrenzen die Zusammenschlüsse stattfande andererseits aber auch ein Zusammenwirken mit ausländischen In dustriegruppen erreicht wurde.

Neben einer inneren, organischen Entwicklung, die als Grün sachlich-betriebstechnische, steuerliche usw. Momente hat, und de weiterhin zu Grunde liegen die Ungewißheit der ganzen Wirtschafts lage nach dem Kriege, die Notwendigkeit der gegenseitigen Unter stützung und der Verminderung des Risikos, die Ueberbrückung de Kapitalmangels, der Drang zur Oekonomisierung der Betriebe, de Zusammenschluß gegenüber der Arbeiterschaft, drängten in den Jahre nach dem verlorenen Kriege auch von außen her Gründe zu eine neuen Konzentrationsbewegung, sodaß in der ganzen Entwicklun ein starkes Moment des Anorganischen mit enthalten ist. So sin ein großer Teil der heutigen Großindustriekonzerne innerhalb de Bereichs des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgebietes als Kinde der Not anzusehen. Diese anorganische Seite der Entwicklung ha mittelbar den verlorenen Krieg und unmittelbar seine für Deutsch land ungünstigen wirtschaftlichen Folgewirkungen zum Grunde. Den durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an Frankreich sowie durc das französische Mandat über das Saargebiet verloren bedeutend Montankonzerne der Rheinisch-Westfälischen Industrie wesentliche Be triebsteile ihrer Unternehmungen. Sowohl Kohlengruben als auc Weiterverarbeitungswerke gingen deutscherseits verloren. Ihr voll ständiges und unbeschränktes Eigentumsrecht ging an den französi schen Staat über. Angelegenheit des Deutschen Reiches war es, di

emaligen deutschen Eigentümer zu entschädigen. Für die Entädigungsansprüche dieser auf Grund des Friedensvertrages erfolgn Liquidationen wurden hauptsächlich die Liquidationsrichtlinien m 26. Mai 1920 maßgebend. In der Verfügungsmacht über die zahlten Entschädigungsgelder und in der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die gebliebenen Rumpfunternehmungen wieder zu ergänzen, d abzurunden, liegt der unmittelbarste Grund für die in den Nachiegsjahren entstandenen Konzernbildungen. Für die betreffenden nternehmerkreise war es keine Frage, daß die zur Verfügung gellten Geldkapitalien nur industriell anzulegen waren, was auch von r Regierung zur Bedingung gemacht war. Auf diese Weise kam m Teil ein neuer industrieller Wiederaufbau zustande, zum anderen eile fanden Transaktionen statt, da im Ganzen genommen, bei m Mangel an Baustoffen weitere Werksanlagen zu schwierig und ngdauernd geworden wären und die Gefahr einer Ueberkapitalition durchaus im Bereich der Möglichkeit lag. Rein ökonomisch beachtet, war also für die Interessenten die Wahl von Transaktionen rzuziehen. Die Folge war, daß bestehende Werke oder Kapitalanteile n solchen erworben wurden. Im einzelnen seien nur die Stumm'en Ankäufe von Aktien-Mehrheiten einer großen Anzahl Rhein-sch-Westfälischer Walz- und Fertigfabrikationswerke genannt. Weiehin kaufte die Interessengemeinschaft Gelsenkirchen-Deutsch-Luxemrg die Aktienmehrheit des Bochumer Vereins an. Ein anderer, nn auch vereinzelter Grund für die Transaktionen lag in der Tatche, daß teilweise die Montankonzerne ohne große Kapitalserhöngen, wenigstens im Anfange der Inflationszeit, ausgekommen aren. Positiv heißt dies, daß die Unternehmungen nicht mehr in r Lage waren, ihre Gewinne durch Abschreibungen und Rückstellun-n auf die eigenen Anlagen unsichtbar zu machen, sondern gewissermaßen gezwungen waren, neue Abschreibungsobjekte zu erwerben. ie damaligen (inflationistisch gesehen) hohen Effektenkurse boten r Abschreibungsmöglichkeiten günstige Gelegenheiten dar.

Diese Andeutungen mögen genügen, um gezeigt zu haben, aus lchem ökonomischen Stoff das Material bestand, das eine Neugelung in der Frage der Selbstverbrauchsbeteiligung gebieterisch zwang.

Das augenblickliche Stärkeverhältnis der Kombination.

Ergänzend zur Darstellung der Gründe, die zu der Kombination, ie sie heute besteht, geführt haben, sei auch quantitativ das Wachsm des Ruhrkohlensyndikats von der Gründung 1893 während der Jahre seines Bestehens hinzugefügt. Es werden für bestimmte hre die jeweiligen Gesamtbeteiligungsziffern der Syndikatsmitieder, das ist die Summe der Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligungen, genannt werden. In Erinnerung sei gebracht, daß die Zweilung der Beteiligungsziffer in eine solche der Verkaufs- und Ver-

brauchsbeteiligung erst seit dem Jahre 1909 besteht. Die Gesam
beteiligungsziffer aller Syndikatsmitglieder in Tonnen berechne
beträgt [1]).

1904	Verkaufsbeteiligung:	64 750 804	
1893	Verkaufsbeteiligung:	33 575 976	
1909	Verkaufsbeteiligung:	77 934 834	94 929 834
	Verbrauchsbeteiligung:	16 995 000	
1913	Verkaufsbeteiligung:	88 385 200	107 404 100
	Verbrauchsbeteiligung:	19 020 900	
1918	Verkaufsbeteiligung:	115 555 800	136 866 900
	Verbrauchsbeteiligung:	21 311 100	
1922	Verkaufsbeteiligung:	113 401 217	141 747 400
	Verbrauchsbeteiligung:	28 346 183	
1924	Verkaufsbeteiligung:	112 646 955	139 652 850
	Verbrauchsbeteiligung:	27 005 895	

Das starke Anschwellen der absoluten Zahlen in den sieben h
ausgegriffenen Jahren zeigt allgemein das Erstarken des Ruhrkohle
bergbaues als der mächtigsten unter den Schlüsselindustrien Deutsch
lands. Das Jahr 1924 zählt über das Vierfache der Beteiligung
zahlen des Jahres 1893. Den Gang der rapiden Entwicklung bewe
die Tatsache, daß in zwei Stadien von je fünfjähriger Dauer, d
Zeit von 1904—1909 und der Zeit von 1913—1918, der Zuwac
der Gesamtbeteiligungsziffer für jede der beiden Entwicklungsper
oder je die absolute Zahl des Gründungsjahres 1893 beträgt. D
Jahr 1909 zeigt den tiefen Einschnitt des beginnenden Vordringen
der kombinierten Tendenzen in die Reihen des als rein horizonta
gegliedertes Kartell gegründeten Kohlensyndikats. Die außerorden
liche Differenz der Verbrauchsbeteiligungsziffern der Jahre 1918 u
1922 spiegelt die im Jahre 1922 beginnende Syndikatspolitik der E
leichterung in der Regelung des Selbstverbrauchsrechtes wieder. D
die Zahlen der Jahre 1922 und 1924 als ganze und für die Kategor
„Verkaufsbeteiligung" im besonderen stagnieren, ja sogar einen kle
nen Rückgang aufweisen, ist auf die allgemeine Stagnation der deu
schen Wirtschaft zurückzuführen, die das früher übliche Feilschen u
eine Erhöhung der Beteiligungsziffern unnötig gemacht hat. Nic
zuletzt auch spiegeln diese Jahre den durch den Friedensvertrag vo
Versailles verursachten und noch nicht ganz ausgeglichenen Verlu
eines Teils des Kontingents der Verbraucherwerke wider. Trot
dem läßt das schon angedeutete starke Anwachsen von 21 311 100 a
28 346 183 Tonnen in der Verbrauchsbeteiligung der Jahre 1918 un
1922 erkennen, wie stark der Ersatz- und Wiederaufbau der verlorene
Betriebseinheiten gewesen ist und wie sehr der Oekonomisierung d
Wirtschaft die Wege bereitet worden sind durch die Möglichke

[1]) Die Zahlen und die nachfolgende Uebersicht der einzelnen Syndikatsb
teiligungsziffern S. 71 ff. sind der II.-Nr. der Jubiläumsausgabe der Deutsch
Bergwerks-Zeitung vom August 1924 entnommen.

ner Anwendung der Kombination als der für die Frage der ökono-
tischsten Lösung des Produktionsproblems am nächsten kommenden Or-
inisationsform, der überdies ihr organisches Wachstum die inner-
che Rechtfertigung gibt. Die quantitative Vergrößerung der allge-
einen Syndikatsverhältnisse veranschaulicht daneben noch eine Be-
achtung der Entwicklungsstärke in der Durchschnittsbeteiligung pro
yndikatsmitglied:

1893:	342 612	Tonnen
1904:	674 488	„
1909:	1 282 836	„
1913:	1 678 189	„
1918:	1 591 476	„
1922:	1 817 274	„
1924:	2 084 371	„

Zu beachten bleibt bei einer Betrachtung dieser Zahlen, daß ab-
lut die Zahl der Syndikatsmitglieder vom Jahre 1893—1924 ge-
nken ist. Den ersten Syndikatsvertrag im Jahre 1913 unterzeich-
ten **98** Mitglieder, 1904 war diese Zahl nur unerheblich, nämlich
uf **96** gesunken, stärker, nämlich auf **74** Mitglieder war die Vermin-
erung bis zum Jahre 1909 und im Jahre 1913 wurde der tiefst-
reichte Stand, **64** Mitglieder gezählt. Im Jahre 1918 betrug die
Mitgliederzahl **88**. Dies bedeutete jedoch nicht im geringsten eine
Rückentwicklung der Konzentrations- und Fusionsbewegung, son-
ern war nur die Folge der im Jahre 1915 von staatlicher Seite aus
insetzenden Zwangssyndizierung, durch die alle Außenseiter dem
yndikat einverleibt wurden. Wenn trotz Beibehaltung, ja sogar
erschärfung der staatlichen Politik einer Zwangssyndizierung die
ahl der Syndikatsmitglieder in den folgenden Jahren sich verrin-
erte und im Jahre 1922 nur noch **78** betrug, und gar nur noch **70**
Mitglieder[1]) am 16. Januar 1924 und **73** Mitglieder[2]) am 1. Ok-
ober 1924 gezählt wurden, so ist dieser zahlenmäßige Rückgang auf
Rechnung der mit Macht fortgeschrittenen Zusammenschlußbewegung
u der Montanindustrie zu setzen. Was diese Entwicklung noch stär-
r zu veranschaulichen geeignet ist und zu erwähnen nicht vergessen
erden darf, ist die Tatsache, daß die Zahl der betriebstechnischen
inheiten sich jährlich durch Aufnahmen von neu in Betrieb kommen-
en Zechen vergrößert.

Ein Beispiel des Ergebnisses der bisherigen Zusammenschluß-
ewegung innerhalb des Ruhrkohlensyndikats ist die Tatsache, daß nur
5 Konzerne existieren, deren größter über 14 % und deren kleinster
und 2,5 % der Gesamtbeteiligung des Syndikats innehaben.[3])

[1]) Liste gemäß § 14 Ziffer 1 des Vereinigungsvertrages vom 5. Jan. 1924.
[2]) Liste gemäß § 14 Ziffer 1 des Vereinigungsvertrages vom 15. Sept. 1924.
[3]) Die wiedergegebenen Prozentsätze von der Gesamtsyndikatsbeteiligung
eziehen sich auf das Jahr 1924 und sind der schon genannten Jubiläumsaus-
abe der Deutschen Bergwerkszeitung entnommen.

Die in Betracht kommenden Konzerne, geordnet nach ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtsyndikatsbeteiligung, sind folgende:

1) Die Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union mit 14,30 % der Gesamtbeteiligung, die im Hinblick auf die Unternehmungen des Kohlenbergbaues im einzelnen aus der unter Führung von Emil Kirdorf stehenden Gelsenkirchener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, der Deutsch-Luxemburgischen Berg- und Hüttenbau-Aktien-Gesellschaft, dem eigensten Lebenswerk von Hugo Stinnes, und dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation besteht.
2) Der Bergwerksbesitz des Preußischen Staates mit 9,04 % der Gesamtbeteiligung.
3) Der Krupp-Konzern mit 6,98 %
4) Der Haniel-Konzern mit 6,89 %
5) Die Harpener B.-A.-G. mit 6,56 %
6) Der Phoenix-Konzern mit 5,45 %
7) Der Hoesch-Konzern mit 5,07 %
8) Der Thyssen-Konzern mit 4,65 %
9) Die Stinnes'schen Zechen mit 4,59 %
10) Die Rheinischen Stahlwerke mit 4,55 %
11) Der Klöckner-Konzern mit 3,68 %
12) Die Mannesmannröhrenwerke mit 3,18 %
13) Die Essener Steinkohlen-Bergwerke mit 3,11 %
14) Der Lothringen-Konzern mit 2,87 %
15) Der Stumm-Konzern 2,39 %

Innerhalb dieser Gruppenbildungen wurden weitere Zusammenschlußtendenzen bemerkbar [1]). So gehören die Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union und die Stinnes'schen Zechen als wirtschaftlich Ganzes zusammen und bilden den großen Stinnes-Konzern. Weiterhin stellen der Phoenix und die Rheinischen Stahlwerke (beide sind bereits hoch kombinierte Unternehmungen) den zweitmächtigsten Konzern unter dem Namen Otto Wolf-Konzern dar. Dies bedeutet, daß das Kräfteverhältnis im Ruhrkohlensyndikat zu Gunsten einiger weniger Großkonzerne besteht. Diese Tatsache ist gleichbedeutend mit der Gefahr, daß diese Großkonzerne die treibenden Kräfte der vertikalorganisatorischen Tendenzen in noch größerem Maße, als sie es heute bereits sind, werden und als Folge den horizontalen Syndikatsgedanken immer mehr zurückzudrängen in der Lage sind. Doch hat die Zusammenschlußbewegung vor den kleineren Zechenwerken nicht Halt gemacht. Diese stehen nur noch ganz selten für sich allein; auch sie haben in Ausübung des Rechts auf die Gründung von Betriebs- und Interessengemeinschaften zwischen Syndikatsmitgliedern ihre wirtschaftliche Anlehnung gefunden. So bilden vier Zechen, Adler, Johann Deimelsberg, Heinrich und Langenbrahm die Wulff-Gruppe. Eine

[1]) Vergl. Dr. Wendelin Hecht: Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien, die Kohle, München 1924, S. 108 ff.

	Verkaufsbeteiligung 1893	Verkaufsbeteiligung 1904	Verkaufs- 1909	Verbrauchs- 1909	Verkaufs- 1913	Verbrauchs- 1913	Verkaufs- 1918	Verbrauchs- 1918	Verkaufs- 1922	Verbrauchs- 1922	Verkaufs- 1924	Verbrauchs- 1924	in % der Gesamtbeteilig. von 1924
Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union													
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft	2 872 372[1])	7 698 000	8 698 000	724 000	9 995 700	810 300	9 995 700	2 085 000	9 334 880	2 745 820	9 334 880	2 745 820	
Deutsch-Luxemburgische B.- u. H.-A.-G.	709 552	760 000	2 700 500	907 000	3 635 500	2 021 300	3 635 500	2 021 300	3 635 500	2 021 300	3 635 500	2 021 300	
Bochumer Verein		364 000	399 200	708 000	693 400	792 400	693 400	792 400	1 443 400	772 400	1 443 400	792 400	
											14 413 780	5 559 520	
											19 973 300		14,30
Bergwerksbesitz des Preußischen Staates													
Hibernia	1 602 459	5 416 500	5 416 500		5 813 500		5 813 500		5 813 500		5 813 500		
Preußische Bergwerks-Direktion							5 700 000		6 285 500	530 000	6 285 000	530 000	
											12 098 500	530 000	
											12 628 500		9,04
Krupp-Konzern													
Krupp-Zechen		700 000	700 000	2 674 000	775 400	2 992 700	775 400	2 992 700	268 100	3 500 000	268 100	3 500 000	
Konstantin der Große	494 504	1 384 500	1 384 500		2 762 800		2 762 800		2 762 800		2 752 800		
Helene und Amalie	566 125	920 000	920 000		1 015 000		1 015 000		1 015 100		1 015 100		
Emscher-Lippe							1 300 000	2 000 000	2 000 000	200 000	2 000 000	200 000	
											6 045 900	3 700 000	
											9 745 900		6,98
Haniel-Konzern													
Gutehoffnungshütte		875 000	1 900 000	1 461 000	2 116 600	1 635 200	3 116 600	1 635 200	2 916 600	1 835 200	2 916 600	1 835 200	
Neumühl		1 650 000	1 650 000		1 650 000		1 650 000		1 650 000		1 650 000		
Rheinpreußen		2 131 993	3 000 000		3 000 000		3 000 000		3 000 000		3 000 000		
Gibraltar Erbstollen									100 000		225 000		
											7 791 605	1 835 200	
											9 626 800		6,89
Harpener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft	2 936 029	7 240 000	7 240 000		7 788 800		7 788 800		7 743 800	45 000	7 743 800	45 000	
Siebenplaneten	174 002	300 000	300 000		337 600		337 600		366 600		366 600		
Viktoria Lünen							1 000 000		1 000 000		1 000 000		
											9 110 400	45 000	
											9 155 400		6,56
Phoenix													
Graf Moltke	541 650												
Holland	420 080	2 740 000											
Nordstern	210 000		3 190 000	2 210 000	3 190 000	2 473 400	3 190 000	2 473 400	2 988 400	2 675 000	2 988 400	2 675 000	
Westende		300 000											
Hoerder Kohlenwerk		150 000											
Phoenix		3 190 000	3 190 000	2 210 000	3 190 000	2 473 400	3 190 000	2 473 400	2 988 400	2 675 000	2 988 400	2 675 000	
Zollverein	1 155 507	1 755 507	1 755 507		1 950 200		1 950 200		1 950 200		1 950 200		
											4 938 600	2 675 000	
											7 613 600		5,45
Hoesch-Konzern													
Köln-Neuessener B.-V. } Kölner N.-V. Neuessen	478 982	904 438	904 438		1 971 800		1 971 800						
	435 380	770 000	770 000						4 471 800		4 668 800	3 000	
Trier	395 851	550 000	550 000	809 000	550 000	905 400	2 000 000		1 665 400	940 000	1 665 400	940 000	
Eisen- und Stahlwerk Hoesch							1 500 000	9054 00			6 134 200	943 000	
											7 077 200		5,07

[1]) Die Zahlen bedeuten in Tonnen ausgedrückte Kohlenmengen, wobei Koks und Briketts in Kohle umgerechnet sind.

	Verkaufsbeteiligung 1893	Verkaufsbeteiligung 1904	Verkaufs- 1909	Verbrauchs- 1909	Verkaufs- 1913	Verbrauchs- 1913	Verkaufs- 1918	Verbrauchs- 1918	Verkaufs- 1922	Verbrauchs- 1922	Verkaufs- 1924	Verbrauchs- 1924	in % der Gesamtbeteilig. von 1924
Thyssen-Konzern													
Friedrich Thyssen (Deutscher Kaiser)		1 050 000	1 650 000	2 433 000	1 650 000	2 723 000	1 650 000	2 723 000	1 650 000	2 723 000	1 765 450	2 723 000	
Lohberg							900 000		1 000 000		1 000 000		
Rhein							900 000		1 000 000		1 000 000		
											3 765 450	2 723 000	
											6 488 450		4,65
Stinnes'sche Zechen													
Carolus Magnus, Friedrich Erneſtine													
Graf Beuſt, Math. Stinnes													
Viktoria Mathias, Welheim	1 075 168	2 436 271	2 922 300		3 818 900		4 718 900		4 385 025	433 875	4 385 025	4 433 875	
Mülheimer Bergwerksverein													
Hagenbeck, Humboldt, Wieſche													
Roſenblumendelle, Neu-Schölerpad u. Hobeiſen	679 936	1 590 000	1 590 000		1 590 000		1 590 000		1 590 000		1 590 000		
											5 975 025	433 875	
											6 480 900		4,59
Rheiniſche Stahlwerke													
Rheinſtahl (Centrum)	753 424	780 000	515 000	983 000	515 000	1 100 200	1 415 000	1 100 200					
Arenberg-Fortſetzung					500 000		800 000		2 527 000	1 590 100	4 770 300	1 590 100	
Fröhliche Morgenſonne	359 032	570 000	570 000		581 900		701 900						
Arenberg'ſche Akt.-Geſ. (Proſper)	1 113 916	1 872 702	1 872 702		2 243 300		2 243 300		2 243 300				
											4 770 300	1 590 100	
											6 360 400		4,55
Klöckner-Konzern													
Viktor	500 688	770 000	770 000										
General	158 806	158 806	100 000	930 000	1 355 300	1 040 900	1 905 300	1 040 900	1 905 300	1 040 900			
Ickern											3 348 900	200	
Königsborn	469 776	1 124 770	1 124 770		1 124 800		1 124 800		843 600	281 200			
Georgsmarienhütte (Zeche Werne)		120 000	265 000	420 000	600 000	470 100	600 000	470 100	600 000	470 100			
											3 348 900	1 792 200	
											5 141 100		3,68
Mannesmannröhrenwerke													
Königin Eliſabeth	415 937	780 000	885 000		1 300 000		2 240 000	200 000	4 009 100	425 600	3 914 100	520 600	
Unſer Fritz	479 036	820 000	820 000		820 000								
Konſolidation	1 040 578	1 740 000	1 740 000		1 951 800		1 951 800						
											3 914 100	520 600	
											4 434 700		3,18
Eſſener Steinkohlenbergwerke													
Eſſener Steinkohlen-Bergwerke			1 869 300		2 325 900		2 325 900		2 225 900	122 000			
Dorſtfeld	346 176	840 000	840 000		840 000		840 000		840 000		3 965 900		
Boruſſia	137 553	194 760	254 760		266 900		390 000		480 800				
Viktoria	75 000	135 000	135 000		135 000		375 000		372 300		375 000		
											4 340 900		3,11
Lothringen-Konzern													
Lothringen	237 125	660 000	754 100		1 214 800		1 214 800		1 594 800	428 000	1 839 800		
Alte Haaſe I, II, III							560 000		560 000		660 000		
Glückauffegen							625 000		625 000		625 000		
Graf Schwerin	173 884	468 400	468 400		636 500		636 500		453 500		636 500		
Schürbank & Charlottenburg	149 074	180 000	180 000		216 500		250 000		250 000		250 000		
											4 011 300		2,87

	Verkaufsbeteiligung 1893	Verkaufsbeteiligung 1904	Verkaufs- beteiligung 1909	Verbrauchs- beteiligung 1909	Verkaufs- beteiligung 1913	Verbrauchs- beteiligung 1913	Verkaufs- beteiligung 1918	Verbrauchs- beteiligung 1918	Verkaufs- beteiligung 1922	Verbrauchs- beteiligung 1922	Verkaufs- beteiligung 1924	Verbrauchs- beteiligung 1924	in % der Gesamtbeteilig. von 1924
Stumm-Konzern													
Minister Achenbach		220 000	400 000	1 306 000	600 000	1 461 700	600 000	900 000	950 000	900 000	1 100 000	1 100 000	
Aplerbecker A.-V.	173 558	300 000	300 000		319 200		350 000						
Essener Bergw.-V. König Wilhelm	731 484	1 040 000	1 040 000		1 138 100		1 138 100		1 138 100		1 138 100		
											2 238 100	1 100 000	
											3 338 100		2,39
Ewald	342 988	1 693 000	1 993 000		2 449 000		2 449 000		2 449 000		2 449 000		1,75
Graf Bismarck	673 458	1 754 700	1 754 700		2 326 600		2 326 600		2 326 600		2 276 600	50 000	1,67
Rombacher Hüttenwerke (Concordia)	593 097	1 526 376	1 526 378		1 526 400		1 200 000	800 000	1 200 000	1 000 000	1 200 000	1 000 000	1,58
Mansfeld A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb													
Mansfeld		210 000	300 000	531 000	367 200	594 300	367 200	400 000	367 200	400 000	367 200	400 000	1,27
Sachsen							700 000		1 000 000		1 000 000		
König Ludwig	283 142	712 000	1 312 000		1 434 300		1 434 300		1 400 300	34 000	1 400 300	34 000	1,03
Westfalen							850 000		1 200 000		1 200 000		0,86
Friedrich der Große (Ilseder Hütte)	348 977	588 977	930 600		1 189 900		1 189 900		289 900	900 000	289 900	900 000	0,85
Adler, Akt.-Gesellschaft für Bergbau:													
Johann Deimelsberg/Charlotte	275 147	360 000	361 600		431 000		431 000		980 000	20 000	1 126 000	30 000	0,83
Adler							375 000						
Mont Cenis	198 934	995 000	995 000		995 000		995 000		1 087 900		1 087 900		0,78
Bergwerksges. Hermann m. b. H.							900 000		1 000 000		1 000 000		0,72
Auguste Viktoria							700 000	300 000	200 000	800 000	200 000	800 000	0,72
Niederrheinische B.-G.							225 000		825 000		900 000		0,64
Diergardt							850 000		900 000		900 000		0,64
Buderus'sche Eisenwerke (Massen)	252 553	600 000	600 000		642 600		580 000	170 000	515 000	335 000	515 000	335 000	0,61
Langenbrahm		540 000	660 000		726 700		726 700		757 400		757 400		0,54
Westfälische Bergbau- und Kohlenverwertungs-A.-G.													
Admiral							300 000		350 000		490 600	9 400	0,53
Gottessegen	70 901	180 000	180 000		192 900		240 000		240 000		240 000		
Magdeburger B.-A.-G. Königsgrube	428 097	550 000	550 000		580 000		700 000		700 000		700 000		0,50
Wilhelmine Mevissen							450 000		700 000		700 000		0,50
Heinrich	101 506	165 000	192 700		242 400		300 000		300 000		300 000		0,21
Blankenburg-Hammerthal	87 705	155 000	155 000		155 000		250 000		250 000		250 000		0,18
Caroline	83 032	150 000	182 600		210 700		240 000		240 000		240 000		0,17
Trappe	120 000	150 000	152 900		157 100		160 000		160 000		160 000		0,11
Friedrich Heinrich		1 210 000					1 250 000		1 250 000				
De Wendel							898 500	1 500	666 667	333 333			
Dahlbusch	850 005		1 210 000		1 210 000		1 210 000		1 210 000				

weitere Gruppe, die der Rombacher-Hüttenwerke, umfaßt die Rombacher Hüttenwerke mit ihrer Zeche Concordia und die Buderus'schen Eisenwerke mit der Zeche Massen.

Eine das bisherige Zahlenmaterial ergänzende Tabelle, besonders in Bezug auf eine Differenzierung der in den Beteiligungen enthaltenen Kohlenproduktarten, sei dem Buch von Dr. Hecht[1]) entnommen. Beteiligungen im Rheinischen Kohlensyndikat für die Jahre 1922/23 in Prozenten der Gesamtbeteiligung:

	Kohle	Koks	Briketts	Verbrauchsbeteiligung
Stinnes . . .	18,1	14,1	26,9	22,6
Preußischer Bergfiskus .	10,6	13,9	1,2	—
Otto Wolff . . .	9,9	11,2	7,3	16,4
Harpen . . .	9,6	10,4	9,6	—
Funke . . .	8,2	9,9	27,2	—
Haniel . . .	6,5	5,7	3,8	7,5
Krupp . . .	5,2	9,5	5,2	14,6
Hoesch . . .	5,1	4,0	—	4,1
Mannesmann . .	3,8	4,1	5,1	1,7
Thyssen . . .	3,1	0,1	—	12,5
Kloeckner . . .	3,0	3,7	1,3	6,9
Stumm . . .	2,5	2,2	4,0	4,2
Wulff . . .	1,7	—	7,2	—
Rombach . . .	1,6	0,9	1,2	5,9
A.-E.-G. . . .	1,0	1,0	—	1,8
Ausland . . .	3,3	2,9	—	0,4
Sonstige Gesellschaften .	6,8	6,4	—	1,4

Unter der Rubrik „Ausland" sind vier Zechen zusammengefaßt, die sich in ausländischen Händen befinden, nämlich:

1) Dahlbusch (Banque de Bruxelles)
2) Hermann I-III (Firminy 1920)
3) de Wendel
4) Steinkohlenbergwerke Becker A.-G. (Kontinentale Handelsgesellschaft A.-G. Zürich 1924).

Als Unternehmungen mit überwiegend horizontalem Einschlag und somit Stützen des reinen Kartellgedankens gelten in erster Linie unter den in den beiden Tabellen genannten Konzernen der Bergwerksbesitz des Preußischen Staates mit Hibernia und den unter der Preußischen Bergwerksdirektion stehenden Zechen, dem an zweiter Stelle die Harpener Bergbau A.-G. folgt. Die Gesamtbeteiligungsziffer dieser beiden Konzerne beträgt in absoluten Zahlen 21 783 900 Tonnen, worunter sich nur 575 000 Tonnen als Verbrauchsbeteiligung befinden und alles andere auf Verkaufsbeteiligung, also auf

1) Vgl. Hecht, a. a. O., S. 114.

den Vertrieb durch das Syndikat entfällt. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbeteiligung des Syndikats beträgt 15,6. Als weiter überwiegend horizontal gegliedert folgen der Größe ihrer absoluten Zahlen nach der Haniel-Konzern, der Hoesch-Konzern, die Gruppe der Stinnes'schen Zechen, die Essener Steinkohlenbergwerke und der Lothringen-Konzern. Am meisten stützen unter den genannten fünf Konzernen den Kartellgedanken, und zwar in reinster Form, die Essener Steinkohlenbergwerke und der Lothringen-Konzern. Denn ihre gesamte Förderung entfällt lediglich auf die Verkaufsbeteiligung. Dreizehn Einzelzechen, „reine und freie Zechen", unter denen Ewald mit 2 449 000 Tonnen Beteiligung die größte und Trappe mit nur 160 000 Tonnen die kleinste ist, sind ebenfalls gänzlich ohne Verbrauchsbeteiligung. Unter den oben bereits genannten und überwiegend horizontal gegliederten Konzernen haben die drei Gruppen des Hoesch- und Haniel-Konzerns und der Stinnes'schen Zechen eine Gesamtbeteiligungsziffer von 23 112 900 Tonnen, von denen nur 3 212 075 Tonnen auf Verbrauchsbeteiligung, der ganze Rest auf Verkaufsbeteiligung entfallen.

Den ganzen Mitgliederbestand des Syndikats kann man nach dem Kriterium der Art ihrer Einstellung zum horizontalen Kartellgedanken in drei Gruppen einteilen, wobei formaliter die Zahlen der Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung, bezw. ihr Verhältnis zueinander die rechnerische Grundlage bilden.

Ganz rein vertreten den Kartellgedanken die „reinen und freien Zechen", die im Nächstfolgenden unter der Gruppe I zusammengefaßt werden. Es folgt die Gruppe II als Vertretung von bereits „gebundenen Zechen", aber doch mit überwiegend horizontaler Einstellung, sodaß materiell diese Zechen mehr zur Gruppe I als zur folgenden Gruppe III gehören. Als letzte umfaßt die Gruppe III die Mitgliedszechen mit mehr oder weniger großer Gebundenheit im wirtschaftlichen Sinne, in deren Verfolg sie in Frontstellung zur Superiorität der Syndikatsidee stehen. Wie nun die Interessenlagerung und die Kräfteverteilung innerhalb des Ruhrkohlensyndikats nach diesen unterscheidenden Merkmalen geartet ist, läßt folgende Zahlenvergleichung erkennen:

I. Gruppe. Die „reinen und freien Zechen":
Absolute Gesamtbeteiligungsziffer I (keine Verbrauchsbeteiligung, nur Verkaufsbeteiligung) — **18 861 500 Tonnen,** das sind im Verhältnis zur Gesamtsyndikatsbeteiligung — **12,86** %.

II. Gruppe. „Gebundene", aber überwiegend horizontal eingestellte Zechen:
Absolute Gesamtbeteiligungsziffer (keine Verbrauchsbeteiligung, beträgt die gesamte auf Verbrauchsbeteiligung gehende Menge nur — 3 910 475 Tonnen. Im Verhältnis zur Gesamtsyndikatsbeteiligung macht diese zweite Gruppe aus — **36,21** %.

III. Gruppe. Die überwiegend „gebundenen Zechen“: Absolute Gesamtbeteiligungsziffer — **70 102 650 Tonnen.** Davon beträgt die gesamte auf Verbrauchsbeteiligung gehende Menge — **23 095 420 Tonnen.** Im Verhältnis zur Gesamtsyndikatsbeteiligung macht diese dritte Gruppe aus **50,93** %

Diese zahlenmäßige Betrachtung zeigt, wie die Interessenlagerung innerhalb des Syndikats durch die Art der Qualität der Mitglieder gestaltet ist, und daß das daraus resultierende Stärkeverhältnis zum Nachteil des reinen Syndikatsgedankens ist. Denn praktisch bedeutet dies, daß durch die quantitative Verringerung der an die gemeinsame Vertriebsstelle gelangenden Kohlenmengen die Aufgabe des Syndikats beträchtlich beschnitten wird.

Die Wirkungen der Kombination auf das gegenseitige Verhältnis der „gebundenen“ und der „reinen und freien Zechen“.

Nach Darlegung der Gründe und des augenblicklichen Stärkeverhältnisses der Kombination im Ruhrkohlenbergbau soll im Folgenden zu zeigen versucht werden, welche Wirkungen auf das gegenseitige Verhältnis der „gebundenen“ und der „reinen und freien Zechen“ stattgefunden haben.

Erstmalig und klein in Anfängen trat diese für das Bestehen des Syndikats als Gefahrenkomplex anzusprechende Tatsache der Kombination in der Entstehung der Hüttenzechen auf. Diese selbst traten bereits 1879 bei Gründung der zweiten Förderkonvention im Ruhrkohlenbergbau in Erscheinung. Doch war in diesen ersten Anfängen die Lösung sehr einfach, da eine Problemstellung überhaupt noch nicht vorlag. Denn die Hüttenzechen blieben als Sonderzechen außerhalb der Konvention. Dieselbe Verbandspolitik hinsichtlich dieser Frage blieb bis zum Jahre 1903 beibehalten. Die in diesem Jahre durch die Aufnahme der Hüttenzechen in das Syndikat erfolgte grundsätzliche Aenderung des Hüttenzechenproblems und die im weiteren Zeitverlauf zutage getretene Expansionskraft der Hüttenzechen geht zurück auf die Bedeutung des engen Zusammenhanges zwischen Kohle und Eisen. Die Vorteile einer wirtschaftlichen Verbindung von Kohle und Eisen liegen auf produktionstechnischem wie auf ökonomisch-organisatorischem Gebiet. Diese wirtschaftliche Verbindung hat inhaltlich zum Gegenstand den Zusammenschluß von Kohlenerzeugern einerseits und Kohlenverbrauchern andererseits. Dadurch wird ersteren ein relativ dauernder Absatz und letzteren der Menge wie der Güte nach die Kohle als Rohstoff wie als Produktionsmittel gesichert. Als Vertreter der Kohlenproduktion können nur Kohlenzechen in Frage kommen. Vielseitiger ist die Beantwortung der Frage nach dem Kohlenkonsum und den dahinter stehenden Kohlenkonsumenten. Es ist klar, daß von vornherein nur Kohlengroßverbrau-

cher in Betracht kommen können, und diese auch nur dann, wenn wirtschaftlich gesehen, eine Angliederung oder Interessengemeinschaft auf die Dauer von Vorteil ist. In der ersten Zeit waren es nur die Hüttenwerke, die sich eine Zeche angliederten. Hüttenzeche wurde somit der Name einer im Eigentum oder Besitz eines Hüttenwerks stehenden ehemals „reinen und freien" Kohlenzeche. Aber nicht nur Unternehmungen, die produktionstechnisch den Anfangsstufen innerhalb des gesamten Produktionsprozesses angehören, wie Eisenhüttenwerke, sondern auch Unternehmungen der höheren Produktionsstufen, nicht zuletzt auch der Fertigfabrikationskategorien, wie Maschinenfabriken usw., wurden Besitzer von Kohlenzechen. Dieser Angliederung von oben nach unten kommt praktisch völlig gleich eine Angliederung von unten nach oben, z. B. eine Zechenhütte, d. i. eine Zeche, die sich ein Hüttenwerk angegliedert hat. Diese Entwicklung hat beispielsweise die Gelsenkirchener Bergbau-A.-G. unter ihrem Führer Emil Kirdorf durchgemacht.

Dieser Tatsachen- und Fragenkomplex wurde unter dem Namen „Selbstverbrauchsrecht" syndikatspolitisch von Bedeutung. Rein wirtschaftsgeschichtlich gesehen nahm diese Entwicklung beim Hüttenzechenselbstverbrauchsrecht ihren Anfang; wirtschaftspolitisch, als ein Beispiel der Elastizität der Syndikatspolitik, hat sie vorläufig beim Werkselbstverbrauchsrecht geendet. Schon rein äußerlich an diesem Namen gesehen, wird die Tendenz der Verallgemeinerung und Erweiterung des Selbstverbrauchsrechtes bemerkbar.

Erweiterung des Hüttenzechenselbstverbrauchs zum Werkselbstverbrauch.

Die einzelnen Stadien und Daten in der Frage der Regelung des Rechts auf Selbstverbrauch sollen im Folgenden zu zeigen versucht werden. Nach § 6, I des Syndikatsvertrages vom 26. September 1919 waren von dem Vertriebe durch das Syndikat ausgeschlossen unter anderem auch der Hüttenselbstverbrauch, das sind die zu eigenen Zwekken der Hüttenwerke erforderlichen Kohlen, Koks oder Briketts bis zur jeweilig vertraglich festgesetzten Grenze. Als Hüttenzechenbesitzer galten „diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß des Syndikatsvertrages vom 1/4. Oktober 1916 gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren und eine Verbrauchsbeteiligung erhielten sowie die diesem Vertrage neu beitretenden Mitglieder, mit denen eine Einigung über die Bewilligung einer Verbrauchsbeteiligung erzielt wird". Für die Bewilligung war ein Beschluß der Versammlung der Mitglieder erforderlich, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedurfte. Kam eine Einigung nicht zustande, so trat an ihre Stelle die Festsetzung des Reichskohlenverbandes beziehentlich des Reichskohlenrates, deren Entscheidung gemäß § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz angerufen werden konnte.

Als Hüttenselbstverbrauch im vorstehenden Sinne galt auch:

a. „Der Selbstverbrauch von Hüttenwerken oder ihrem Zubehör, die im Eigentum mehrerer Hüttenzechenbesitzer stehen, solange dies der Fall ist und mit der Maßgabe, daß kein Miteigentümer hierzu einen größeren Bruchteil des Bedarfs liefern darf als seinem Anteil entspricht,

b. der Selbstverbrauch von Hüttenwerken oder ihrem Zubehör, die unter einer selbständigen Gesellschaftsform betrieben werden, wenn und solange mindestens 81 v. H. der Gesellschaftsanteile im Eigentum des Hüttenzechenbesitzers oder mehrerer Hüttenzechenbesitzer stehen. Bei den Gesellschaften, die im Auslande ihren Sitz haben, gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn die Beteiligung des Hüttenzechenbesitzers mindestens 75 v. H. beträgt. Kein an der Gesellschaft beteiligter Hüttenzechenbesitzer darf einen größeren Bruchteil des Bedarfs liefern als seinem Anteil entspricht".

Die weitere Entwicklung der innersyndikatlichen Kräftegruppierung stand unter dem Zeichen einer zunehmenden Kombination. Diese vorherrschende Tendenz ließ jedoch auch den „reinen und freien Zechen" wirtschaftlichen Spielraum und genügende Ausdehnungsmöglichkeit, sodaß der ehemals scharfen Gegnerschaft zwischen „gebundenen Zechen" einerseits und „reinen und freien Zechen" andererseits ein Teil der Spitze abgebogen wurde, nicht zum Schaden des Syndikats und der Gesamtwirtschaft.

Die Verallgemeinerung und Erleichterung in der Frage der Regelung des Rechtes auf Selbstverbrauch gereichte nicht nur den „gebundenen Zechen", sondern auch den „reinen und freien Zechen" zum Vorteil, da § 13. IV des Syndikatsvertrages vom 25. März und 22. April 1922 *jedem* Mitglied das Recht gibt, einen Anspruch auf eine Selbstverbrauchsbeteiligung geltend zu machen, natürlich nur im Rahmen der gemachten Voraussetzungen. Die Verallgemeinerung des Selbstverbrauchsrechtes geschah in der Weise, daß dem in den Syndikatsverträgen bisher gebräuchlichen juristischen Eigentumsbegriff erstmalig mit dem Vertrage von 1922 der Begriff der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt ökonomisch gleichwertig gesetzt wurde. Dieser Begriff der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt wurde materiell relativ weit gefaßt, wenn auch der erste Syndikatsvertragsentwurf in Bezug auf diese Frage als zu weitgehend vom Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsminister zurückgewiesen wurde. Dieses Recht der Selbstverbrauchsbeteiligung beträgt grundsätzlich 25 % der Gesamtbeteiligung eines Mitglieds. Bestimmend für diesen Prozentsatz war die Tatsache, daß der Durchschnittssatz der Selbstverbrauchsbeteiligung 25 % bei den Hüttenwerken betrug. Jedoch ist ein höherer Prozentsatz für die Selbstverbrauchsbeteiligung möglich unter der Voraussetzung der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung und des Nachweises, daß das Verbraucherwerk *vor* Abschluß des Vertrages von 1922 im Eigentum des Mit-

gliedes stand oder durch ein dem Eigentum gleichgeachtetes Rechtsverhältnis mit dem Mitglied verbunden war, und zwar in soweit, als der Verbrauch beim Abschluß des Vertrages nachweislich bereits bestand. Jede Verbrauchsbeteiligung kann ferner auf 25 v. H. der Gesamtbeteiligung erhöht werden, soweit dieser Prozentsatz noch nicht erreicht ist. Die neu zu gewährenden Verbrauchsbeteiligungen werden nicht zusätzlich, sondern abzüglich der bisherigen Verkaufsbeteiligung gewährt, sodaß eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die einzelnen Beteiligungsziffern nicht ins Uferlose gehen und dadurch den Syndikatszweck von vornherein und von ihrer Seite aus paralysieren können. Der durch die Neuregelung des Selbstverbrauchsrechtes gegebene Aufgabenkomplex wurde einer neugeschaffenen Stelle, einem der acht ständigen Ausschüsse, dem Selbstverbrauchsausschuß, übertragen. Eine weitere Aenderung bedingte diese Neuregelung in der Frage der Aufbringung der Geschäftskosten, welche nunmehr von dem in Gestalt einer „gleichmäßigen Tonnenumlage auf den ganzen, auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz aller Mitglieder" erhoben werden. Das frühere Vorrecht des Selbstverbrauchs, erst in zweiter Linie zu der Aufbringung der Geschäftskosten des Syndikats herangezogen zu werden, wurde damit aufgehoben.

Im einzelnen lauten die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Zusammenschluß von Kohlenproduzenten und Kohlenkonsumenten in der Frage der Deckung des Kohlenbedarfs auf dem Wege des Selbstverbrauches folgendermaßen:

§ 6, I des Syndikatsvertrages von 1922 nennt als ausgeschlossen von dem Vertrieb durch die Syndikatsstelle unter anderem „der gemäß § 13 in Anspruch genommene Verbrauch in Werken, die im Eigentum des Mitglieds stehen (der Werk-Selbstverbrauch). Dem Eigentum werden im Sinne dieser Bestimmung folgende Rechtsverhältnisse gleichgeachtet:

Kapitalbeteiligung von 81 v. H. für das Selbstverbrauchsrecht genügend.

a) „Die Beteiligung von mindestens 81 v. H. an dem Gesamtunternehmen des angegliederten, bezw. anzugliedernden Verbrauchers. In besonderen Fällen kann eine Beteiligung von weniger als 81 v. H., aber mindestens 50 v. H. als genügend erklärt werden, wenn dies der Selbstverbrauchsausschuß mit Dreiviertelmehrheit beschließt und der Geschäftsführer des Reichskohlenrates nicht innerhalb zwei Wochen, nachdem ihm der Beschluß mitgeteilt ist, widerspricht. Bei ausländischen Verbrauchern genügt allgemein eine Beteiligung von mindestens 50 v. H.

b) Interessen- und Betriebsgemeinschaftsverträge oder Pachtverträge, die nach Inhalt und Dauer einer endgültigen Verschmelzung

oder Eigentumsübertragung im wirtschaftlichen Sinne gleich zu erachten sind.

c) Die Beteiligung von mindestens 81 v. H. an dem Gesamtunternehmen des Mitglieds in der Hand eines Verbrauchers oder von mehreren Verbrauchern, die sich durch Interessen- und Betriebsgemeinschaftsverträge oder Pachtverträge verbinden, die nach Inhalt und Dauer einer endgültigen Verschmelzung oder Eigentumsübertragung im wirtschaftlichen Sinne gleich zu erachten sind."

Der erste von den Zechenbesitzern beschlossene, aber behördlicherseits nicht genehmigte Vertragsentwurf wollte in der Erleichterung der Bedingungen noch weiter gehen, indem er unter a) eine Beteiligung von mindestens 50 v. H. als ausreichend ansah, mit der Begründung, daß „mit einer solchen Beteiligung eine starke Uebereinstimmung der Interessen der beiden Werke gewährleistet scheine, und andererseits die Vorschrift eines hohen Beteiligungssatzes die oft zum Schaden des Werkes ausgenutzte Macht von Minderheiten stärke"[1]).

Die die Behörde bestimmenden Gründe, diesen privatwirtschaftlichen Vorschlag abzulehnen, waren politischer wie wirtschaftlicher Natur. In politischer Hinsicht argumentierte man, daß eine unmittelbare Kohlenbelieferung von Zeche zu Werk in dem Ausmaße der gestellten Forderung allzusehr die Organe der Kohlengemeinwirtschaft auszuschalten geeignet sei, was theoretisch wie praktisch eine Durchbrechung der planwirtschaftlichen Ideen im Gefolge haben würde. Dies war vom Standpunkt der Reichsregierung gesehen und angesichts der von ihr vertretenen Wirtschaftspolitik durchaus konsequent. Tatsächlich wirbelte auch die Erörterung dieser Frage in politischer Hinsicht Staub auf, indem im Reichskohlenrat von Arbeitnehmerseite aus die Sozialisierungsfrage wieder anzuschneiden versucht wurde. Die anderen, wirtschaftlich motivierten Ablehnungsgründe der Regierung waren als für Zeiten des Kohlenmangels gegeben, gleichwohl berechtigt und mitentscheidend gewesen. Denn in jenen Monaten der Kohlennot konnte schwerlich ohne eine Organisation der Verteilung gewirtschaftet werden. Diese galt es also zu erhalten, während eine Nachgiebigkeit gegen den privatwirtschaftlichen Vorschlag die Wirksamkeit der Verteilungsorganisation zerstört haben würde; die Folge wäre eine Schädigung der quantitativen und qualitativen Kohlenbelieferung der übrigen Verbraucher und eine Anspannung des gesamten Kohlenmarktes gewesen, was zu verhüten die Pflicht der Regierung war.

Als gar nicht stichhaltig muß der Einwand bezeichnet werden, daß durch die Ausnutzung des Rechtes der Erwerbung von Verbrauchsbeteiligungen eine neue Belastung der Verkehrswege herbeigeführt würde. Tatsächlich ist ja durchaus der Fall denkbar, daß die durch irgend eine Art von Produktionsgemeinschaft verbundenen Produzenten

[1]) Ernst Herbig: Zur Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Stahl und Eisen, 42. Jahrgang, Nr. 19, S. 727.

und Konsumenten geographisch und verkehrstechnisch in sehr ungünstiger Lage zueinander stehen können, während bei dem alleinigen Verkauf durch das Syndikat ohne Schwierigkeit eine Nachfrage von einer der nachfragenden Stelle am günstigsten gelegenen Förderstätte aus befriedigt werden kann. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß die Eisenbahn inbezug auf diese Relation nicht der primäre Faktor, geschweige denn der allein wirksame ist, sondern daß sie eine Dienerin der Produktion darstellt, nach deren Bedürfnissen sie sich zu richten hat. Wie bereits erwähnt, wird auch die neue Verbrauchsbeteiligung nicht zusätzlich gewährt. — Die tatsächliche Lösung dieser Kontroverse mit dem Ergebnis eines Erfordernisses von 81 v. H. des Kapitalanteils an dem Verbraucherwerk kann (die eine Seite der Sache zu Grunde gelegt) als ein Kompromiß zwischen dem Bergbau und der freien Verbraucherschaft angesehen werden.

Während für inländische Verbraucherwerke 81 v. H. festgesetzt wurden, wurden für entsprechende Verbraucherwerke des Auslandes 50 v. H. des Kapitalanteils als genügend erkannt, und zwar aus Gründen der Handelsbilanz. Denn die durch den Krieg und den Friedensvertrag verarmte deutsche Volkswirtschaft vermag nur durch einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in günstigem Sinne auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz einzuwirken. Am meisten hatte die Stinnes-Gruppe von dieser Vertragsbestimmung Vorteil. So wurde auch die Person von Stinnes sowie diese Vertragsbestimmung selbst angegriffen, aber es mag in Wirklichkeit, was den aus dieser Vertragsbestimmung herrührenden wirtschaftlichen Vorteil der Stinnes'-Unternehmungen anbelangt, ein Zufall vorliegen. Denn Stinnes hatte im Reichskohlenrat für die einheitliche Regelung einer in- und ausländischen Beteiligung von 50 v. H. gestimmt. Aber der Reichskohlenrat als solcher war aus seinen zwangswirtschaftlichen Gedankengängen heraus gegen die Lösung der Frage auf dem Wege über eine einheitliche in- und ausländische Beteiligung in der Höhe dieses Vorschlages.

Gänzlich ausgemerzt wurde behördlicherseits eine Bestimmung des ersten Syndikatsvertragentwurfes, die ein Recht auf Werkselbstverbrauch auch bei Lieferungsverträgen mit Kohlenverbrauchern geben wollte, die für die Dauer von mindestens 15 Jahren unlösbar gewesen wären und über feste Jahresmengen von wenigstens 30 000 Tonnen in jedem einzelnen Falle lauteten. Die Möglichkeit eines Abschlusses solcher Lieferungsverträge mit ausländischen Kohlenabnehmern wäre handelsbilanzmäßig gesehen, von weiterem Vorteil gewesen. Ferner war ein zweiter volkswirtschaftlicher Vorteil diesem Gedanken nicht abzusprechen, der weniger in der billigeren Versorgung der Verbraucher als vielmehr in der Tatsache einer unmittelbaren Verbindung von Förder- und Weiterverarbeitungs- oder von Produktions- und Konsumtionsstätte gelegen wäre. Selbstverständlich gilt bei der Regelung dieser gesamten Frage die Bedingung, daß der Selbstverbrauch auf

den eigenen Bedarf der in Frage kommenden Betriebe beschränkt bleibt. Aus früheren Verträgen wurde die Bestimmung übernommen, daß die als Selbstverbrauch entnommenen Mengen so verbraucht werden müssen, daß sie nicht noch einmal als feste Brennstoffe auf den Markt gebracht werden können. Diese Bestimmung ist deshalb von mehr als formaler Bedeutung, weil sie den unbedingt notwendigen Schutz[1]) des Syndikatsgedankens und der Syndikatsexistenz enthält.

Die neugeschaffene Regelung des Rechtes auf Selbstverbrauch muß als ein beträchtlicher Fortschritt auf dem Wege zum wirtschaftlichen Zusammenschluß in der Schwerindustrie angesehen werden, da sie in der Praxis ein Mittel zum Zusammenschluß ist. Von eben derselben Bedeutung für die Konzentrationsbewegung ist die durch die Rechtmäßigkeit der Bildung von Verkaufsvereinen zwischen Mitgliedern mit einer Verbrauchsbeteiligung und Mitgliedern mit nur einer Verkaufsbeteiligung, also zwischen „gebundenen Zechen" einerseits und „reinen und freien Zechen" andererseits, geschaffene Erweiterung des Spielraumes in der Ausnutzung des Selbstverbrauchsrechtes. Nach den früheren Verträgen waren nämlich Verkaufsvereine zwischen reinen Kohlenzechen und Hüttenzechen unzulässig gewesen. Fabrikationstechnisch liegt jetzt der Vorteil in der Möglichkeit der Auswahl der für den Verbraucher geeignetsten Kohlensorten, da das Recht dieser Art der Bildung von Verkaufsvereinen auch das Recht in sich schließt, die Kohlenprodukte der reinen Zechen für den Selbstverbrauch der Zechenannexe zu gebrauchen. Doch tritt rechtlich-formal genommen, weder für das einzelne, einem Verkaufsverein angehörende Mitglied, noch für die durch den Verkaufsverein gebildete Gesamtheit und Gemeinschaft von Zechen eine Erhöhung der Verbrauchsbeteiligung ein. Auch eine sonstige sachliche Besserstellung tritt durch die Bildung eines solchen Verkaufsvereins nicht ein mit Ausnahme der durch die Einheitlichkeit des Absatzes an das Syndikat geschaffenen technischen Erleichterung. Die hinsichtlich dieser Frage im Syndikatsvertrage vom 13. Dezember 1924 neu aufgenommene Bestimmung besagt: „Auch darf auf Grund eines Verkaufsvereines die Gesamtbelieferung der Werke, für welche einem Mitgliede die Belieferung gemäß § 7, I, 2 zugestanden ist, nicht über die Menge hinausgehen, die diesem Mitgliede für diese Werke als Verbrauchsbeteiligung bewilligt worden ist."[2])

Das Ausmaß des Werkselbstverbrauchsrechtes der dem Preußischen Bergfiskus gehörenden Zechen ist vertraglich festgelegt; es ist nicht gerade gering bemessen, denn als Werkselbstverbrauch gilt der Verbrauch in Reichs- und Staatsbetrieben wie in Reichs- und Staatsverwaltungen. Weiterhin ist von Beachtung, daß grundsätzlich der Werkselbstverbrauch der vertraglich festgesetzten anteiligen Verrin-

[1]) Vgl. Herbig: Erneuerung. S. 727.
[2]) Syndikatsvertrag vom 13. September 1924, § 19, II.

gerung nicht unterliegt, während die Verkaufsbeteiligung für den Fall, daß die Lage des Marktes die Aufnahme gleichbleibender Kohlenmengen nicht gestattet, eine solche Verringerung erfährt.

Herabsetzung der Kapitalbeteiligung von 81 auf 51 v. H.

Angesichts des Strebens des Ruhrkohlenbergbaues nach wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der größtmöglichen Anzahl von industriellen Verbraucherwerken mußte in dem nächstfolgenden Vertrage vom 5. Januar 1924 der Syndikatsgedanke noch mehr zurückweichen, als es bereits im Vertrage von 1922 der Fall gewesen war. Bereits im Vertrage vom Januar 1924 fand der dem juristischen Begriff des Eigentums als wirtschaftlich gleichwertig gesetzte Begriff der ökonomischen Verfügungsgewalt inhaltlich seine bisher weiteste gehende Fassung. Der bereits im Jahre 1922 von dem Ruhrkohlenbergbau geforderte, aber damals vom Reichswirtschaftsminister abgelehnte Prozentsatz von 50 der Beteiligung an dem Gesamtunternehmen des Kohlenverbrauchers wurde in den neuen Verträgen vom Januar und September 1924 zuerkannt. Die Erleichterung in der Frage der Kapitalbeteiligung mit dem Ergebnis der Herabsetzung von grundsätzlich 81 auf 50 bezw. in Ausnahmefällen[1]) auf 35 v. H. ist im Sinne des Kombinationsgedankens gelegen und bedeutet einen weiteren Sieg der vertikalen über die horizontalen Tendenzen. Damit ist eine Entwicklung im Gange befindlich, welche die Mächtegruppe des reinen horizontalen Kartellgedankens mit ihrer Bestimmung der Notwendigkeit von 81. v. H. des Kapitalanteils vom Jahre 1922 nur vorübergehend hat aufhalten können. So mußte im nächsten Vertrage vom 5. Januar 1924 die errungene Position wieder fallen gelassen werden. Ihr Trost, daß durch die gegenseitige Konkurrenz der Montankonzerne in der Beschaffung des erforderlichen Prozentsatzes die Erleichterung, welche durch die Herabsetzung des Kapitalanteils von 81 auf 50 v. H. gegeben ist, neutralisiert würde, ist als nur gering anzusprechen. In besonderen Fällen war die Möglichkeit gegeben, den Beteiligungsanteil noch weiter herabzusetzen, und zwar bis zur Mindestgrenze von 35 v. H. — Dieser Satz konnte unter den notwendigen Voraussetzungen für genügend erklärt werden, so z. B. wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen im Selbstverbrauchsausschuß erreicht wurde. Außerdem waren insofern die Grenzen noch enger gezogen, als allgemeine und besondere Voraussetzungen nachzuweisen waren, die den niedrigen Kapitalbeteiligungssatz gerechtfertigt erscheinen ließen. Es war nämlich dem Selbstverbrauchsausschuß der Nachweis wirtschaftlicher Zusammenhänge zu erbringen, die, wie der Vertrag sagte, „eine Belieferung im Rahmen des Werk-Selbstverbrauchs volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich als gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn also angenommen werden

[1]) Vergl. weiter unten.

kann, daß die Belieferung des betreffenden Verbrauchers dem Mitgliede gesichert wäre, wenn die Vereinigung nicht bestände“ [1]).

Der Syndikatsvertrag vom 30. April 1925 brachte eine Neuregelung der die Erlangung des Selbstverbrauchsrechtes bedingenden Eigentumsverhältnisse, und zwar im Sinne einer Vereinheitlichung. Die in den Verträgen des Jahres 1924 unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Mindestgrenze von 35 v. H. des Kapitalanteils wurde durch den oben genannten Vertrag auf 51 v. H. wieder erhöht. Dieser Satz von 51 v. H. ist insofern einheitlich, als er allgemein für den Antrag auf Gewährung des Selbstverbrauchsrechtes bestimmend wurde, einerlei ob von Seiten der Kohlenzeche oder von Seiten des Verbraucherwerkes gestellt. Früher hatte nämlich ein Unterschied in der Behandlung der Anträge von Produzenten und Konsumenten auf Gewährung des Selbstverbrauchsrechtes bestanden. Der Unterschied bestand darin, daß die Mindestbeteiligung einer Zeche am verbrauchenden Werk bis auf 35 v. H., wie bekannt, ermäßigt werden konnte, während für das Verbraucherwerk ein Kapitalbesitz von 85 v. H. an der Zeche Bedingung war, um seinerseits das Selbstverbrauchsrecht erlangen zu können. Diese Neuregelung in der Frage der Eigentumsverhältnisse, wie sie der Vertrag vom 30. April 1925 schuf, ließ allerdings die auf Grund der älteren Bestimmungen abgeschlossenen Lieferungs- und Abnahmeverhältnisse von Produzent und Konsument unberührt [2]). Es ist ersichtlich, daß die geschilderte Vereinheitlichung in der Frage, welcher Kapitalanteil zur Erlangung des Selbstverbrauchsrechtes genügend sein soll, nicht eine Erschwerung der zur vertikalen Konzentration hinstrebenden Tendenzen bedeutet.

Gleichstellung gewisser Rechtsverhältnisse mit der Kapitalbeteiligung.

Im Rahmen des Gedankenganges einer Erleichterung der Zusammenschlußbewegung von Kohlenerzeugern und Kohlenverbrauchern hält sich ferner § 8 des Vertrages vom 4. Januar 1924, der, neu hinzugekommen, lautet: „Mit Genehmigung des Selbstverbrauchsausschusses kann ein Mitglied Verträge mit Erzeugern von Erz, Roheisen oder Halbzeug über den Tausch von Brennstoffen gegen vorgenannte Erzeugnisse abschließen. In den Verträgen muß sichergestellt sein, daß das Mitlied das Erz, das Roheisen oder das Halbzeug und der Erwerber des Brennstoffes den Brennstoff nur im eigenen Betriebe verwendet.“ Diese Tauschmengen sind auf die Verkaufsbeteiligung anzurechnen.

Wie sehr der Zusammenschlußgedanke im Vordergrund des In-

[1]) Vertrag der Ruhrkohle vom 13. September 1924, § 7, I, 2a.
[2]) Frankfurter Zeitung vom 6. Mai 1925, Nr. 335.

teresses stand, beweist die Tatsache, daß das Syndikat das Recht des Eintritts in die Lieferung von ausstehenden Mengen bei faktischem oder vertraglich bedingtem Unvermögen des kontrahierenden Mitglieds sich selbst vorbehalten hat. Der Vertrag selbst sagt hierüber: „Falls jedoch die Lieferungen auf solche Verträge die Verkaufsbeteiligung bezw. eingeschränkte Verkaufsbeteiligung des Mitglieds überschreiten, so hat die „Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle, Aktiengesellschaft" das Recht, in die Lieferungen der überschießenden Mengen einzutreten".

Der wesentlichste Erfolg dieser Syndikatsbestimmung ist, daß deutscherseits die Möglichkeit des Zusammenschlusses und der Zusammenarbeit von französischem Erz und deutscher Kohle und deutschem Koks gegeben wurde, was umso bedeutsamer ist, da diese wirtschaftliche und geoökonomische Notwendigkeit durch den Versailler Vertrag mit seiner Losreißung Elsaß-Lothringens zu ignorieren versucht worden war.

Stützung des reinen Kartellgedankens durch Zugeständnisse der „gebundenen Zechen" an die „reinen und freien Zechen".

Bevor auf eine letzte Problemstellung, auf die Handelsfrage eingegangen wird, sei unser Augenmerk noch auf eine nähere Untersuchung der materiellen Stellung der „reinen und freien Zechen" innerhalb des Syndikatsverbandes gelenkt.

Die „reinen und freien Zechen", als die Stützen und Verfechter des horizontalen Zusammenschlußgedankens im Syndikat, mußten sich vom Zeitpunkt des Eintritts der Hüttenzechen in das Syndikat an benachteiligt und an die Wand gedrückt fühlen durch das von ihnen selbst, wenn auch nur notgedrungen den Hüttenzechen zugebilligte Selbstverbrauchsrecht. In diesem Konflikt der Hüttenzechen und der freien Zechen schlugen aber die Jahre des Syndikatsbestandes die notwendigen Brücken eines praktischen Ausgleichs. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte in dieser Frage jeder Syndikatsvertrag zu den notwendigen Kompromissen führen. An beiden Parteien war es gelegen, Zugeständnisse zu geben und zu nehmen. Wenn auch, wie zu zeigen versucht worden ist, der vertikale Zusammenschlußgedanke seine Berechtigung innerhalb des Syndikats gesucht und gefunden hat, so ist diese Entwicklung zwar auf Kosten des reinen Kartellgedankens gegangen, hat diesen aber doch nicht gänzlich zu negieren vermocht. Denn die jeweils zustande gekommenen Kompromisse waren nicht nur zum Vorteile der „gebundenen", sondern auch der „reinen und freien Zechen". Welche Zugeständnisse die „gebundenen Zechen" den „reinen und freien Zechen" gemacht haben, sei im folgenden dargelegt. Der Inhalt dieser Zugeständnisse geht nach drei Richtungen. Es sind dies die den „reinen und freien Zechen" zugebilligte Koksgarantie

bezw. die seit dem Vertrage vom 30. April 1925 an ihre Stelle getretene sog. Ausgleichsformel, zweitens die Frage des Selbstverbrauchsrechtes in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der „reinen und freien Zechen" und drittens die Regelung in der Frage der Aufbringung der syndikatlichen Geschäftskosten.

Die Regelung des Umlagemodus.

Die zunächst zu erörternde dritte Frage des Umlagemodus gab in früheren Jahren einen erheblichen Differenzpunkt ab. Denn der im Jahre 1903 den Hüttenzechen zugebilligte Selbstverbrauch blieb anfänglich umlagefrei, wurde also nicht zur Tragung der allgemeinen Geschäftskosten des Syndikats herangezogen. Durch diese Art der Regelung trugen finanziell die reinen Zechen, da sie nur eine Verkaufsbeteiligung hatten, prozentual mehr zur Bestreitung der allgemeinen Geschäftskosten bei als die Hüttenzechen, die meist nur eine geringe Verkaufsbeteiligung hatten. Diese frühere absolute Umlagefreiheit des Selbstverbrauchs wurde mit der Zeit aufgehoben, und der Selbstverbrauch zu den allgemeinen Geschäftskosten für den Fall herangezogen, daß ein gleichmäßiger dreiprozentiger Abzug von den monatlichen Rechnungen die Deckung noch nicht erbrachte. Auch dieses letzte Stück einer beschränkten Umlagefreiheit des Selbstverbrauchs wurde im Jahre 1922 entfernt, und der Selbstverbrauch restlos an der Syndikatsumlage beteiligt. Die Regelung in dieser Frage ist heute also die, daß die Aufbringung der Geschäftskosten durch eine gleichmäßige Tonnenumlage auf den ganzen, auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz aller Syndikatsmitglieder erfolgt. Doch hatte im wesentlichen bereits von den letzten Kriegszeiten angefangen bis in die Hochkonjunkturjahre der Nachkriegszeit hinein dieser Differenzpunkt an Schärfe verloren. Denn, wie die Kartellrundschau bereits im Jahre 1919 mitteilte, konnte das Kohlensyndikat des öfteren von einer Erhebung der Umlage absehen, im Gegenteil sogar größere Beträge aus den früher erhobenen Umlagen an seine Mitglieder vergüten. Diese Gunst der Lage gab sogar Anlaß zu Differenzen zwischen Syndikat und Mitglied. So mit der Zeche Langenbrahm, die einen höheren Rückvergütungssatz als den ihr vom Syndikat zugebilligten forderte. Diese Frage der Syndikatsumlage hatte sich also gegenüber früheren Zeiten zu einem Stärkungsfaktor für die Position der „reinen und freien Zechen" umgewandelt. Denn für die Zeit der deutschen Inflation waren die Kohlenauslandsverkäufe nicht mehr verlust- sondern gewinnbringend. Bei der bis zum Jahre 1922 geltenden alten Systemregelung in dieser Frage kam auf die „reinen und freien Zechen" anteilig berechnet ein höherer Prozentsatz des Gewinns. Wenn auch für die heutigen Depressions- und Krisenzeiten diese Gewinne aufgehört haben, so ist dennoch die im Jahre 1922 erfolgte Neuregelung dieser Frage bestehen geblieben.

Die Wirkungen des Selbstverbrauchsrechtes auf die wirtschaftliche Lage der „reinen und freien Zechen".

Der zweite Punkt kann, da bereits an früherer Stelle ausführlicher zur Darstellung gekommen, hier kürzer gefaßt werden. Im diesem Zusammenhange sei wiederholt, daß seiner Zeit die Hüttenzechen mit einem unbegrenzten Selbstverbrauchsrecht in den Syndikatsverband eintraten. Dieses unbeschränkte Recht auf Selbstverbrauch fand sein Ende in der Kontingentierung der Selbstverbrauchsbeteiligungsmenge. Die letzte Phase in diesem Ausgleichsprozeß zwischen Hüttenzechen einerseits und reinen Zechen andererseits bilde die in dem vorhergehenden Kapitel dargestellte Verallgemeinerung des Rechtes auf Selbstverbrauch durch die Erweiterung des Hüttenselbstverbrauchs zum Werkselbstverbrauch. Damit war ein langjähriges Privileg der Hüttenzechen in Fortfall gekommen. Heute ist jedem Syndikatsmitgliede unter den festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen der Weg zu einem Werkselbstverbrauch freigelegt.

Der oben erwähnte relativ niedrige Satz von 35 v. H. des Kapitalanteils an einem Verbraucherwerk, der unter bestimmten Voraussetzungen für die Erwerbung des Selbstverbrauchsrechtes genügte, schien direkt einzuladen, diesen Weg zu beschreiten. Es wurde den „reinen und freien Zechen" der Vorwurf gemacht, dies nicht ausgiebig genug getan zu haben. Aber gerade in der Art der Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlangung des Selbstverbrauchsrechtes auf Grund eines Kapitalanteils von 35 v. H. lag die Schwierigkeit des Weges begründet. Denn die Erlangung war von der Zustimmung einer Dreiviertelstimmenmehrheit des Selbstverbrauchsausschusses abhängig, der gebildet war aus Vertretern der „reinen und freien" und „gebundenen Zechen". Die Möglichkeit der Beschaffung dieses billigen Selbstverbrauchsrechtes hing also letzthin von den jeweiligen Machtverhältnissen innerhalb des Selbstverbrauchsausschusses ab.

Die Koksgarantieklausel, bezw. die sog. Ausgleichsformel.

Zum dritten und letzten Punkt: Die große Ausdehnung, welche die Vertikalisation in Auswirkung der Syndikatsverträge seit dem Jahre 1922 nehmen konnte und faktisch auch genommen hat, mußte auf der anderen Seite die Koksabsatzmöglichkeit der „reinen und freien Zechen" in Frage stellen. Auch hier wurde schließlich durch die sog. Koksgarantie ein Ausgleich geschaffen, und zwar erstmalig im Vertrage von 1922.

Die Zusammenschlußbewegung auf vertikaler Basis im Ruhrkohlenbergbau zeitigte u. a. eine gewaltige Angliederung kleiner

und großer Koksverbraucher. Dadurch sah sich das als „reine und freie Zeche" beiseite gebliebene Syndikatsmitglied der Möglichkeit einer Einengung seines bisherigen Koksabsatzes ausgeliefert, da das unmittelbare Lieferungsverhältnis von Produzent und Konsument den Koksmarkt des Syndikats einschränken und die einzelnen „reinen und freien" Mitgliedszechen durch eine Verringerung ihrer Beteiligungsziffern in Koks in schädigender Weise treffen mußte, und zwar um so mehr, wenn gleichzeitig ungünstige Konjunkturen bestanden. Diese Gefahr einer Schädigung der „reinen und freien Zechen" durch die Möglichkeit einer Absatzbeschneidung in Koks wurde durch die bereits erwähnte Koksgarantie gemildert. Diese besagte, daß die „gebundenen Zechen" durch die Verpflichtung einer gewissen Abnahmemenge in Koks das Absatzrisiko der „reinen und freien Zechen" mitzutragen und dadurch zu deren Entlastung beizutragen haben. Diese Koksgarantie, welche die Zubilligung einer Vorzugsbeteiligung bedeutete, trug noch einen zweiten Charakter in sich, nämlich den eines, wenn auch späten Ausgleichs für das Selbstverbrauchskontingent der „gebundenen Zechen". Des weiteren bedeutete sie für die „reinen und freien Zechen" die vorweg erfolgende Zuweisung einer festen Förderungsquote, die vom Syndikat abzunehmen war, ehe die Verfügung einer Einschränkung der Verkaufsbeteiligung die „reinen und freien Zechen" überhaupt treffen konnte.

Im einzelnen ist zur Frage der Koksgarantie zu sagen: Gemäß § 20 des die Bestimmung erstmalig enthaltenden Vertrages vom Jahre 1922 bezw. der §§ 21 der Verträge vom Januar und September 1924, galt inbezug auf diese Frage der Gesamtkreis aller „gebundenen Zechen" als verpflichtet gegenüber dem Kreise der „reinen und freien" Zechen. Als vermittelnde Stelle in dieser innersyndikatlichen Angelegenheit fungierte zwischen den beiden genannten Parteien das Syndikat selbst. Die betreffende Stelle der Ziff. 2 des § 20 bezw. § 21 der jeweiligen Verträge sei dem Inhalte nach hier wiedergegeben: Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat war verpflichtet, ein Mitglied, wenn und so lange es keine Verbrauchsbeteiligung hatte oder sich verpflichtete, seine Verbrauchsbeteiligung nicht in Koks in Anspruch zu nehmen, und dafür haftete, daß die auf Verbrauchsbeteiligung entnommenen Kohlen nicht verkokt würden, mit mindestens 50 v. H. seiner Koksverkaufsbeteiligung zu beschäftigen.

In dieser Bestimmung war eine Mindestabnahmepflicht der „gebundenen Zechen" in Höhe von 50 % ihrer Koksbeteiligung den „reinen und freien Zechen" gegenüber vertraglich festgelegt.

Ziffer 3 des § 20 regelte den Lagerungsmodus der in Frage stehenden Kohlenmengen. Danach konnte das Syndikat über diese Sonderabnahme sofort verfügen oder die auf diese Weise in der Beschäftigung bevorrechtigten Mitglieder hatten auf Wunsch des Syndi-

kats die Lagerung und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Für die ordnungsmäßige Durchführung der den „reinen und freien Zechen" gegenüber eingegangenen Verpflichtungen des Syndikats haftete jede „gebundene Zeche", und zwar „im Verhältnis der letztjährigen Koksentnahme auf Verbrauchsbeteiligung zur gesamten letztjährigen Koksentnahme aller verpflichteten Mitglieder auf Verbrauchsbeteiligung" (Ziff. 4). Im einzelnen geschah die Durchführung der Verpflichtung so, daß die Koksverkaufsbeteiligung jeder „gebundenen Zeche" im Verhältnis ihrer Anteilsquote an der Verpflichtung vermindert wurde, und im Falle, daß dadurch eine Erfüllung der Verpflichtung noch nicht erreicht wurde, derart, daß die restlichen Mengen Koks direkt von der „gebundenen Zeche" der „reinen und freien Zeche" abgenommen wurden. Diese aber hatte die Verpflichtung der Lagerung dieser Restmengen für den Fall, daß ein verpflichtetes Mitglied zur Durchführung seiner Verpflichtungen auf seine ganze Koksverkaufsbeteiligung verzichtete (Ziff. 5).

Der von den „gebundenen Zechen" übernommene Koks durfte aber auch nur im Rahmen der Bestimmungen über den Selbstverbrauch konsumiert werden. Ein Austausch des zu übernehmenden Koksquantums innerhalb des Kreises der verpflichteten „gebundenen Zechen" war erlaubt. Durch diese Koksgarantieklausel wurden die „gebundenen Zechen" den „reinen und freien Zechen" gegenüber erheblich verpflichtet. Ueber diesen Modus der Koksgarantie äußerte sich Bergrat Herbig folgendermaßen: „Diese Koksgarantie bietet eine starke Sicherung für die reinen Zechen, denn die 50 % der Koksbeteiligung bedeuten einen weit höheren Satz vom Hundert der tatsächlichen Kokserzeugung. Andererseits wird die Uebernahme einer derartigen Gewähr durch die Ueberlegung erleichtert, daß nur äußerst selten der Koksabsatz unter 50 % der Koksbeteiligung gesunken ist"[1]). Doch brachten die Verträge vom Januar und September 1924 den „gebundenen Zechen", wenn auch nicht eine grundsätzliche, so doch eine graduelle Entlastung in der Frage der Auflegung der Verpflichtung, die bisher ohne weiteres im Verhältnis zum Selbstverbrauch an Koks bestanden hatte. § 21, Ziff. 6 der beiden Verträge des Jahres 1924 sprach die „gebundenen Zechen" von ihrer genannten Verpflichtung frei, „wenn und so lange ihr Koksabsatz auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung weniger als 50 v. H. der zusammengefaßten Koksverkaufsbeteiligung und in Koks ausgedrückte Verbrauchsbeteiligung beträgt".

Diese Bestimmung mit ihrem Vorbehalt bedeutete für die Position der „reinen und freien Zechen" absolut genommen eine Schwächung, barg aber, relativ gesehen, keine Spitze gegen sie, da die ökonomische Begründung als einwandfrei anzusehen ist. Denn der Möglichkeit, daß in Zeiten schlechter Eisenkonjunktur die im Selbstverbrauch

[1]) Herbig: Erneuerung, S. 72.

nicht untergebrachten Kohlen- und Koksmengen von der Selbstverbrauchsbeteiligung auf die Verkaufsbeteiligung übertragen würden, stand die Koksgarantieklausel entgegen mit ihrem anfänglich sehr weitgehenden Inhalt, daß nämlich die „gebundenen Zechen" selbst in Zeiten des Absatzmangels trotz ihrer eigenen Ueberflußmengen einen gewissen Prozentsatz Koks von den „reinen und freien Zechen" beziehen sollten. Diese Kontroverse fand ihre Beendigung durch den oben genannten, den „gebundenen Zechen" nach den Verträgen des Jahres 1924 gemachten Ausgleich, der sie von ihrer Verpflichtung frei machte unter der Bedingung, daß ihr eigener Selbstverbrauch unter 50 % sinken würde. Diese Möglichkeit einer Verminderung des Koksabsatzes für die „reinen und freien Zechen" erfuhr auch keine Kompensation durch eine etwaige Mehrbelastung der übrigen, verpflichtet bleibenden „gebundenen Zechen". Trotzdem blieb das durch die Koksgarantieklausel geschaffene Kompromiß mit seiner Auswirkung bestehen, nach der besonders in Krisenzeiten den „reinen und freien Zechen" die notwendige wirtschaftliche Sicherung zuteil ward, wie denn bereits von jeher die Hüttenzechen in Zeiten mangelhaften Absatzes einen gewissen Vorsprung vor den reinen Zechen gehabt hatten.

Wenn auch die Koksgarantieklausel zur Zeit ihrer Einführung mehr eine „Vorsorge für die Zukunft"[1]) als ein sofort benötigtes wirtschaftliches Bedarfsdeckungsmittel war, so mußte sie, obgleich sich schon bald nach ihrer Einführung die Notwendigkeit ihrer Anwendung zeigte, doch im Syndikatsvertrage vom 30. April 1925 wieder fallen gelassen werden, da sich ihrer praktischen Anwendung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Einen der Koksgarantieklausel gleichwertigen Ersatz zu schaffen, war nunmehr eine der Aufgaben des Vertrages vom 30. April 1925. Die Ausgleichsformel selbst wurde auf dem weiten Gebiet des Selbstverbrauchs geschaffen, und zwar durch eine mittelbare Einschränkung desselben. Der von den „reinen und freien Zechen" gemachte Versuch, eine unmittelbare Einschränkung des Selbstverbrauchs durchzusetzen, scheiterte sowohl an dem persönlichen Widerstand der „gebundenen Zechen" als auch an der allgemeinen wirtschaftlichen ratio. Das Entgegenkommen der „gebundenen Zechen" den „reinen und freien Zechen" gegenüber bestand in einer stärkeren Einschränkungspflicht ihrer Verkaufsbeteiligungen. Die betreffende Bestimmung des Vertrages lautet: „Wird eine anteilige Verringerung der Verkaufsbeteiligung beschlossen, so ist die Verkaufsbeteiligung derjenigen Mitglieder, welche eine Verbrauchsbeteiligung haben, höher einzuschränken als die Verkaufsbeteiligung der übrigen Mitglieder".[2]) Der Berührungspunkt mit dem Selbstverbrauch liegt in der Art und Weise der Einschränkung, insofern dem für die einzelne „gebundene

[1]) Deutsche Bergwerkszeitung vom 6. Mai 1925, Nr. 105.
[2]) § 26,2 Absatz 1 des Vertrages vom 30. April 1925.

Zeche" geltenden Einschränkungssatz als Bemessungsgrundlage die Größe ihrer Verbrauchsbeteiligungsziffer zugrunde gelegt ist. Dadurch ist wirtschaftlich die Forderung der Gerechtigkeit auch für das Verhältnis der „gebundenen Zechen" untereinander erfüllt, da die Zechen, die eine höhere Verbrauchsbeteiligung besitzen, entsprechend dieser höheren Verbrauchsbeteiligungsziffer in stärkerem Maße als die anderen Zechen zur Einschränkung der Verkaufsbeteiligung herangezogen werden. Technisch wird das Einschränkungsverfahren in der Weise durchgeführt[1]), daß die Verkaufsbeteiligungen um den „vom Hundertsatz" gekürzt werden, um welchen sie vermindert werden müßten, um der Marktlage zu entsprechen. „35 v. H. dieses vom Hundertsatzes werden von den Verbrauchsbeteiligungen errechnet und die sich ergebenden Mengen von den eingeschränkten Verkaufsbeteiligungen der betreffenden Mitglieder in Abzug gebracht. Die Gesamtmenge dieser Sondereinschränkung wird gleichzeitig zur Erhöhung der nach diesem Verfahren gekürzten Verkaufsbeteiligungen sämtlicher Mitglieder verwandt. Hierbei wird das Verhältnis der Verkaufsbeteiligungen zueinander in der Weise berücksichtigt, daß bei den Mitgliedern ohne Verbrauchsbeteiligung ihre ungekürzte Verkaufsbeteiligung in Ansatz gebracht wird, bei den Mitgliedern mit Verbrauchsbeteiligung ihre um die Sondereinschränkung gekürzte Verkaufsbeteiligung."[2])

Da der bei der Abfassung des Aprilvertrages 1925 geltende Einschränkungssatz 45 v. H. für Kohlen und 60 v. H. für Koks betrug, war der auf diese Weise gemachte Gewinn der „reinen und freien Zechen" hinsichtlich ihrer Verkaufsbeteiligungen rund 2 Millionen Tonnen. [3])

Weitere Stärkung der Position der „reinen und freien Zechen" durch politische und sonstige außersyndikatliche Faktoren.

Die Erörterung der obigen drei Fragenreihen hat gezeigt, daß durch ihre jeweilige Regelung trotz Beibehaltung des do ut des — Grundsatzes bewußt von Seiten des Syndikats aus an der Stärkung der Position der „reinen und freien Zechen" gearbeitet und eine gewisse Gunst ihrer wirtschaftlichen Lage auch tatsächlich erreicht worden ist. Diese im Willen der beteiligten Mächte- und Interessentengruppen gelegene Entwicklung wurde in ihrem Wirkungsgrade unterstützt und verstärkt durch die Eigenart der allgemeinen Wirtschaftslage, welche apriori durch die die Situation kennzeichnende Kohlennot den Absatz der „reinen und freien Zechen" genügend sicherstellen half. Auch in diesem Falle datiert die Gunst der Lage für die „reinen und

[1]) § 26,2 Absatz 2 des Vertrages vom 30. April 1925.
[2]) Syndikatsvertrag vom 30. April 1925, § 26,2.
[3]) Frankfurter Zeitung vom 6. Mai 1925. Nr. 355.

freien Zechen" zeitlich bis zum Eintritt der allgemeinen Wirtschaftskrise. Im besonderen ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen: Privat- und volkswirtschaftlich von Bedeutung ist die durch den Begriff der Differentialrente wissenschaftlich ergründete Tatsache, daß die Verzinsung des Anlagekapitals in den einzelnen Wirtschaftszweigen und innerhalb dieser bei den einzelnen Güterarten verschieden ist. Die Tatsache nun allgemein, daß in irgend welchen Wirtschaftszweigen bezw. Güterarten eine höhere Verzinsung als in anderen erzielt wird, kann man (nicht vom persönlichen Standpunkt des Zinsberechtigten, sondern unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt gesehen) mit dem bisher nur wenig bekannten Begriff „Rentenschwerpunkt"[1]) bezeichnen.

Der Rentenschwerpunkt innerhalb der vom Kohlensyndikat vertriebenen Bergwerksprodukte erfuhr im Laufe der Zeit eine Verschiebung, die, zeitlich betrachtet, bereits während des Krieges einsetzte und in den folgenden Jahren eine steigende Wirksamkeit erreichte. Als Ergebnis der auch in dieser Frage eingetretenen Wandlung ist die Tatsache zu verzeichnen, daß der Rentenschwerpunkt die Tendenz hat, von der Kohlenseite abzurücken und der Koksseite sich zu nähern. Als Grund dieser Wandlung ist die größere Rentabilität der aus der Verkokung entstammenden Nebenproduktengewinnung anzusehen.

Im Sinne dieser auf Erscheinungen von nur zeitlich begrenzter Dauer beruhenden Besserstellung der „reinen und freien Zechen" gegenüber den „gebundenen Zechen" lag auch die Auswirkung der über den Rahmen der Reparationslieferungen hinausgehenden, aber des öfteren und mit Nachdruck französischerseits erhobenen Qualitätsansprüche mit besonderer Betonung größerer Lieferungsmengen an Koks. Wenn auch die „gebundenen Zechen" ihren Anteil an den Zwangslieferungen für die Ententeländer bekamen, so war dieser doch nur relativ gering bemessen, da die Bemessungsgrundlage nicht die absolute Beteiligungsziffer, sondern nur die Verkaufsbeteiligungsquote bildete. Nach diesem Modus einer Heranziehung der „reinen und freien" wie der „gebundenen Zechen" gemäß der Höhe ihrer Verkaufsbeteiligungen ist der verhältnismäßige Anteil der Gruppe der „reinen und freien Zechen" an dem Zwangslieferungskontingent, und innerhalb desselben an dem Koksabsatz, ein höherer als der auf die Gruppe der „gebundenen Zechen" entfallende Anteil.

Dazu kommt ein zweiter, die „reinen und freien Zechen" gegenüber den „gebundenen Zechen" günstiger stellender Umstand, nämlich die Tatsache, daß die „gebundenen Zechen" in ihrem Charakter als große Koks-Selbstverbraucher seit Versailles einen großen Teil ihrer Hüttenanlagen eingebüßt haben, für deren Verlust noch nicht überall und allgemein ein ausgleichender Ersatz gefunden worden ist.

---

[1]) Meines Wissens erstmalig von Kurt Wiedenfeld gebraucht.

Die Handelsfrage.

Die einzelnen bisher im Rahmen dieser Arbeit behandelten Fragen und Tatsachen stellten mit einer weiter unten noch zu bezeichnenden Ausnahme mehr oder weniger graduell Gefahrenmomente für den Syndikatsgedanken dar, zum Teil handelte es sich dabei auch um syndikatliche Fragen im eigensten, absoluten Sinne. Die Betrachtung dieser Fragen zeigte, wie sich durch die Gegensätzlichkeit der Interessen innerhalb des Syndikates Reibungsflächen ergaben, eine Erscheinung, mit der aber schließlich jedes Syndikat, wenn auch in gradueller Unterschiedlichkeit, so doch von vornherein zu rechnen hat. Fragen dieser Art werden immer Anlaß zu Kontroversen geben und immer geeignet sein, die Gemüter zu erhitzen.

Der Beseitigung dieser allgemeinen Reibungsflächen, die mehr oder weniger offenkundig sind und stets von vornherein den Inhalt der Vertragsverhandlungen auszumachen pflegen, und die, wie wir sahen, insbesondere beim Ruhrkohlensyndikat vorzufinden waren, steht die schwierige Lösung solcher Fragen gegenüber, die nicht a priori zu erkennen sind, sich vielmehr aus irgend welchen Konstellationen ergeben, auf deren Zustandekommen zwar nicht von vornherein zu schließen ist, denen aber im Interesse der Erhaltung des Syndikats eine besondere Bedeutung zukommt. Die Unterschiedlichkeit dieser beiden Fragenkomplexe, die, wie wir glauben, keine willkürliche ist, zeigt sich auch darin, daß die letzteren für die erstmalige Syndikatsbildung vollkommen bedeutungslos sind, während sie, die Tatsache einer Syndikatsexistenz vorausgesetzt, nur zu oft geeignet sind, am „Wesenskern der syndikatlichen Organisation“[1]) zu rühren.

Als einen Fragen- und Tatsachenkomplex der letzteren Art müssen wir z. B. das Selbstverbrauchsrecht ansehen, dessen relativ unscheinbarer Anfang inhaltlich den größtmöglichen Umfang, wie gesehen, angenommen hatte.

Von grundsätzlich derselben Qualität ist der im Folgenden zu behandelnde und gleichfalls als Fragen- und Tatsachenkomplex anzusprechende Differenzpunkt, wie innerhalb des Syndikats die Handelsfrage zu lösen sei. Die Problemstellung dieser letzten Frage geht dahin, ob den Mitgliedszechen eine Beteiligung am Syndikatshandel gewährt werden soll (unabhängig von ihrer Eigenschaft als „gebun-

[1]) Herbig, Deutsche Bergwerkszeitung. Jubiläumsausgabe II. S. 4.

dene" oder als „reine und freie Zechen"), oder ob die Handelsfunktion allein Sache des Syndikats bleiben oder werden soll, was materiell das Produktions- und Handelsmonopol des Kohlensyndikates für die vom Ruhrbergbau abhängigen Wirtschaftsgebiete bedeuten würde. Während die Frage des Selbstverbrauchsrechtes der Hüttenzechen bereits im Jahre 1904 für das Kohlensyndikat akut zu werden begann und die eine Seite der Frage des Syndikatshandels, nämlich die Regelung durch Syndikatshandelsgesellschaften gleichfalls frühzeitig von Bedeutung wurde, ist die zweite Seite des Handelsproblems, die Frage nach einer Beteiligung der einzelnen Mitgliedszechen am Handel, verhältnismäßig jungen Datums.

Beide Probleme kennzeichnet indessen der diametrale Gegensatz zu dem Postulat eines straffen Kartell- und Syndikatsgedanken. Die Meinungsverschiedenheiten in diesen Fragen, „deren Ausgleich deshalb so schwierig ist, weil es sich um Vorbehalte und Forderungen handelt, die in scheinbar unversöhnlichem Gegensatz zu den Grundgedanken eines straffen Syndikats stehen"[1]), werden ihre Lösung selten endgültig oder auch nur auf lange Dauer berechnet, sondern immer nur kurzlebig und auf dem Wege des Ausgleichs finden können. Dazu haftet ihnen, wie ein Blick in die Syndikatsgeschichte zeigt, der Makel an, des öfteren zu einer ernsten Gefahr für den Syndikatsfortbestand geworden zu sein.

Vor der Darstellung der Einzelheiten in dieser Materie soll kurz einleitend einiges Prinzipielle über den Begriff Handel im volkswirtschaftlichen Sinn gesagt werden. Dieser weist dem Handel als einwandfreie volkswirtschaftliche Funktion die vermittelnde Tätigkeit zwischen der Sphäre der Produktion und derjenigen der Konsumtion zu, und zwar in Bezug auf drei Richtungen, die räumliche, zeitliche und quantitative Bedarfsdeckung. Insofern diese Funktion vom Handel ausgeübt wird, gilt im volkswirtschaftlichen Sinn der Handel als produktiv. Jede Gütergruppe, ja jede einzelne Art innerhalb ganzer Gütergruppen, ist auf ihrem Wege von der Produktion zur Konsumtion auf das Eingreifen der Handelsfunktion angewiesen, um den beabsichtigten größtmöglichen ökonomischen Nutzeffekt zu erfahren. Der Grad der Notwendigkeit der Handelsfunktion ist proportional der möglichen und faktischen quantitativen wie qualitativen Entwicklungsfähigkeit der Wirtschaft.

Als Erkenntnis muß ferner festgehalten werden, daß grundsätzlich der in der Unentbehrlichkeit der Handelsfunktion begründet liegende volkswirtschaftliche Nutzeffekt zum Gegenstande steht, während die Frage, von wem diese Funktion ausgeübt werden soll, ob von einer der verschiedenen Kategorien der an der Produktion Beteiligten oder von einem eigens für diesen Zweck geschaffenen Händlerstand, eine solche von untergeordneter Bedeutung ist.

[1]) Herbig, a. a. O., S. 4.

Die Syndikatshandelsgesellschaften.

In der Geschichte der Beziehungen von Kohlenproduktion und Kohlenhandel ist die Periode vor der Zeit der Syndikatsgründung im Jahre 1893 durch die Tatsache einer starken Abhängigkeit der Unternehmungen des Ruhrkohlenbergbaues vom Handel gekennzeichnet. Die Erkenntnis dieser Lage trug mit zur Syndizierung des Jahres 1893 bei. Der wohltuende Einfluß der Syndikatsbildung in bezug auf diese Tatsache wurde sehr bald fühlbar, sodaß sich das Blatt in der Folgezeit gänzlich zu wenden begann. Der Handel büßte seine wirtschaftliche Vormachtstellung, die er den Ruhrkohlenzechen gegenüber inne gehabt hatte, ein und mußte das Feld den durch die Syndizierung nunmehr wirtschaftlich erstarkten Produktionsunternehmungen räumen. Vielleicht allzuhart ließ das Syndikat seinerseits in den der Syndikatsbildung folgenden Jahren den Handel die neuerworbene wirtschaftliche Machtstellung fühlen. Doch war in diesen ersten Zeiten die Selbständigkeit des Handels (gemeint ist diejenige des Großhandels), syndikatlicherseits unangetastet geblieben. Diese wirtschaftliche Freiheit des Handels sollte jedoch nicht bestehen bleiben, denn die Syndizierungsbestrebungen begnügten sich nicht mit den innerhalb der Sphäre der Produktion errungenen Erfolgen, sondern begannen auch in die Sphäre des Handels einzudringen. Doch hätte diese Tatsache allein keine Beunruhigung in die Kreise des Handels hineinzutragen vermocht, wenn nicht die Eigenart des Ausgangspunktes und der diese Entwicklung betreibenden Kräfte gewesen wäre. Denn die den Handel in Ruhrkohle umfassende Syndizierungswelle ging nicht von Kreisen des Handels selbst, sondern vom Kohlensyndikat aus. So ist diese Syndizierung des Handels als eine Tat des Kohlensyndikates anzusehen, die zum Teil unter Widerstandsversuchen von Händlerseite aus durchgeführt wurde. Das Moment des Zwangsmäßigen im Verlauf dieser Bewegung ist das Charakteristische. Im Jahre 1917 wurde die Syndizierung des Großhandels in Ruhrkohle vom Kohlensyndikat vollendet.[1]) Damit war die Monopolisierung des gesamten Großhandels erreicht.

Anfänglich, nachdem das Kohlensyndikat zur Verkaufs- und Absatzorganisation der Ruhrzechen geworden war, war es bei der Tradition seiner ehemals selbständigen Mitglieder geblieben und hatte an die damals noch freien und selbständigen Großhändler verkauft. Und zwar betrugen diese Verkäufe, quantitativ bemessen, rund 60 % des syndikatlichen Gesamtabsatzes. Die restlichen 40 % wurden damals bereits unter Umgehung des freien Handels getätigt. Sie verteilten sich auf die direkte Belieferung der Kohlengroßverbraucher, der Eisen- und Stahlwerke, der Gasanstalten und der Eisenbahn. Die Motivation des Kohlensyndikates für die Tat dieser Handelssyndizierung hatte die Erkenntnis gebildet, daß eine Zusam-

[1]) Herbig, a. a. O., S. 4.

menfassung der Produktion zu einem Syndikat auf die Dauer ihren Zweck verfehlen werde, oder daß doch der ökonomische Nutzeffekt der vollzogenen Syndizierung gemindert werde, wenn die Anarchie auf dem Kohlenmarkt durch das System des freien Handels immer von neuem verewigt würde. Tatsächlich war auch die Möglichkeit gegeben, daß der Syndikatszweck durch die im Rücken des Syndikats einsetzenden Maßnahmen gegenseitiger Konkurrenzunterbietungen des Kohlenhandels zur Illusion würde. Um die Durchkreuzung der eigenen Pläne zu vermeiden, war die Syndizierung des Handels eine folgerichtige Tat des Syndikats, sodaß die Syndikatsgründung des Jahres 1893 als der innerste Grund angesehen werden kann. Das Ergebnis dieser kommerziellen Syndikatspolitik mußte eine gewisse Elimi-nierung des freien Handels sein. Entweder verschwand der unabhängige Kohlenhandel oder er ging in die neugebildeten Syndikats-handelsgesellschaften auf. Der Nachteil für den Handel im ersteren Falle liegt offen zutage. Für die betroffenen Kreise bedeutet er nichts weniger als die Vernichtung ihrer bisherigen wirtschaftlich-sozialen Position. Im zweiten Falle gehen die wirtschaftliche Selbständigkeit und die durch die private Initiative verursachten Energien verloren, in finanzieller Hinsicht jedoch ist für die Händlerkreise die Einbuße weniger stark, da ihre Einlagen bei den Syndikatshandelsgesell-schaften selbstverständlich zinsbringend sind. Eine tüchtige persön-liche Kraft ist trotz dieser Gestaltung der Verhältnisse nicht gezwungen. brach liegen zu bleiben, da für sie immerhin die Möglichkeit ver-bleibt, eine geschäftsführende und verantwortungsreiche Stellung in-nerhalb der einzelnen Syndikatshandelsgesellschaften zu bekleiden. Doch macht sich in den allerjüngsten Zeiten hier eine neue Entwick-lung bemerkbar, die als eine Art von stärkstem Selbständigkeitsdrang des Großkapitals erscheint und in der Linie einer Entwicklung zur dominierenden Stellung des stehenden Kapitals, in dem vorlie-genden Falle des Boden-Produktionskapitals, gelegen ist. Diese Entwicklungserscheinung besteht darin, daß die in der Sphäre der Urproduktion arbeitenden Unternehmungen an der Ruhr beginnen, die letzten Reste des ehemals freien Kohlenhandels zu tangieren und, soweit diese heute noch in der Form der Eingliederung und Beteili-gung an den Syndikatshandelsgesellschaften bestehen, auch in dieser Form zum Verschwinden zu bringen. Dadurch wäre allerdings die vollständige Eliminierung eines ehemals freien und unabhängigen Handelszweiges erreicht. Zwar ist der Widerstand aus dem Lager dieser Art von Händler nicht ausgeblieben, aber er konnte in Anbe-tracht der wirtschaftlichen Macht, die die Syndikatsgemeinschaft dar-stellt, nicht von Erfolg gekrönt sein. Im einzelnen argumentierte man, daß ein gesund arbeitendes Syndikat seine Aufgabe darauf be-schränken solle, die Beteiligung seiner Mitglieder zu regeln, die Er-zeugung den Absatzverhältnissen anzupassen, die Preispolitik gemäß den Marktverhältnissen zu gestalten und nur diejenigen Verkaufsge-

schäfte für sich zu beanspruchen, welche als mit den größten Kohlenkonsumenten des Inlandes gemacht, für einwandfrei gelten könnten. Kurz gesagt, der Kohlenhandel agitierte für den status quo ante. In der Frage eines Ruhrkohlenhandels-Monopols zu Gunsten des Syndikats wählte der sich noch ungebunden fühlende Handel das kleinere Uebel und stellte sich unzweideutig auf die Seite der Zechenhandelsgesellschaften, sodaß er als ein entschiedener Gegner des Monopolgedankens anzusehen ist. Wenn letzthin auch den Zechenhandelsgesellschaften die Tendenz immanent ist, in gewissem Grade gleichfalls den freien Handel auszuschalten, um den Handelsnutzen den Zechen selbst in die Hände zu geben, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß vorerst der Hauptton auf dem Gegensatz zwischen Zechenhandelsgesellschaften und Syndikatshandelsgesellschaften liegt. Da jede Gegnerschaft zum Syndikat als Bündnisfähigkeit verwertet werden konnte, hoffte man in Handelskreisen, durch die den Zechenhandelsgesellschaften im Kampf gegen das Syndikat gewährte Unterstützung jene zu einer gewissen Dankbarkeit verpflichten und binden zu können. In diesem Zusammenhang ist die einmal gemachte Aeußerung von erklärender und ergänzender Bedeutung, daß, wenn der Kohlengroßhändler in Deutschland der Vergangenheit angehören wird, der Bestand des Syndikats als gesichert angesehen werden kann. Bei einer Betrachtung dieser und verwandter Fragenkomplexe muß trotz Anerkennung der solche Wirtschaftsprozesse begleitenden Härten in sachlicher wie personeller Hinsicht oberster Gesichtspunkt das Postulat der quantitativ wie qualitativ besten, kurz volkswirtschaftlich besten Bedarfsdeckung bleiben.

Für die Frage der Beteiligung an den Syndikatshandelsgesellschaften ist das Moment des beständigen Wechsels in der Art der Zusammensetzung der Mitglieder charakteristisch. Zu Anfang bestand die Zusammensetzung der Syndikatshandelsgesellschaften aus dem Syndikat selbst und den bis zur Monopolisierung des Handels selbständigen Großhändlern. Von diesen wurden neben den physischen auch die juristischen Personen im Laufe der Zeit eliminiert. Ebenfalls gibt es heute eine Beteiligung des Syndikats selbst nicht mehr, mit einer Ausnahme, welche die Steenkolen-Handels-Vereeniging Utrecht betrifft. Hier ist das Syndikat, wenn auch nur unerheblich, so doch noch beteiligt. In der ersten Hälfte des Jahres 1924 bildeten lediglich die Mitgliedszechen, die keine eigenen Handelsorganisationen hatten, die Syndikatshandelsgesellschaften. Im September 1924 traten zu diesen noch die Zechenhandelsgesellschaften hinzu, sodaß heute die Syndikatsmitglieder in ihrer Gesamtheit die Syndikatshandelsgesellschaften bilden.

Die Zechenhandelsgesellschaften.

Wie bereits angedeutet, existiert innerhalb der Syndikatsgemeinschaft (im weitesten Sinne) neben den Syndikatshandelsgesellschaften

selbständig noch eine zweite Handelsorganisation, die sog. Zechenhandelsgesellschaften. Die Entstehung der einzelnen Zechenhandelsgesellschaften innerhalb des Syndikatsverbandes ist zeitlich verschieden. Die Frage war bereits bei der Gründung des Syndikats, im Jahre 1893, akut geworden. Eine Anzahl von Zechen brachte damals eigene Handelsorganisationen in das Syndikat mit. Diese blieben aber nicht etwa bestehen, sondern wurden teils vom Syndikat übernommen, teils mußte auf die eigene Verkaufsorganisation verzichtet werden, da mit dem Vollzug der Syndizierung das Kohlensyndikat neben der Verkaufs- und Absatzorganisation auch zur Handelsorganisation der Zechen geworden war. Mußten diese Verbindungen als wirtschaftsreale Organisationen auch aufgegeben werden, so blieb doch bei einer Anzahl von Zechen das allgemeine Interesse für den Kohlenhandel bestehen. Eine zweite Tatsachenreihe kam ein Jahrzehnt später hinzu. Und zwar war diese der Einbezug der Hüttenzechen in das Syndikat. Denn Hüttenzechen sind als kombinierte Unternehmungen die Zusammenfassung von Kohle und Eisen. Als solche verfügten sie, nachdem ihre Kohlenverkaufsorganisationen durch den Eintritt in das Syndikat unwirksam gemacht waren, noch über weitere Verkaufsorgane, die sich auf ihre Eigenprodukte bezogen. Denn wenn für die Hüttenzechen der Eintritt ins Syndikat auch gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die eigene Kohlenverkaufstätigkeit war, so blieben doch die Eisenhandelsorganisationen für Umfang und Inhalt ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten. Damit war die Tatsache des Bestehens einer Handelsorganisation, wenn auch innerhalb einer anderen Branche, bei dieser Art von Syndikatsmitgliedern geblieben. Für die Hüttenzechen, bezw. im weiteren Sinne für die „gebundenen Zechen", bedeutete diese Tatsache eine leichtere Möglichkeit als für die „reinen und freien Zechen", im gegebenen Augenblick eine eigene Handelsorganisation zur Hand zu haben, da das Tätigkeitsfeld der Eisenhandelsorganisationen ohne große Schwierigkeit auf die Kohle auszudehnen möglich blieb. Ferner war es natürlich, daß ein Anreiz inbezug auf die Erweiterung des Tätigkeitskreises dieser Handelsorganisationen immer bestehen bleiben mußte. Je mehr die Lage auf dem Eisenmarkt zu wünschen übrig ließ, desto stärker mußte der Anreiz werden, den brachliegenden Teil der Organisation durch den Einbezug der Kohle in seinen Tätigkeitskreis zu verwerten. Daß tatsächlich auch die Entwicklung im Rahmen dieser Tendenz ihren Lauf nahm, beweist die Tatsache, daß das relativ am meisten vertikal gegliederte Syndikatsmitglied, nämlich Thyssen, es war, der die ganze Handelsfrage ins Rollen brachte und in diesem Punkt bei den jeweiligen Verträgen den stärksten Radikalismus zeigte, so z. B. mit seiner Forderung, den heute noch keine eigene Handelsorganisationen besitzenden Zechen ebenfalls die Möglichkeit zu geben, sich solche zu schaffen. Ferner war Thyssen derjenige, der jeweils für sich ein Maximum an Konzessionen verlangte und auch erreichte. Thyssen's

Argumentationen bewegten sich etwa in folgenden Gedankengängen: allgemein gesagt, sei das Kohlensyndikat für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit zu schwerfällig, insbesondere in Anbetracht der durch die Mikum-Verträge geschaffenen Wirtschaftsverhältnisse. Denn dadurch wurde von vornherein der Wirkungskreis des Syndikats eingeengt, da die auf Grund der Mikum-Verträge zu liefernden Kohlenmengen nicht durch die Vertriebsstelle des Syndikats gingen.

Demgegenüber sei kritisch gesagt und in Erinnerung gebracht, daß zum Teil die individualistischen Tendenzen der Thyssen-Gruppe durch die gegenwärtigen oder damaligen allgemeinen und örtlichen Wirtschaftsverhältnisse gerechtfertigt waren. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, daß diese durch die Mikum-Verträge verursachten Einwirkungen auf das Syndikat mit dem Ergebnis einer Einengung der Syndikatsaufgaben allzusehr nur Fragen von zeitlich begrenzter Dauer und mit politischen Momenten durchsetzt sind. Im Wesen dieser äußeren Natur der genannten Einwirkungen liegt es begründet, daß früher oder später eine Aenderung der wirtschaftlichen Lage eintritt. Tatsächlich ist dies zum Teil auch bereits geschehen, so z. B. durch den Fortfall des Mikum-Systems September/Oktober 1924. Dies bedeutet, daß die von den Syndikatsmitgliedern an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg auf Reparationskonto oder auf Requisitionen zu liefernden Kohlenmengen wieder von der Ausnahme der an die syndikatliche Vertriebsstelle zu liefernden Mengen befreit wurden. Diese Aenderung ist in ihrer Wirkung imstande, von dieser Seite aus eine weitere Durchbrechung des Syndikatsgedankens zu verhüten.

Im ganzen scheint ein größeres Festhalten an den alten Prinzipien durch das Mittel der Befolgung einer konservativen Syndikatspolitik geboten, um nicht voreilig einen nicht leicht wieder gutzumachenden Schritt, wie die Syndikatsauflösung, zu tun.

Der Anlaß der auf die Gründung und den Ausbau eigener Handelsorganisationen gerichteten Bestrebungen der Zechen war hauptsächlich derjenige einer Sicherungsmaßnahme gegen eine syndikatlose Zeit. Denn trotz des heute geltenden Systems der Kohlengemeinwirtschaft, die als ein Element der gesamten Wirtschaftspolitik auch der Relativität ihrer positiven Rechtsnormen unterworfen ist, muß dennoch jedes Syndikatsmitglied in Anerkennung dieses letzten Gesichtspunktes mit der Möglichkeit der endgültigen Syndikatsauflösung rechnen. Diese Möglichkeit aber einmal zur Tatsache geworden, bedeutet für das einzelne Syndikatsmitglied die Gefährdung des Absatzes seiner Produktion, da mit der Existenz des Syndikates auch die von diesem übernommene Handelsfunktion steht und fällt. Der zweite Anlaß war das Bestreben der Zechen, den Handelsgewinn des Zwi-

schenhandels selbst zu verdienen. [1]) Besonders in der Zeit der Nachkriegskonjunktur, als dem Ruhrkohlenbergbau die Notwendigkeit einer Syndikatsexistenz weniger einleuchtete und demzufolge die Syndikatsdisziplin ihre erste Lockerung erfuhr, gliederten sich hauptsächlich die großen und größten Syndikatsmitglieder Kohlenhandelsorganisationen an. An Beispielen [2]) seien neben den Phoenixinsbesondere die Stinnes'- und Thyssen-Unternehmungen genannt. Thyssen hatte vor allem in Holland händlerische Interessen. Stinnes fand ebenfalls in den bestrittenen Auslandsgebieten Absatz für seine Kohlenprodukte. Seine „Hugo Stinnes A.-G. für Seeschiffahrt und Ueberseehandel" in Hamburg exportierte nach Argentinien und Oberitalien.

Die aus dem Nebeneinanderarbeiten der Syndikats- und der Zechenhandelsgesellschaften resultierende Diskrepanz und die syndikatlicherseits gemachten Versuche zu ihrer Lösung.

Untersuchen wir im Folgenden das durch die Handelsfrage aufgeworfene innersyndikatliche Problem, welcher Art die Folgewirkungen, die aus dieser Frage resultieren, sowohl für die Position des Syndikats als solche als auch seiner einzelnen Syndikatsmitglieder sind.

Um mit der letztgenannten Seite des Problems zu beginnen, macht sich eine Differenzierung des Probleminhaltes notwendig, dergestalt, daß das Problem in eine Zweiteilung zerfällt, einmal in die Frage der Kontroverse zwischen Syndikatsstelle und Syndikatsmitgliedern mit Handelsgesellschaften, zweitens in die Erörterung des Verhältnisses der Syndikatsmitglieder untereinander, nämlich derjenigen mit und derjenigen ohne eigene Handelsorganisation.

Den Anfang der Untersuchung empfiehlt sich bei der letzten Gruppe der zweiten Problemseite zu machen (also bei II,2 des nachfolgenden Schemas, da die erste Gruppe innerhalb der zweiten Problemseite (also II,1 des nachfolgenden Schemas) teilweise Berührungspunkte mit der ersten Unterabteilung des zur Frage stehenden Hauptproblems (also mit Ziff. I des nachfolgenden Schemas) aufweist.

Ein Bild größerer Verdeutlichung soll folgendes Schema zu geben versuchen:

Der Streit um die Handelsfrage innerhalb des Syndikats und seine Folgen für die:

I. Position des Syndikats.

II. Beziehungen innerhalb des Kreises der Syndikatsmitglieder

II. 1) Kontroverse zwischen Mitgliedern mit Handelsgesellschaften und den Syndikatstellen.

---

[1]) Vergl. S. 82.

[2]) Magazin der Wirtschaft. Jahrgang 1, Nr. 12, S. 441.

II. 2) Verhältnis der Mitglieder mit Handelsorganisation zu den Mitgliedern ohne Handelsorganisation.

Dieses ganze Handelsproblem wird als eine innersyndikatliche Frage im reinen und abgeleiteten Sinne aufgefaßt und behandelt. Als innersyndikatliches Problem im reinen Sinne gilt die ganze Gruppe II mit II.1) und II.,2) da hier der funktionelle Zusammenhang nie ohne Beziehung auf die wirtschaftsindividualistischen Tendenzen der Syndikatsmitglieder gedacht werden kann. Als innersyndikatliches Problem im abgeleiteten Sinne wird die Gruppe I angesehen, da sie ohne Rücksicht auf die Strömungen innerhalb der Mitgliedschaft des Syndikats lediglich die Wirkungen auf den reinen Kartellgedanken darstellt.

Das Bemerkenswerteste an dem Verhältnis der Syndikatsmitglieder untereinander, nämlich derer mit einer Handelsorganisation und derer ohne eine solche, ist das Moment der Ueberlegenheit und der größeren inneren Stärke der Handelsorganisationen besitzenden Mitglieder gegenüber den allein auf die Vertriebsstelle des Syndikats angewiesenen Mitgliedern. Abgesehen von der praktischen und durch die Verträge des Jahres 1924 auch zugestandenen Nutzbarkeit der eigenen Handelsfirmen ist es ihr rein ideeller Wert, der bei der Struktur der heutigen Syndikatsverhältnisse nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Wo praktisch bereits die Zechenhandelsgesellschaften in Funktion traten, erbrachten sie ihren Besitzern einen stattlichen Gewinn. Anfangs war dieser Gewinn noch gering; da in den ersten Syndikatszeiten die Zechenhandelsgesellschaften ihre Kohlenprodukte nur auf dem Wege über die Syndikatshandelsgesellschaften absetzen durften, konnte an dem Gewinn nur partizipiert werden. Als aber später zum Teil die Zechenhandelsgesellschaften selbst zu verkaufen begannen, was noch zu zeigen sein wird, fiel ihnen der Handelsgewinn allein zu. Doch besteht seit dem Vertrage vom September 1924 in Hinsicht auf den Selbstverkauf eine Freiheit der Zechenhandelsgesellschaften nicht mehr. Es ist keine Frage, daß diese ehemalige Freiheit wirtschaftlich die Position der betreffenden Syndikatsmitglieder stärken und ihnen einen Vorsprung vor den übrigen Mitgliedern geben mußte. Die Existenz eigener Handelsfirmen bei einigen bereits ohnehin starken Mitgliedern war und ist zum Schaden der abseits stehenden Zechen, von denen diese Handelsorganisationen auch aufs heftigste bekämpft werden. Ein anderes, wenn auch weniger großes Uebel, welches durch die Tatsache der Beteiligung einzelner Syndikatsmitglieder an den Syndikatshandelsgesellschaften gegeben war, bestand bereits von den ersten Syndikatszeiten an. Durch diese Beteiligung war für die betreffenden Syndikatsmitglieder erstmals eine Quote an dem Handelsgewinn sichergestellt, sodann lag aber auch eine Art direkter Schädigung und ein an Ungerechtigkeit grenzender Zustand für die handelsunbeteiligten Mitgliedszechen insofern vor, als der Gewinn der Zechen, die an den Syndikatshandelsgesell-

schaften beteiligt waren, teilweise auf dem Vertrieb für sie fremder Kohlenmengen beruhte, die aber gerade von den an den Syndikatshandelsgesellschaften nicht beteiligten Zechen zum großen Teil gefördert waren. Die Machtposition der in Hinsicht auf die Handelsfrage stärksten Syndikatsmitglieder beruht somit auf zwei Komponenten, deren eine durch das Eindringen in die Syndikatshandelsgesellschaften vermittelst der Kapitalbeteiligung, deren andere durch die Existenz von eigenen Handelsorganisationen gebildet wird.

Aber das Moment der Gegnerschaft blieb nicht auf den Kreis dieser Produzentengruppen beschränkt, sondern griff zwangsläufig auch auf das Verhältnis innerhalb des engeren Kreises der eigene Handelsfirmen besitzenden Mitgliedszechen über.

Ein Zustand der Anerkennung der Zechenhandelsgesellschaften durch das Syndikat, aber ohne jede syndikatliche Bindung vorausgesetzt, würde eine Geschäftsmaxime nach den Prinzipien der Freihandelslehre, mithin Konkurrenzkampf unter den Beteiligten bedeuten. Damit wäre also ein Zustand gegeben, (immer unter Annahme der gemachten Voraussetzung) der äußerst verworren und geradezu sinnlos sein würde, da auf dem Kohlenmarkt einmal eine gegenseitige Unterbietung der Zechenhandelsgesellschaften, sodann ein allgemeiner Konkurrenzkampf gegen das Syndikat herrschen würde. Mit dieser Art eines doppelten Wettbewerbes innerhalb des Syndikatskreises wäre aber die bisherige Stetigkeit und Uebersichtlichkeit der Marktverhältnisse mit einem Schlage wieder zerstört und an die wirtschaftlichen Zustände der Jahre vor der Syndikatsgründung angeknüpft. Mithin hätten die Beteiligten nichts anderes getan und erreicht, als sich ins eigene Fleisch geschnitten.

Die Zeit der Sitzverlegung des Syndikats von Essen nach Hamburg 1923.

Die von uns gemachte Voraussetzung bestand nun aber tatsächlich in der Wirklichkeit des Syndikatslebens als Folge der durch den französischen Ruhreinbruch veranlaßten Flucht des Syndikats nach Hamburg. Die Uebersiedelung des Syndikats nach Hamburg erfolgte am 9. Januar 1923. Von diesem Tage an mußten die Syndikatsmitglieder nicht nur nicht auf den Vertrieb ihrer Bergwerkserzeugnisse durch die Syndikatsstelle verzichten, sondern auch ihrerseits zusammen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Zechenhandelsfirmen in die Lieferverhältnisse des Syndikats mit den Syndikatshandelsgesellschaften eintreten. Doch gab diese Art der Hülfsregelung, wie ausdrücklich in einer Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1923 zu Bochum bestimmt wurde, den Zechen nicht das Recht einer freien Verfügung über die von ihnen geförderten Kohlenmengen. Gleicherweise blieb ihnen nach wie vor aberkannt, ir-

gendwie frei mit ihren Bergwerksprodukten an den Markt heranzutreten. Die Art des Kohlenvertriebes hatte lediglich auf dem Wege zu geschehen, daß die Syndikatshandelsgesellschaften die Kohlenmengen von den Zechen selbst oder von Handelsfirmen, die die Zechen zu benennen hatten, geliefert bekamen, die sie dann an den Markt brachten mit Ausnahme der Mengen, die dem Syndikat für unmittelbare Lieferungen vorbehalten waren. Die Behandlung dieser dem Syndikat selbst vorbehaltenen Lieferungsmengen blieb dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß diese Lieferungen nicht wie bisher von Essen, sondern von Hamburg aus bearbeitet wurden. In dem Geschäfts- und Vertragsverhältnis von Zeche bezw. Zechenhandelsfirma und Syndikatshandelsgesellschaft wurden die Kohlenmengen, die an die Syndikatshandelsgesellschaften zu liefern waren, in dem Verhältnis verteilt, wie sie in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1922 vom Syndikat beliefert worden waren. Dies war der legale Weg, wie er von dem Syndikat vorgeschrieben wurde, um der durch den französischen Ruhreinbruch verursachten Schwierigkeiten Herr zu werden. Aber nur kurze Zeit wurde von den einzelnen Zechen nach diesen Direktiven gehandelt, dann wurden sie beiseite geschoben, und die Folge war, daß sich mehr oder weniger die Syndikatsdisziplin zu lockern begann. Letzterer Tatsache leistete die große räumliche Entfernung zwischen dem Syndikat und seinen Mitgliedern Vorschub. Immerhin blieben die individualistischen Bestrebungen der an diesen freien Verkäufen beteiligten Zechen erklärlich in Anbetracht der Tatsache, daß eine allgemeine, nicht wegzuleugnende Syndikatsmüdigkeit unter den Zechen herrschte, die neben den schwierigen Nachkriegszeiten insbesondere durch die zeitlich lange Rückdatierung eines freien Kohlenmarktzustandes hervorgerufen war.

Daß von vornherein diese kommerzielle Notmaßnahme des Syndikats des Momentes der Einheitlichkeit und der inneren Geschlossenheit entbehren mußte, ist erklärlich bei der Erwägung, daß die zu Hilfe herangezogenen Organisationen Handelsannexe einzelner Zechenbesitzer darstellten, also von rein privatwirtschaftlichen Interessen beseelt sein mußten. In Form von Preisunterbietungen, Konzessionen usw. — führten die einzelnen Zechen den Wettbewerb, was, um die weiteren die Zechen bestimmenden Gründe ins Feld zu führen, insbesondere die im Ganzen schwache Marktlage verständlich machte und angesichts der Neuheit, welche diese Art der Vertriebsregelung darstellte, einigermaßen entschuldbar war.

Als mit der Zeit eine gewisse Ruhe der mit politischen Momenten stark durchsetzten Wirtschaftslage eintrat, kehrte das Syndikat nach seinem alten Sitz in Essen zurück. Angesichts dieser Tatsache allein konnten die von den einzelnen Zechen interimistisch geführten Geschäfte jedoch nicht sofort wieder an die Syndikatsstelle als an die Zentrale übertragen werden, da die angeknüpften und noch vielfach laufenden geschäftlichen Beziehungen erst von den einzelnen

Mitgliedern abgewickelt werden mußten. Dies bedeutete für das Syndikat von vornherein eine Einengung seines Tätigkeitsfeldes. Eine weitere Einengung war durch den Vertragszustand zwischen der Mikum einerseits und den Montanindustriellen des Ruhrbezirks andererseits gegeben.

Der Syndikatsvertrag vom Januar 1924.

Die Zustände, wie sie sich auf dem Kohlenmarkt herausgebildet hatten mit dem Ergebnis völlig freier Geschäftsabschlüsse der Zechen, konnten auf die Dauer bei dem Bestehen eines syndikatlichen Vertragszustandes nicht erhalten bleiben. Hinzugefügt muß werden, daß sowohl für die Dauer der Uebersiedelung nach Hamburg als auch für die Zeit im unmittelbaren Anschluß an die Rückkehr nach Essen das Kohlensyndikat die Herrschaft über den Kohlenmarkt verloren hatte. Um diese Herrschaft wieder zu erlangen, mußte eine neue Vertragsgrundlage geschaffen werden. Nach langwierigen Verhandlungen unter Eingreifen der staatlichen Behörde gelang es endlich am 5. Januar 1924, einen neuen Syndikatsvertrag abzufassen, der von den zur Bedingung gemachten 98 % der alten Gesamtbeteiligung des Ruhrkohlenbergbaus auch angenommen wurde. Mit Wirkung vom 16. Januar begann der neue Vertrag rechtsgültig zu werden. Bei diesen Vertragsverhandlungen war die Thyssen-Gruppe das Zünglein an der Wage. Als Fritz Thyssen endlich seinen Beitritt erklärte, waren erst 97,5 v. H. von dem hinsichtlich der Syndikatserneuerung zur Bedingung gemachten Prozentsatz von 98 vorhanden. Dennoch beschloß die konstituierende Versammlung auch diese 97,5 % für die Rechtsgültigkeit des neuen Syndikatsvertrages genügend sein zu lassen, zumal durch eine grundsätzliche Aenderung des Vertragsentwurfes rechtlich ein neuer Vertragsinhalt geschaffen worden war. Dieser Vertrag oder vielmehr diese Vertragsverhandlungen zeigten als erste offiziell die Verschiebung und Wandlung der Problemstellung innerhalb des Syndikats. Demzufolge liegt heute das Schwergewicht auf der Kohlenhandelsfrage. Wenn die jeweilige Lösung der Handelsfrage ihre schriftliche Fixierung auch nicht in den Syndikatsverträgen fand, sondern in den jeweiligen, zu den Syndikatsverträgen gehörenden Protokollen besonders aufgezeichnet wurde, so ging doch erstmalig an der Jahreswende 1923/24 die Frage des Syndikats um die Frage der Syndizierung des Kohlenhandels in dem engeren Sinne der Kontroverse von Syndikats- und Zechenhandelsgesellschaften.

Durch die Beseitigung der anarchischen Zustände auf dem Kohlenmarkt wurde ein gründlicher Wandel geschaffen. Die Neuregelung der wirtschaftlichen Verhältnisse bezog sich sowohl auf den In- wie Auslandsmarkt. Wenn der Wettbewerb der Zechen auf dem Inlandsmarkt, abgesehen von der Frage der Beunruhigung des Marktes

und der allgemeinen Schwächung der daran beteiligten Bergbauunternehmungen, zumal der kleineren, in seinen Konsequenzen letzthin eine Art von Konsumentenpolitik war, der verbrauchenden Industrie billige Rohstoffe und Produktionsmittel verschaffte, so konnte man an der Tatsache des Wettbewerbs im Auslande nicht vorübergehen, ohne den Vorwurf zu erheben, in Anbetracht der heutigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse eine nationalwirtschaftsfeindliche Politik getrieben zu haben durch die Verschleuderung nationaler Güter ins Ausland. Denn die Tatsache bestand, daß die Kohlenausfuhrgeschäfte der Zechen nach Holland und Uebersee verlustreich waren. Daß diese Verluste nicht auf das Syndikat umgelegt werden konnten, sondern jedes Mitglied, das selbsttätig ausgeführt hatte, den ganzen Verlust selbst zu tragen und zu verschmerzen hatte, trug zum Teil dazu bei, daß eine baldige Wandlung der bestehenden Marktverhältnisse eintrat. Es ist ein Verdienst des Ruhrkohlenbergbaues, daß er in den Syndikatsvertragsverhandlungen an der Jahreswende 1923/24 der Beseitigung des Wettbewerbszustandes, so wie er bestand, die größte Arbeit widmete. Denn direkt zu einer conditio sine qua non des neu zu schaffenden Syndikatsvertrages wurde die Beseitigung der bestehenden Zustände auf dem Kohlenauslandsmarkt gemacht. Diese Bedingung hatte zum Inhalt, daß ein Zusammenschluß der am Auslandsgeschäft (Holland und Uebersee) interessierten Zechen erreicht würde, um wieder eine zentrale Regelung, wenigstens des Auslandsabsatzes, herbeizuführen. Der Bedingung sollte Genüge getan sein, wenn 85 % der zusammengefaßten Verbrauchs- und Verkaufsbeteiligungen des alten Syndikats sich zur Bildung einer Gruppe für den Auslandabsatz bereit fanden. Diese 85 % wurden auch tatsächlich erreicht, sodaß dadurch die Hauptvoraussetzung für das Zustandekommen des neuen Syndikats erfüllt war. Zum Geschäftsführer dieser Gruppe, Holland- und Uebersee-Block genannt, wurde das neue Kohlensyndikat bestellt, während die Ruhrkohlenvereinigung als solche am Auslandabsatz unbeteiligt war. Die Bestellung der Ruhrkohlenvereinigung zur Geschäftsführerin des neu gebildeten Holland-Blockes schien geboten, weil die kaufmännischen Erfahrungen im Auslandsgeschäft bei der Syndikatsstelle durch ihre langjährige Praxis am besten gegeben und konzentriert waren. Der zweite Grund, das Syndikat zu bestellen, war die Notwendigkeit, die alte Straffheit und Geschlossenheit des Zusammenschlusses der früheren Zeit wieder zu erlangen und an diesem Ziele zu arbeiten, wo auch immer es getan werden konnte.

Dieser Holland- und Uebersee-Block war in sich kartellmäßig organisiert, d. h. er regelte die Beteiligung und die Beschäftigung der Mitglieder für den Auslandsabsatz nach einheitlichen Grundsätzen, als deren Mittel das Beteiligungsziffersystem ebenso wie in dem größeren Rahmen des Gesamtsyndikats in Gebrauch war.

Mit den 85 % des neugebildeten Blocks war aber der Mitgliederbestand des Gesamtsyndikates nicht erschöpft, sodaß die Tatsache zu verzeichnen bleibt, daß in Hinsicht auf den Holland-Block Außenseiter existierten. Außerhalb des geschlossenen Holland-Blocks standen als Außenseiter die Thyssen-Gruppe, die Rheinstahl-Arenberg-Gruppe, Rombach und Graf Bismarck. Thyssen gilt ja als grundsätzlicher Gegner des Syndikats, und für Rheinstahl-Arenberg kam die vom Syndikat gestellte Alternative, ob Mitglied oder Außenseiter des Holland-Blocks, nicht in Frage, da Rheinstahl in dieser Frage bereits vor Beginn der Syndikatsverhandlungen eine Sonderkonzession erreicht hatte[1]). Mithin blieb die Tatsache eines Wettbewerbs innerhalb des Syndikats für Holland und die überseeischen Gebiete bestehen, wenn sein Ausmaß und seine Folgewirkungen durch die quantitative Verringerung der an diesen Auslandsgeschäften beteiligten Zechen gegenüber der früheren Zeit auch außerordentlich eingeengt wurden. Durch die engere Syndizierung der überwiegenden Mehrheit, nämlich der 85 %, wurde der Wettbewerb auf einige wenige Konkurrenten reduziert. Anläßlich dieser Frage ist zu bemerken, daß als Ueberseegeschäft nicht gelten die Lieferungen auf Reparationskonto und der Absatz nach der deutschen Wasserkante, auch wenn der Transport auf dem See-Wasserwege erfolgen sollte.

Ebenfalls in Hinsicht auf das inländische Kohlenhandelsgeschäft setzten die neuen Vertragsverhandlungen dem Zersetzungsprozeß des Syndikatsgefüges einen Damm entgegen, insofern sie eine stärkere Bindung an den Gemeinschaftsgedanken, wenn auch nicht zur Bedingung für das Zustandekommen des Syndikats machten, so doch anregten und zur Lösung auch dieser Frage die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiteten. Parallel zur Bildung des Holland- und Uebersee-Blocks geschah daher die Bildung eines Inlandblocks, dessen Aufgabe war, durch das Mittel einheitlicher, kartellmäßiger Grundsätze die Verhältnisse auf dem inländischen Kohlenmarkt zu sanieren. Seiner Zusammensetzung nach deckte sich im wesentlichen dieser Inlandblock mit dem Holland- und Ueberseeblock.

Insbesondere kann über diese Gruppenbildungen gesagt werden, daß sie die innersyndikatlichen Tendenzen, sowohl diejenigen mit Kompromißcharakter als auch diejenigen rein individualistischer Art, nach außen hin reflektierten. Dadurch wurde die Orientierung der manchmal schwierigen Syndikatsverhältnisse erleichtert. Für die Frage der Förderung und Stärkung des Syndikatsgedankens bedeuteten die neugebildeten Gruppierungen und Blockbildungen mit ihrem Ziel einer einheitlichen Regelung des Holland-, Uebersee- und Inlandabsatzes Kristallisationspunkte,[2]) sodaß, wie die Dinge damals lagen, vom Standpunkt des Syndikatsgedankens aus an der Er-

[1]) Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 8. Januar 1924.
[2]) Kölnische Zeitung vom 7. Januar 1924, Nr. 14.

haltung dieser Gruppen und an der weiteren quantitativen wie qualitativen Ausfüllung ihres ökonomischen Machtbereiches zu arbeiten von Nutzen sein mußte.

Ein Wort über den Minderheitsblock der Außenseiter: Im Ganzen waren die erreichten Zugeständnisse für diesen Minderheitsblock recht stattlicher Art, sodaß für ihn der neue Vertrag durchaus einen modus vivendi bedeutete. Der Vorteil bestand darin, daß die dem Minderheitsblock angehörenden Zechen durch ihre eigenen Handelsfirmen frei nach Holland und Uebersee verkaufen konnten, sogar ohne den Zwang einer Bindung an die Preisnormen des Syndikates. Nur der Zwang der Beteiligungsziffer hatte für sie Geltung, da die nach Holland und Uebersee verkauften Kohlenmengen auf die Verkaufsbeteiligung angerechnet wurden. Was das übrige Absatzgebiet, das inländisch-bestrittene Gebiet, betrifft, so war auch hier ihnen das Recht der Beteiligung der eigenen Handelsfirmen am Kohlenhandel gegeben, jedoch mit dem Zwang einer stärkeren Bindung an das Syndikat, insofern die Preise und die sonstigen Geschäftsbedingungen vom Syndikat hingenommen werden mußten.

Trotz alledem war dem neuen Syndikat keine lange Dauer bestimmt. Es war eben doch nur ein Versuch, ob die neugeschaffene Vertragsgrundlage einen modus vivendi für die Gesamtheit der Syndikatsmitglieder darstellte oder nicht. Ueber die praktischen Folgewirkungen des Vertrages vom Januar 1924 hat Herbig, wie folgt, geurteilt: „Die Fäden, die von den Zechen ausgehend beim Syndikat zusammenlaufen, werden gewissermaßen hinter dem Syndikat wieder auseinandergezogen“ [1]).

In der Zwischenzeit während der etwas mehr als halbjährigen Dauer des Vertrages versuchte das Syndikat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, einen festeren Zusammenschluß, als das einer Preiskonvention ähnelnde neue Syndikat darstellte, wieder zustande zu bringen. Die Syndikatsleitung zögerte nicht, eine letzte Alternative zu stellen, nämlich diejenige, ob das Syndikat seine Aufgabe als erledigt ansehen und damit seine Daseinsberechtigung aufgeben sollte, oder ob noch eine Möglichkeit bestünde, einen letzten, für alle gangbaren Weg zu suchen und zu finden, damit das unter den größten Schwierigkeiten verlängerte Syndikat vor dem drohenden Auseinanderbersten bewahrt bliebe. Um dieses Letzte zu verhüten, war vor allem aber eines notwendig, nämlich Klarheit der Verhältnisse. Die Syndikatsleitung mußte im Bilde sein darüber, welche Lieferungsverpflichtungen aus unmittelbaren außersyndikatlichen Verkäufen die einzelnen Mitglieder noch zu erfüllen hatten. Es war die Pflicht der Zechen, ihre Vorverkäufe (das sind die über den Zeitpunkt der Syndikatserneuerung hinaus abgeschlossenen Verträge) zur vorschriftsmäßigen Meldung zu bringen. Dadurch wurde ihnen selbst ein

[1]) Herbig, a. a. O., S. 4.

Mittel in die Hand gegeben, die Dinge zu ändern oder das Syndikat zu Grabe zu tragen. Das Ziel des Syndikats war, alle Vorverträge seiner Mitglieder auf sich selbst überzuleiten. Aber diese Absicht des Syndikats konnte nur dann erreicht werden, wenn die Mitglieder dem Syndikat alle ihre durch Vorverträge eingegangenen Verpflichtungen nebst der Angabe der Preise, der Lieferzeiten und der sonstigen Bedingungen bekannt gaben. Die Berechtigung konnte den Forderungen des Syndikats nicht abgesprochen werden; schließlich kam auch folgender Modus zustande: das Syndikat trat in Ansehung der Vorverträge an die Stelle seiner Mitglieder. Allgemein mußte jedoch damit gerechnet werden, daß die Vorverkäufe verlustreich waren. Hierüber wurde folgendermaßen vereinbart: lag die Tatsache vor, daß die Verkäufe mit Verlust abgeschlossen waren, so übernahm das Syndikat nur dann den Verlust, wenn sich die Verkäufe auf das bestrittene Gebiet bezogen und in jedem nachzuprüfenden Einzelfall sich ergab, daß das Syndikat auch nicht anders als mit entsprechenden Verlusten abgeschlossen hätte. Lagen jedoch diese Voraussetzungen nicht vor oder waren die Vorverkäufe für das unbestrittene Gebiet abgeschlossen worden, so kam eine Uebernahme der Verluste auf das Syndikat nicht in Frage, sondern das betreffende Mitglied hatte jeglichen Schaden selbst zu tragen.

Ein anderer, eigentlich selbstverständlicher Punkt des Vertrages, der trotzdem in Form einer regelrechten Verpflichtung der Zechen zum Ausdruck kam, besagte, ab 18. Februar 1924 eigenmächtig keine Tonne Kohlen mehr zu verkaufen.

Die Klagen der Opposition mit ihrer Argumentation, daß es fast unmöglich sei, auf die selbständigen, außersyndikatlichen Verkäufe zu verzichten, wenn und solange die Frage des Absatzes ein Problem darstellt, mit dem jede Zeche stehe oder falle, mußten in sich zusammenfallen, sobald es gelang, durch die Benutzung des Kreditweges über die ersten Zeiten der Absatzschwierigkeiten hinweg zu kommen. In der Folgezeit gelang es dem Ruhrkohlenbergbau, für sich Kreditquellen sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite aus zu erschließen, von denen die letzteren meist ausländischer Herkunft waren.

Als kurz vor endgültiger Kündigung des im Januar 1924 abgeschlossenen Syndikatsvertrages die Zustände auf dem Kohlenmarkt und die Verhältnisse in Bezug auf die Beschäftigung der Syndikatsmitglieder, die durch den innerhalb der Ruhrkohlenvereinigung bestehenden Gegensatz zwischen den dem Inlandblock angehörenden und den diesem nicht angeschlossenen Mitgliedern eine Verschärfung erfuhren, an Unhaltbarkeit nicht mehr zu überbieten waren, gab das Syndikat neue Richtlinien heraus. Diese bewegten sich in der Richtung auf die Herstellung einer gleichmäßigen Grundlage für den Verkauf und einer größeren Beweglichkeit gegenüber den Erzeugnissen der fremden Kohlenreviere. Im einzelnen wurde beschlossen:

1) Vom 1. August 1924 an den Handel in den Revieren 1—29, Vorarlberg, Tirol, Salzkammergut, Ober- und Niederösterreich und die Schweiz nur noch zu den normalen Preisen zu verkaufen.
2) Die Weiterverkäufer von der ihnen bisher von der Vereinigung auferlegten Verpflichtung, nicht unter den Preisen der Vereinigung zu verkaufen, zu entbinden.
3) Gemäß § 20 des Vereinigungsvertrages eine anteilige Verringerung der Verkaufsbeteiligungen in Kohle um 25 v. H., in Koks um 40 v. H. und in Briketts um 30 v. H. mit Wirkung vom 1. August 1924 vorzunehmen.

Der Syndikatsvertrag vom 15. September 1924.

Mitte August 1924 gelang es, die zur Kündigung des Syndikatsvertrages erforderliche Mehrheit von 75 % der Mitglieder zu erreichen, sodaß die Kündigung für Ende September ausgesprochen werden konnte. Diese 75 % kamen aus den Reihen des Inlandblockes, der im ganzen der leidtragende Teil für die Dauer des Januarvertrages gewesen war. Am 13. August 1924 wurde von dem Inlandblock eine neue Vertragsgrundlage geschaffen und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diesem Vertragsentwurf stimmten aber bis zum letzten Termin, dem 15. September 1924, nur 90 % der zusammengefaßten Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung zu, sodaß die Folge die uns bereits bekannte Zwangseinverleibung der restlichen 10 % durch den Reichswirtschaftsminister war. Als Grund der im September 1924 erfolgten Neuregelung der Syndikatsverhältnisse an der Ruhr muß die Tatsache des Gegeneinanderarbeitens der Inlandgruppe und der dieser Gruppe nicht angehörenden Zechen festgehalten werden. Dadurch hatten sich nämlich auf dem Kohlenmarkt durch gegenseitige Preisunterbietungen unhaltbare Zustände herausgebildet. Wollte man hierin eine Besserung eintreten lassen, wollte man überhaupt die Möglichkeit der Wiederholung dieser und ähnlicher Zustände verhindern, so mußte das Uebel an seiner Wurzel angefaßt werden. Nach wie vor bestand dieser Uebelstand in der Gegensätzlichkeit der Syndikats- und Zechenhandelsgesellschaften. Drei Arten der Möglichkeit für die Beendigung des offenen Gegensatzes zwischen den Syndikats- und Zechenhandelsgesellschaften waren denkbar:

1) Die Fusion der Zechenhandelsgesellschaften und der Syndikatshandelsgesellschaften.
2) Die Eliminierung der Zechenhandelsgesellschaften.
3) Die Koexistenz unter klarer und scharfer Umgrenzung des beiderseitigen Betätigungsfeldes in formaler wie sachlicher Hinsicht.

Die Möglichkeiten 1) und 2) waren am wenigsten geeignet, eine Lösung des Konfliktzustandes zu bringen. Denn im Falle 2) würde das Problem sich nur verschieben, nämlich unter der Annahme des

Einverständnisses der Minderheit mit der Eliminierung nur die neue Frage nach der finanziellen Entschädigung entstehen.

Die Möglichkeit, eine Besserung der Syndikatsverhältnisse auf dem Wege der Fusion der Zechen- und Syndikatshandelsgesellschaften herbeizuführen, war an sich praktisch durchzuführen, hätte allerdings eine organisatorische Aenderung der kommerziellen Seite des Syndikats im Gefolge gehabt. Innerhalb dieser Fusionsmöglichkeit waren zwei Wege gangbar, nämlich 1) das restlose Aufgehen der Zechenhandelsgesellschaften in die Syndikatshandelsgesellschaften, und 2) ihr formeller Weiterbestand als Annexe der Syndikatshandelsgesellschaften in Form von untergeordneten und nur ausführenden Verkaufsabteilungen. Aber auch die praktische Durchführung dieser beiden Möglichkeiten würde auf neue Schwierigkeiten stoßen, die in dem Eindringen in die Interessensphäre und in den Aufgabenkreis des freien und unabhängigen Platzgeschäftes bestehen würden. Denn wegen der Zugehörigkeit zum Syndikat hätten diese das Platzgeschäft betreibenden Verkaufsniederlassungen eine Vorzugsstellung gegenüber dem freien Platzhandel, sodaß durch diese Art von mittelstandsfeindlicher Politik des Syndikats nur eine Erweiterung des Problems nach der sozialpolitischen Seite hin und eine Vermehrung der Schwierigkeiten die Folge sein würde. Schließlich bliebe bei dieser Fusionsmöglichkeit immer noch ein gewisser Rest der Entschädigungsfrage zu lösen übrig.

Daher blieb der dritte Weg einer Koexistenz der Syndikats- und der Zechenhandelsgesellschaften unter klarer und scharfer Abgrenzung des beiderseitigen Aufgabenkreises als der relativ gangbarste übrig. Dieser Weg wurde im Syndikatsvertrage vom 15. September 1924 tatsächlich auch beschritten, sodaß die Zechenhandelsgesellschaften wiederum ihre Anerkennung fanden und das Verkaufsmonopol des Syndikats nach wie vor durchbrochen blieb.

Die Neuregelung inbezug auf die kommerzielle Seite des Syndikats, wie sie im September 1924 beschlossen wurde, war folgende: die Blockbildungen des Januarvertrages mit ihrer allzugroßen Selbständigkeit und Tendenz, ein selbständiges Syndikat im alten Kartellverbande zu sein, mußten sich auflösen. Dadurch gingen ihre Rechte wieder an die Syndikatsleitung zurück, was ein Schritt auf dem Wege zur alten Zentralisation bedeutete. Jedoch konnte die Zentralisation und die darin liegende Straffheit der früheren Syndikatszeiten nicht wieder erreicht werden. Denn den Syndikatsmitgliedern blieb die Alternative, für die Reviere Holland, Hamburg, Bremen und Berlin sich des gemeinsamen Verkaufs durch die Syndikatshandelsgesellschaften zu bedienen oder aber in Hinsicht auf die oben genannten Gebiete durch eigene Handelsgesellschaften den Verkauf der Bergwerkserzeugnisse zu bewerkstelligen. Der Fortschritt zu Gunsten des Syndikatsgedankens lag darin, daß die Zechenhandelsgesellschaften ihre Kohlenmengen von dem Syndikat kaufen mußten,

und zwar im Rahmen ihrer Verkaufsbeteiligungen. Erst dann konnten sie diese Mengen auf den Markt bringen. Weiterhin bestand von der Seite des Syndikats aus eine Gleichheit in der Behandlung sowohl der Syndikats- als auch der Zechenhandelsgesellschaften in Bezug auf Belieferung, Preise und sonstige Geschäftsbedingungen. Dadurch wurde eine Beeinflussung des Kohlenmarktes durch ein übergroßes Angebot von Seiten der sich der Syndikatshandelsgesellschaften nicht bedienenden Zechen unmöglich gemacht, da diese, wie bereits erwähnt, ihre Zechenhandelsfirmen nur im Rahmen ihrer eigenen Verkaufsbeteiligungen beliefern konnten.

Rund 60 % der Zechen nahmen inbezug auf den Kohlenvertrieb die Syndikatshandelsgesellschaften in Anspruch. Dieses Zahlenverhältnis war ungefähr dasselbe für die Frage der Absatzregelung sowohl nach Holland als auch nach den inländisch bestrittenen Gebieten, wie Berlin, Hamburg und Bremen. Von größeren Mitgliedskonzernen, die sich für die Zentralisation des Syndikatsabsatzes aussprachen, seien genannt: Der Preußische Bergfiskus, die Essener Steinkohlenbergwerke, die Harpener B.-A.-G., Hibernia, Phoenix, Krupp, Klöckner, Mannesmann, Haniel, Hoesch, Köln-Neu-Essen und Lothringen.

Die Gegner des Syndikatsabsatzes, die ihren Kohlenvertrieb also selbst besorgten, waren hauptsächlich: Thyssen, Stinnes, Deutsch-Luxemburg, Rheinstahl-Arenberg, Rombach, Ewald, Stumm und Graf Bismarck.

Eine Ausnahme von dieser Regelmäßigkeit und einheitlichen Beantwortung der syndikatlicherseits gestellten Frage machten acht Syndikatsmitglieder, von denen unter den größeren die Gelsenkirchener B.-A.-G. erwähnt sei, die sich für Hamburg der Syndikatshandelsgesellschaft bediente, während sie für Bremen, Berlin und Holland durch eigene Handelsfirmen verkaufte. Weiterhin ist die Gutehoffnungshütte hierher zu rechnen, die sich nur für das Bremer Gebiet eigener Handelsfirmen bediente, für Hamburg, Berlin und Holland aber sich den Syndikatshandelsgesellschaften anschloß. Als letzte unter diesen größeren Syndikatsmitgliedern bedienten sich die Rheinischen Stahlwerke nur für Berlin der betreffenden Syndikatshandelsgesellschaft, während sie für Hamburg, Bremen und Holland mit eigenen Handelsfirmen arbeiteten.

Um zusammenzufassen, so ist als Ergebnis in dem Streit um dieses kommerzielle Syndikatsproblem die Tatsache zu verzeichnen, daß in marktorganisatorischer Hinsicht für Holland und die bestrittenen Gebiete des Inlandes, Berlin, Hamburg und Bremen Dezentralisation bestand. Wenn es dem Syndikat auch gelang, für das übrige Absatzgebiet der Ruhrkohle, mag dieses als bestritten oder unbestritten gelten, die straffe Zentralisation beizubehalten, so blieb immerhin die Schwächung des Syndikatsgedankens in dem vollen Umfang der Beantwortung der Frage bestehen, zu welchem Prozentsatz sich die Mit-

glieder für die eigenen Handelsfirmen entschieden. Wie bekannt, handhabten rund 40 % der Syndikatsmitglieder durch eigene Handelsfirmen den Kohlenvertrieb für die Gebiete Holland, Berlin, Hamburg und Bremen. Dieses für den Syndikatsgedanken ungünstige Facit vermag nur die Erwägung etwas günstiger zu gestalten, daß durch den auch für diese 40 % der Mitglieder geltenden Zwang einer Befolgung der syndikatlicherseits gesetzten Richtlinien die Lockerung des Syndikatsgefüges mehr formaler Art als sachlichen Inhaltes war.

Der Syndikatsvertrag vom April 1925.

Die Neuerungen, die der Syndikatsvertrag vom 30. April 1925 hinsichtlich des Selbstverbrauchs und der damit zusammenhängenden Fragen brachte, und die in dem Abschnitt über „Die Kombination im Ruhrkohlenbergbau" ausführlich dargestellt wurden,[1]) waren nach schweren und langwierigen Vertragsverhandlungen zustande gekommen. Nicht minder heiß wurde in denselben Verhandlungen zur Erneuerung des Syndikats der Kampf um die Handelsfrage geführt. Aus dem früher Gesagten sind uns sowohl die Problemstellung als solche als auch die in Hinsicht auf diese Frage einander gegenüberstehenden Parteien bekannt. Wenn auch bei den der Erörterung zu Grunde liegenden Verhandlungen das Moment der persönlichen Gegensätze zwischen den einzelnen Zechen nicht fehlte, so war der allgemeine Gesichtspunkt, unter dem die Syndikatsverhandlungen standen, verglichen mit früheren Erfahrungen doch ein wesentlich höherer. Denn da man in den Kreisen des Ruhrkohlenbergbaues allgemein und von vornherein dem Syndikatsgedanken gegenüber im Grunde eine mehr wohlwollende als ablehnende Haltung einnahm, mußte die Folge sein, daß bei den Syndikatsverhandlungen die privatwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Syndikatsmitglieder im großen und ganzen hinter den volkswirtschaftlichen Belangen zurücktraten.

Die Hauptsorge der deutschen Volkswirtschaft in unseren Tagen besteht u. a. in dem Kampf um den Absatz. Der Ausgang dieses Kampfes ist nicht zum kleinsten Teil von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die Handelsfunktion — gemäß der Tatsache, daß der Handel als solcher durch die Art seiner Tätigkeit in direkter wie indirekter Weise absatzfördernd wirkt — auch tatsächlich von den Wirtschaftskreisen ausgeübt wird, die den höchsten ökonomischen Nutzeffekt zu erzielen imstande sind. Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt stand die Neuordnung der Syndikatsverhältnisse in Hinsicht auf die Handelsfrage.

Sehr alt ist die Aufteilung des gesamten syndikatlichen Absatzgebietes in das bestrittene und in das unbestrittene Gebiet. Dieser Gebietszergliederung gemäß bestand die wesentlichste kommerzielle

[1]) Vergl. S. 65 ff.

syndikatspolitische Neuerung des Vertrages vom 30. April 1925 in der entsprechenden Zweiteilung der Verkaufsbeteiligungsziffern der Syndikatsmitglieder. Die Mitgliedszechen können also je eine Beteiligungsziffer für das bestrittene und das unbestrittene Absatzgebiet in Anspruch nehmen. Hierdurch wurde das Syndikat gewissermaßen in zwei Syndikate aufgeteilt, ohne daß jedoch der organische Zusammenhang sich irgendwie gelockert hätte. Praktisch besteht der Nutzen, der sich aus dieser Zweiteilung der Verkaufsbeteiligungsziffern ergibt, darin, daß das Syndikat durch den Auslandsausschuß, der neu geschaffen wurde, eingehender und sorgfältiger und dadurch auch mit größerem Erfolge als früher, weil nur mit einer Teilfrage beschäftigt, den Fragen zur Hebung des Absatzes nähertreten kann. Während innerhalb des unbestrittenen Gebietes die Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft für die Ruhrkohle nur in sehr engen Grenzen sich halten kann, weil die Deckung des Kohlenbedarfs der in Frage stehenden Wirtschaftskreise bereits ausschließlich durch das Ruhrkohlensyndikat erfolgt, also die Tätigkeit des Syndikats eigentlich mehr auf die Aufgabe der Erhaltung der Marktunabhängigkeit in diesen Gebieten beschränkt bleibt, liegen die Verhältnisse in Bezug auf das bestrittene Absatzgebiet wesentlich anders. Das bestrittene Absatzgebiet stellt für die Frage der Gewinnung neuer Absatzgelegenheiten ein weites Feld der Syndikatstätigkeit dar, dem allerdings Schritt für Schritt der Boden abgerungen werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, besteht theoretisch zwischen dem bestrittenen und dem unbestrittenen Gebiet eine Beziehung dergestalt, daß unter der Annahme eines sicheren und nachhaltigen, auf dem unbestrittenen Markt errungenen Erfolges des Syndikats dieses bestrittene Gebiet in materieller Hinsicht identisch mit dem unbestrittenen Gebiet werden kann. Zieht man einen Vergleich zwischen den beiden Absatzgebieten, so ist festzustellen, daß heutzutage in praktisch-syndikatspolitischer Hinsicht der Hauptton auf der Seite des bestrittenen Gebietes gelegen ist auch trotz der Tatsache, daß seine Marktorganisation einfacher und klarer als diejenige des unbestrittenen Gebiets ist.

Es sei hier wiederholt,[1]) daß der Syndikatsvertrag vom 15. September 1924 dem Vordringen der Zechenhandelsgesellschaften Einhalt gebot, indem er die Zechenhandelsfirmen zwang, den Syndikatshandelsgesellschaften als Mitglieder beizutreten. Vom Standpunkt des Syndikatsgedankens betrachtet ist die Tatsache, daß die Zechenhandelsgesellschaften Mitglieder der Syndikatshandelsgesellschaften wurden, als ein Erfolg zu buchen. Dieser Erfolg war aber nicht nachhaltig genug, um die Reinheit des Syndikatsgedankens in ihrer ehemaligen Form wieder herzustellen. Denn der Syndikatsvertrag, wie er heute besteht, ist in Hinsicht auf die Handelsfrage ein Kompromiß zwischen

[1]) Vergl. S. 109 ff.

den zentralistischen und dezentralistischen Tendenzen der Syndikatsmitglieder. Das dezentralistische Moment ist durch die noch zu erörternde bedingte Anerkennung der freien Handelsbetätigung in Ruhrkohlenprodukten gegeben, welche das Syndikat sowohl dem Zechenhandel als auch dem freien Handel hat zuteil werden lassen.[1])

Der Zentralismus fordert zu der Syndizierung der Produktion auch die straffe Syndizierung des Handels hinzu. Das Handelsmonopol zu Gunsten des Syndikats, dessen Träger die Syndikatshandelsgesellschaften sind, ist also sein Ziel. Was nun die Art und Weise der seit dem Aprilvertrag 1925 geltenden Regelung der Handelsfrage selbst betrifft, so ist der Kohlenabsatz innerhalb des unbestrittenen Gebietes zentralistisch und der Kohlenabsatz für das bestrittene Gebiet dezentralistisch geregelt. Der Regelung der Handelsfrage für das bestrittene Gebiet lag die Erwägung zu Grunde, daß in dem Kampf um die quantitative und räumliche Erweiterung des Absatzgebietes die in der Initiative des freien Handels liegenden Kräfte nicht brach liegen bleiben dürfen, sondern in dem Kampf um die Absatzgebiete voll eingesetzt werden müssen.

Innerhalb des unbestrittenen Gebietes vollzieht sich der Absatz folgendermaßen: Das Syndikat beliefert die Verbraucher entweder unmittelbar oder mittelbar auf dem Wege über die Syndikatshandelsgesellschaften. Im letzteren Falle gelangt die Kohle von den Syndikatshandelsgesellschaften auf direktem Wege oder durch die Vermittlung des Zwischenhandels, der sowohl freier Handel als auch Zechenhandel sein kann, an die letzten Verbraucher. Eine Abweichung von der geschilderten üblichen Regelung macht das Kohlenkontor Mülheim/Ruhr, indem innerhalb des Bereichs seines Absatzgebietes die direkte Belieferung durch die Syndikatshandelsgesellschaft erst bei einer Abnahme von über 2400 to jährlich erfolgt. Bleibt die angeforderte Menge unter 2400 to, so wird der Besteller durch den Zwischenhandel, sei es nun durch den freien Handel oder durch den Zechenhandel beliefert. Da hauptsächlich Süddeutschland die Absatzdomäne des Kohlenkontors Mülheim/Ruhr ist, so bedeutet die Festsetzung einer Mindestmenge an Kohlen, die abgenommen werden muß, damit der Besteller in den Genuß der direkten Belieferung durch die Syndikatshandelsgesellschaft kommt, bereits an und für sich und besonders in Anbetracht der genannten Höhe von 2400 to eine Stärkung der Stellung des süddeutschen freien, d. h. nicht irgendwie syndikatlich gebundenen Handels, und zwar für die beiden Arten seiner Erscheinungsform.

Einfacher als im unbestrittenen Gebiet vollzieht sich der Absatz der Ruhrkohle, der Weg, den die Kohle vom Produzenten zum Verbraucher nimmt, für das bestrittene Gebiet. Für diese Gebiete, also das gesamte Ausland und von den Gebietsteilen des deutschen Reiches

[1]) Stahl und Eisen, 45 Jahrgang, Nr. 26, S. 1030.

Hamburg und das Gebiet östlich der Elbe mit Ausnahme von Berlin und Magdeburg, gilt seit dem 30. April 1925 der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Lieferung an den Handel in den beiden Formen des freien Handels und des Zechenhandels.[1]) Der syndizierte Handel, zum Beispiel die Steenkolen-Handels-Vereeniging für Holland, wurde für das gesamte bestrittene Gebiet ausgeschaltet, und zwar aus Gründen, die bereits vor dem Kriege und in zunehmendem Maße seit dem Jahre 1917 ganz allgemein gegen die Syndikatshandelsgesellschaften ins Feld geführt wurden. Man argumentierte, daß der gesamte syndizierte Handel sozusagen als in einer Art von Zwangsjacke steckend demzufolge auch in der Freiheit und Beweglichkeit seiner wirtschaftlichen Entschlüsse gehemmt sei. Angesichts der heutigen Absatzkrise mußte dieses Argument von um so größerer Bedeutung sein. Dieser Erkenntnis konnte der in früheren Jahren so straff organisierte Ruhrkohlenbergbau sich nicht verschließen, wobei allerdings der allgemeine Zersetzungsprozeß in Bezug auf den Syndikatsgedanken als erkenntnisförderndes Moment in Anschlag zu setzen ist. Somit ist die Verbannung der Syndikatshandelsgesellschaften aus den bestrittenen Absatzgebieten als die aus der richtigen Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage gezogene Schlußfolgerung aufzufassen.

In formaler Hinsicht wurde allerdings der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Lieferung an den Handel durchbrochen, indem rund hundert Großverbraucher auf direktem Wege von dem Kohlensyndikat beliefert werden. In materieller Hinsicht jedoch, unter dem Gesichtspunkt gesehen, daß die hundert Kohlengroßverbraucher in ihrer Eigenschaft als direkte Abnehmer des Syndikats nicht mehr als Objekte des absatzsuchenden Handels in Frage kommen, sondern mehr oder weniger bereits zu dem festen Kundenkreis des Syndikats gehören, ist der dem Syndikat gemachte Vorwurf, das Prinzip der Ausschließlichkeit der Lieferung an den Handel durchbrochen zu haben, nicht ganz gerechtfertigt. Denn volkswirtschaftlich betrachtet ist der Handel nur das notwendige Bindeglied für die Güter auf ihrem Wege von der Produktion zur Konsumtion. Wo ein direkter Weg von der Produktion zur Konsumtion hinführt, hat der Handel seine wirtschaftliche Daseinsberechtigung verloren.

Als wesentliche Tatsache gilt es ferner hervorzuheben, daß die Zweiteilung der Beteiligungsziffern eine Pflicht zur Beteiligung an dem Absatzgeschäft nach dem bestrittenen Gebiet nicht darstellt, sondern nur ein Recht auf die Tätigung solcher Geschäfte verleiht. Dies bedeutet aber, daß die aus den Auslandgeschäften, bezw. im weiteren Sinne aus den Geschäften nach dem bestrittenen Gebiet sich ergebende Umlage nur von den an den Auslandslieferungen tatsächlich beteiligten Syndikatsmitgliedern aufzubringen ist. Es ist selbstverständlich, daß in Anbetracht der heutigen Wirtschaftskrise

[1]) Frankfurter Zeitung vom 7. Mai 1925, Nr. 336.

und des daraus folgenden Konkurrenzkampfes die mit den Auslandsgeschäften verbundenen geschäftlichen Verluste nur von den stärksten Unternehmungen getragen werden können. Minder starke Syndikatsmitglieder werden sich also hüten, ohne eine sehr genaue Kenntnis der Marktlage zu haben, sich in Handelsgeschäfte mit dem bestrittenen Gebiet zu stürzen.

In der Frage der Auflegung der Syndikatsumlage ist durch die Zweiteilung der Beteiligungsziffern eine gegenüber früher gerechtere Regelung erzielt worden. Diese macht sich bei den an dem Auslandgeschäft nicht beteiligten Mitgliedern in einer Verminderung ihrer Produktionskosten um den Betrag der ersparten Umlage bemerkbar. Ob diese Tatsache aber eine Rückwirkung auf die Preisgestaltung auch des gesamten Syndikates auszulösen imstande ist, ist abhängig davon, inwieweit die ersparte Umlage zu Zwecken der finanziellen Sanierung oder gar der Verhütung von Produktionseinschränkungen verwendet werden muß.[1]) Hierher gehört ferner die Frage, ob nicht angesichts der Verkleinerung der Zahl derer, die an der Umlage teilnehmen, selbst bei den großen Syndikatsmitgliedern die finanzielle Belastung zu groß würde, um eine Kohlenpreisermäßigung von ihrer Seite aus befürworten zu können. Dadurch, daß entsprechend der Größe der heutigen Absatzkrise der für die Kohlenförderung geltende Einschränkungssatz sehr hoch ist, ist es für die betreffenden Zechen kaum möglich, das Prinzip „großer Umsatz, kleiner Nutzen" durchzuführen. Dieser ganze Fragenkomplex, dessen Lösung nicht mehr Aufgabe dieser Arbeit sein kann, sollte nur die Verquickung der einzelnen, für den Syndikatsgedanken ungünstigen Momente erkennen lassen.

[1]) Stahl und Eisen, 45. Jahrgang, Nr. 26 S. 1030.

Lebenslauf.

Am 15. Dezember 1901 wurde ich als Sohn des damaligen Ingenieurs Adolf Frank und seiner verstorbenen Ehefrau Luise geb. Starck zu Benrath bei Düsseldorf geboren. Ich bin katholischer Konfession und besitze die badische Staatsangehörigkeit. Nach Besuch der Volksschulen zu Benrath und Hagen i. W. wurde ich als Schüler des humanistischen Gymnasiums zu Duisburg aufgenommen. Als Unterprimaner diente ich von Pfingsten 1919 bis Ostern 1920 als Freiwilliger in der Reichswehr. In die alte Schule zurückgekehrt, bestand ich zu Ostern 1921 die erleichterte Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer.

Mein Universitätsstudium begann ich im Sommersemester 1921 zu Freiburg i. Br., wo ich neben anderen besonders die Herren Professoren Geyser und Finke in Philosophie und Geschichte sowie Diehl und Walb in Volks- und Privatwirtschaftslehre hörte. Seit dem Wintersemester 1923/24 studierte ich an der Universität zu Marburg, wo ich bis zum Sommersemester 1925 immatrikuliert war. Meine hauptsächlichen Lehrer waren hier: Herr Prof. Dr. Köppe, Herr Geheimrat Prof. Dr. Troeltsch, Herr Prof. Dr. Häpke und Herr Privatdozent Dr. Röpke.

Zum Zwecke meiner kaufmännischen Ausbildung trat ich am 1. Juli 1925 in das A.E.G.-Büro zu Duisburg ein, wo ich am 15. Oktober desselben Jahres Urlaub nahm, um mich den letzten Vorbereitungen zum mündlichen Doktorexamen zu widmen, welches ich am 27. Januar 1926 bestand.

Ernst Frank.